Landwirtschaftliche Vereine
und
Landwirtschafts-Kammern
in Bayern.

□□□

Inauguraldissertation, eingereicht bei der staatswirtschaftlichen Fakultät der Königl. Universität in München von

Dr. phil. Frz. Xav. Zahnbrecher.

□□□

München im Juli 1907.

Buch- und Kunstdruckerei Hel. Weiffenbach
Telephonruf 3988. München Müllerstrasse 45.

Landwirtschaftliche Vereine
und
Landwirtschafts-Kammern
in Bayern.

Inauguraldissertation
eingereicht bei der staatswirtschaftlichen
Fakultät der Kgl. Universität in München
von
Dr. phil. **Frz. Xaver Zahnbrecher.**

ACAD.
LUGD BAT
BIBL

München, im Juli 1907.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548315_0121

Lebenslauf

Der Unterzeichnete ist geboren am 23. November 1882 zu Aich, Gemeinde Otting, B.-A. Laufen, Oberbayern, als Sohn der Bauersleute Johann und Rosalia Zahnbrecher, besuchte die Volksschule seiner Heimatsgemeinde Otting, kam sodann in das erzbischöfliche Knabenseminar zu Scheyern, hierauf nach Freising, wo er das Gymnasium 1902 (Juli) absolvierte. Von Oktober 1902 bis März 1906 hat derselbe sich philosophischen, theologischen und geschichtlichen Studien hingegeben. Als Frucht der letzteren hat er am 29. Januar 1906 sich erlaubt, einen kleinen Versuch über die Kolonisationstätigkeit des Hochstiftes Freising in den Ostalpenländern an das hohe Dekanat der philosophischen Fakultät der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität München einzureichen. Hierauf wurde ihm nach bestandenem Examen rigorosum der Doktortitel verliehen und zwar magna cum laude. Durch seine praktische Tätigkeit beim bayerischen Bauernverein wurde er auf staatswirtschaftliche Studien hingewiesen. Am 21. Februar 1907 erlaubte der Unterzeichnete sich, einen Versuch über landwirtschaftliche Vereine und Landwirtschafts-Kammern in Bayern an das Dekanat der staatswirtschaftlichen Fakultät zu München einzureichen.

München, den 1. Juli 1907.

Dr. phil. **Franz Xaver Zahnbrecher.**

Referent:

Geheimrat Lujo von Brentano.

I. Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung und Tätigkeit der landwirtschaftlichen freien Organisationen in Bayern.

1.

Der landwirtschaftliche Verein in Bayern.

Zum erstenmale in Bayern hat sich in der Landwirtschaft der Gedanke der Vereinigung Gleichgesinnter im Jahre 1765 in die Tat umgesetzt. Da wurde die erste öffentliche Versammlung der „kurbayerischen *) Landesökonomiegesellschaft oder sittlich-landwirtschaftliche Akademie zu Burghausen" in Oberbayern abgehalten. Diese Gesellschaft ist entstanden auf Anregung des wirklichen geistlichen Rates Josef Franz Xaver von Hoppenbichl zu Altötting in Oberbayern, der, von einigen Freunden unterstützt, den Entschluß faßte, auf die Verbesserung unserer deutschen Muttersprache auf dem Wege der Vereinsbildung hinzuarbeiten, also der gleichen Aufforderung gerecht zu werden, welche der Kurfürst Max Josef an seine von ihm 1759 gegründete Akademie der Wissenschaften hat ergehen lassen. Allein dieser Zweck wurde von Hoppenbichl selbst noch ungeändert und vorzugsweise die Förderung der Landeskultur ins Auge gefaßt. 1769 (19. Sept.) erfolgte die Aushändigung der landesherrlichen Bestätigungsurkunde, in welcher darauf hingewiesen wird, daß die Gesellschaft lediglich mit Abhandlungen über landwirtschaftliche Gegenstände sich zu befassen habe, daß sie hierin das gleiche Privilegium besitze wie die Akademie der Wissenschaften; es wurde die Erlaubnis erteilt, eine Monats- oder Wochenschrift herauszugeben, jedoch mit Approbation des kurfürstlichen Bücherzensurkollegiums in München. Die Statuten wurden ebenfalls vom Kurfürsten genehmigt. 1772 wurde der Sitz der Gesellschaft von Altötting nach Burghausen, als dem Hauptsitz der dortigen Landesregierung, verlegt. Nach dem Tode Hoppenbichls übernahm Franz Schrenk den Vorsitz und als dieser nach Ingolstadt berufen wurde, übernahm der geistliche Rat

*) Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern. Seite 4.

Sutor von Passau für das sittliche Hauptfach, der kurfürstliche Regierungsrat und Klosterrichter von Raitenhaslach, Ignaz Weinmann, für das landwirtschaftliche Hauptfach den Vorsitz.

Die Gesellschaft war hinsichtlich ihres Geldbeitrages auf freiwillige Beiträge und Staatszuschuß (900 fl.) angewiesen. Als literarisches Organ derselben bestand der „bayrisch-ökonomische Hausvater oder gesammelte und vermehrte Schriften der kurfürstlichen Gesellschaft sittlicher und landwirtschaftlicher Wissenschaften in Burghausen". Dem Geist der Zeit entsprechend enthält dieses Organ Abhandlungen reiner ethischer Art, jedoch den Hauptraum nehmen landwirtschaftliche Abhandlungen ein und in scharfsinniger Weise *) werden wirtschaftliche Probleme und Kulturmethoden aller Art erörtert. Preisfragen wurden aufgestellt und behandelten Gegenstände, die auch heute noch von großem Interesse sind. Von 1793 fehlen uns alle Nachrichten von der Gesellschaft. Sie scheint sehr zurückgegangen zu sein.

Die Genehmigung der förmlichen Auflösung der Akademie erfolgte indes erst durch kurfürstliches Reskript vom 8. Februar 1802.

Neben der kurbayerischen Landesökonomiegesellschaft in Oberbayern wurden noch mehrere andere Vereinigungen gebildet, die jedoch bei weitem nicht die Bedeutung erlangten wie diese. Besondere Beachtung verdient die physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Kaiserslautern in der Pfalz, welche unter Leitung des Apothekers Riem im Jahre 1769 gegründet worden war und anfäglich besonders die Bienenzucht pflegte. Am 30. August 1770 ward der Verein unter dem Namen: „Physikalisch-ökonomische Gesellschaft" von dem damaligen Kurfürsten Karl Theodor bestätigt und ihm die Führung eines Siegels gestattet.

In mehreren Städten Frankens entstanden kleinere Vereine, welche sich die Pflege der Landwirtschaft im allgemeinen oder eines speziellen Zweiges, z. B. Bienenzucht, als Aufgabe stellten. In der ehemals freien Reichsstatdt Nürnberg gründete man **) für das damalige Gebiet derselben einen durch Ratsdekret vom 27. Juli 1792 bestätigten Verein unter der Benennung: Gesellschaft zur Förderung der vaterländischen Industrie in Nürnberg. Dieser richtete sein Hauptaugenmerk auch auf die Hebung des Landbaues. Die Gesellschaft ließ Schriften herausgeben, stellte Preisaufgaben, beschäftigte sich mit Hopfenbau, mit der Verminderung des Holzverbrauches, mit der Bienenzucht, mit Anpflanzung von Akazienbäumen, von Birken usw.

Auch in Würzburg gründete man um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine Gesellschaft, welche besonders die Seidenzucht heben

*) Der landwirtschaftliche Verein in Bayern. Sein Werden und Wirken. München 1905.

**) Der landwirtschaftliche Verein in Bayern, Denkschrift Seite 14.

wollte. Es hatten also schon vor der Gründung „des landwirtschaftlichen Vereins" Organisationen, Vereinigungen bestanden, welche sich die Pflege und die Hebung der Landwirtschaft als Ziel gesteckt hatten.

Gründung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereins.

1. Periode: 1810—1835.

Etwa 60 Gutsbesitzer und Freunde der Landwirtschaft waren es, die sich am 24. März 1809 an den damaligen König Maximilian Josef von Bayern wandten mit der Bitte, die Errichtung eines landwirtschaftlichen Vereines genehmigen zu wollen. Dieses Ansuchen fand den Beifall des Königs; nun wurde der Entwurf vorgelegt, der unterm 9. Okt. 1810 die allerhöchste Genehmigung erhalten hat. Unter den Männern, welche die Eingabe um Genehmigung des landwirtschaftlichen Vereines unterschrieben haben, befindet sich kein einziger Landwirt aus bäuerlichen Kreisen. Der Verein hatte sich als Zweck ausschließlich die Beförderung der praktischen Landwirtschaft und der damit in näherer Verbindung stehenden Gewerbe in Bayern gestellt und suchte dieselbe zu erreichen: durch mündliche und schriftliche Mitteilungen seiner Mitglieder; durch Ankauf und Verteilung vorzüglicher Viehrassen, nützlicher Sämereien und Gewächse, zweckmäßige Geräte, durch Einladung erfahrener Grundbesitzer und Gewerbsleute zu praktischen Versuchen, Herausgabe einer Wochenschrift, Verteilung gemeinnütziger Druckschriften, Veranstaltung physikalischer und chemischer Versuche, Verteilung von Preisen usw., endlich durch Unterstützung würdiger, unverschuldet verunglückter Arbeiter, Gewerbs- und Landleute.

Jeder Kreis sollte einen Vereinsbezirk bilden, dessen Arbeiten von einem in der betreffenden Kreishauptstadt befindlichen Bezirkskomitee vollzogen werden sollten. Die Zentralstelle des Gesamtvereins bildete das Generalkomitee in München, welches am 21. November 1810 errichtet wurde. Am Neujahrstag 1811 übernahm Maximilian Joseph das Protektorat über den jungen, 198 Mitglieder zählenden Verein. Seither war der jedesmalige König Protektor des Vereins. An demselben Tage erschien auch die erste Nummer des Wochenblattes des landwirtschaftlichen Vereines in Bayern.

Ende des Jahres 1810 fand die Veranstaltung des ersten Zentrallandwirtschaftsfestes (Oktoberfest) statt, das in Verbindung mit der Vermählungsfeier des Kronprinzen Ludwig am 17. Okt. gefeiert wurde. Im folgenden Jahre erhielt es seine feste Begründung und im Laufe der Zeit wurde es mehr und mehr ausgestaltet. Es wurden im Jahre 1811/12 Preise ausgeworfen für besonders bemerkenswerte Leistungen auf den Gebieten der landwirtschaftlichen Buchführung, Dünge-

versuche, Viehzucht, Obstbau usw. Der Einführung der Dreschmaschine, des Rübenbaues sowie der landwirtschaftlichen Fortbildung und zwar, was besonders bemerkenswert ist, im Sinne praktischer Betätigung auf Musterbetrieben, wurde besondere Beachtung geschenkt. 1815 wurde das Arbeitsprogramm erweitert: die Preise für verschiedene Leistungen wurden erhöht, Dienstbotenprämien eingeführt, den Bezirkskomitees wurde größere Selbständigkeit verliehen.

1822 wurde der erste Viehversicherungsverein gegründet, die Dreschmaschine eingeführt, eine landwirtschaftliche Lehranstalt in Schleißheim ins Leben gerufen. 1824 erwarb der Verein in der Türkenstraße ein eigenes Heim, die sogenannte Hutterschwaige; diese vielen Auslagen erforderten hohe Beiträge (11 fl.), weshalb viele Ausstände vorhanden und viele Austritte die Folge waren. 1817 zählte der Verein 809, 1835 nur mehr 368 Mitglieder. Im gleichen Jahre versammelten sich 120 000 Menschen aus allen Gauen Bayerns auf der Oktoberfestwiese, um die Feier des 25jährigen Ehejubiläums des Königs und der Königin zu begehen, das durch eine glänzende Veranstaltung des 25. Zentrallandwirtschaftsfestes verherrlicht wurde. Die Verhältnisse hatten sich in diesen 25 Jahren so sehr geändert, daß eine Reorganisation notwendig wurde.

2. Periode: 1836—1849.

Die Neuorganisation, die am Ende des Jahres 1835 eingeleitet wurde, äußerte sich besonders darin günstig, daß durch Herabsetzung der Mitgliederbeiträge von 11 fl. auf 2 fl. 24 kr. die Mitgliederzahl überaus rasch zunahm.

Von 368 stieg die Mitgliederzahl schnell auf 9800. Um noch mehr Leben in den Verein zu bringen, wurde beschlossen, da, wo es ersprießlich sei, distriktiven Zusammenschluß „verwandter Rayons" durchzuführen. Damals wurde die Stelle des ersten Vorstandes dem Staatsminister des Innern und die Stelle der Kreiskomiteevorsitzenden den betreffenden Regierungspräsidenten übertragen. Neben dem Wochenblatte, das vom Jahre 1836 ab als Monatsschrift unter dem Namen „Zentralblatt" erschien, wurden weitere Organe in den einzelnen Kreisen geschaffen. Im Jahre 1845 wurde der bayrische Haus- und Landwirtschaftskalender zum erstenmal herausgegeben. Auch am Ende dieser zweiten Periode stand der landwirtschaftliche Verein vor großen Schwierigkeiten und ging die Mitgliederzahl zurück, sodaß er am Ende der Periode um 2323 Mitglieder weniger hatte, als am Beginn derselben; die Landwirtschaft befand sich ja in einer sehr schlimmen Lage, was sich als Folge der Belastung und Gebundenheit des Bodens ergab.

Deshalb war auch das landwirtschaftliche Vereinswesen seiner treibenden Kraft beraubt. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standesherrlichen und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, ferner die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten war der Ausgangspunkt für einen neuen, segenverheißenden Zeitraum, von dem die einheimische Volkswirtschaft und Landwirtschaft sich eine einschneidende Besserung erhofften. Die erste Anregung, mehr Leben in den Verein zu bringen, ihn zu reorganisieren und durchgreifende Reformen durchzuführen, gab König Max II. selbst. Durch diese neuen Reformen wurde die dritte Periode eingeleitet.

3. Periode: 1850—1860.

Freiere Bewegung der Staatsregierung gegenüber, ausreichendere Finanzierung — das waren die Gesichtspunkte, nach welchen reformiert wurde. Die Organisation nach unten wurde ausgeführt, indem in jedem Distrikt des Königreichs, in dem sich mindestens 10 Vereinsmitglieder befanden, ein eigenes Bezirkskomitee gebildet werden sollte. Der Verein baute sich auf den Bezirkskomitees auf, welche wiederum in Kreiskomitees zusammengeschlossen waren. Ueber allen diesen Komitees stand als Zentrale das Generalkomitee mit dem Sitze in München. Innerhalb ihrer Grenzen hat nun jede dieser Behörden auf Grund der allgemeinen Vereinssatzungen völlig freie Bewegung, jede hat Anteil an den Beiträgen; die Mitglieder der einzelnen Bezirksorganisationen sind als selbständige Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen des betreffenden Bezirkes anzusehen.

Diese Vereinsbehörden sind nun auch berufen, bei den zugehörigen Staatsbehörden Gutachten zu erstatten, Wünsche vorzubringen, Anträge und Beschwerden anzubringen. Damit sind die einzelnen Komitees den staatlichen Behörden als technische, beratende Organe an die Seite gestellt worden, was eine bedeutende Errungenschaft zu nennen ist. Der Staatszuschuß wurde erhöht und im Jahre 1850 wurden zum erstenmale von den Ständen 18 000 fl. ausgeworfen.

Infolge dieser Neugestaltung des Vereins nahm die Mitgliederzahl wieder zu und stieg in zwei Jahren von 7177 auf 19 857, wobei besonders der Zugang bürgerlicher Mitglieder zu beachten ist, die jetzt dem landwirtschaftlichen Verein ihr Augenmerk zuwendeten. Regelmäßige Versammlungen, Kreis- und Bezirksfeste mit Prämierungen wurden nun veranstaltet, zum landwirtschaftlichen Zentralfeste durften damals alle Teilnehmer mit einfacher Eisenbahnfahrkarte fahren.

Das Zentralblatt erschien von da ab als „Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern" und galt als offizielles Organ für die die Landwirtschaft betreffenden Verfügungen.

In dieser Periode ist besonderes Augenmerk gerichtet worden auf die Hebung der Rindviehzucht durch die Organisation der Zuchtbullenverteilung, die Hebung der Fischzucht, sowie die Verbreitung verbesserter Ackergeräte.

Seit jener Zeit kann von einer „Maschinenschule" in München und Schleißheim gesprochen werden, wie in der neuesten Zeit eine solche in Landsberg auch unter Mitwirkung des landwirtschaftlichen Vereins sich entwickelt hat. Der Obstbau wurde durch Entsendung von Wanderlehrern gefördert, sowie durch Vermittlung von Sämereien. 1855 hat der Verein begonnen, die Ernteerträge festzustellen, eine Aufgabe, welche für die damalige Zeit besonders schwierig war. 1855 erfolgte zur Hebung des Einigkeitsbewußtseins die Gründung von Wanderversammlungen bayerischer Landwirte. Diese Wanderversammlungen sollten abwechslungsweise in jedem Kreise stattfinden. Mit besonderer Liebe wurde die landwirtschaftliche Versuchsstation unterstützt. Der Hopfenbau, die Düngungsversuche, Anlage besserer Dungstätten, bessere Verwendung der Jauche wurden vom Vereine, wo nur möglich, gefördert. In jene Zeit fällt auch die Anstellung von Kulturtechnikern und Wiesenbaumeistern. Das Finanzwesen des Vereins hatte sich in letzter Zeit gebessert, was eine kurze Gegenüberstellung beweisen möge:

Die Gesamteinkünfte *) des landwirtschaftlichen Vereins betrugen in der Zeit von 1810—1849 im Durchschnitte jährlich rund 27 500 fl., von 1850—1858 rund 121 200 fl., in den letzten beiden Jahren des dritten Zeitraums 174 000 fl.

Als beratendes Organ hat der landwirtschaftliche Verein der Staatsregierung gegenüber immer Stellung genommen bei den die Landwirtschaft berührenden Gesetzen, z. B. Hypothekengesetz (1822), Grundsteuergesetz (1828), das Forstgesetz (1852), die Gesetze über die Weiderechte, die drei Wassergesetze, die Feldpolizei, die Grundstückzusammenlegung usw.

4. Periode: 1860—1895.

Die Verleihung von Korporationsrechten an die Vereinskomitees hatte eine freiere Bewegung und größere Selbständigkeit der einzelnen Vereine zur Folge. In den Versammlungen sollten jetzt auch alle Fragen des Rechtes und der Verwaltung besprochen werden. 1868 übernahm Prinz Ludwig von Bayern das Ehrenpräsidium. Im Zeitraum von 1860—1880 hatte sich der Verein in ruhigeren Bahnen entwickelt; leider fand auch in dieser Zeit die Landwirtschaft sehr wenig Berücksichtigung bei gesetzgebenden Maßnahmen.

*) Der landwirtschaftliche Verein in Bayern 1905. Festschrift Seite 15.

Neben der landwirtschaftlichen Forschung, wie sie durch Liebig angebahnt wurde, wurde ganz besonderes Gewicht auf die Errichtung von Winterschulen gelegt: 1870 zählten sieben Kreise 625 Fortbildungsschulen mit 9847 Schülern und 10 Winterschulen. Zu Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre wurde das Genossenschaftswesen nach Raiffeisen'schen Prinzipien populär gemacht. Der Zeitraum 1880—1890 brachte einschneidende Veränderungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gesetzgebung. Das Branntweinsteuer-, Hagelversicherungs-, Flurbereinigungs-, Kör-, Viehseuchengesetz, Landeskulturrentenanstalt, ganz abgesehen von der Zollgesetzgebung, boten dem landwirtschaftlichen Verein ein reiches Arbeitsfeld.

Das Genossenschaftswesen wurde durch den landwirtschaftlichen Verein indirekt besonders gefördert, 1893 wurde der bayrische Landesverband der landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereine und Molkereigenossenschaften gegründet, welcher heute, was Zahl und Organisation anlangt, mit an der Spitze der deutschen Verbände steht. Der Landesverband ist zwar nach seinem Statut eine von allen staatlichen wie landwirtschaftlichen Vereinsbehörden unabhängige Vereinigung, doch verbindet eine enge Freundschaft und Hausgemeinschaft beide Organisationen.

Die landwirtschaftliche Kreditfrage, insbesondere die der Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes, wurde vom landwirtschaftlichen Verein wiederholt behandelt. Die Errichtung einer genossenschaftlichen Agrarbank wurde schon öfter in Erwägung gezogen.

5. Periode: 1895 bis jetzt.

Der landwirtschaftliche Verein *) in seiner jetzigen Gestaltung erhielt seine Organisation im Jahre 1895. An Stelle des bisherigen Generalkomitees trat der bayrische Landwirtschaftsrat als öffentlichrechtliches Vertretungsorgan der gesamten bayrischen Landwirtschaft. Die Vertretungskörper des Vereins bilden den ständigen Beirat der Königlichen Staatsregierung. Der bayrische Landwirtschaftsrat zählt mit dem Direktorium (erster und zweiter Präsident, Generalsekretär und zweiter Sekretär) und dem ständigen Regierungskommissär 58 Mitglieder. Der Gesamtverein gliedert sich in Kreis- und Bezirksvereine und erstreckte sich 1895 in einer Mitgliederzahl von 66 539 Mitgliedern und in 227 Bezirksvereinen über das ganze Königreich. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, der Vereinsbeitrag beträgt 3 Mk. 1.30 Mk. sind an die Kasse des Kreisvereins abzuführen, 1.70 Mk. bleiben in der Kasse des Bezirksvereins. Die Einkünfte der Zentralstelle, des bayrischen Landwirtschaftsrates, setzen sich zusammen aus

*) Der landwirtschaftliche Verein in Bayern 1905. Festschrift Seite 23.

dem Staatszuschuß von 10 286 Mk. (im Jahre 1890), ferner aus den außerordentlichen Staatsbeiträgen aus dem Zentralfonds für allgemeine landwirtschaftliche Zwecke, wie Prämien für Tiere, Stipendien und Beiträge für einzelne spezielle Unternehmungen.

Durch anderweitige Zuschüsse liefen in den Jahren ab 1890 die budgetmäßigen Dotationen an auf rund 87 662 Mk. Von 1900 an erhöhten sich die Zuschüsse auf rund 127 000 Mk. und zwar erhielt der Landwirtschaftsrat in der letzten Zeit von 1900 ab pro Jahr für seinen speziellen Bedarf 16 000 Mk., zum Zentrallandwirtschaftsfest 15 000 Mk. und für die angedeuteten besonderen Zwecke 18 000 Mk. Die Kreisausschüsse erhielten ebenfalls eine erhöhte Jahresdotation von je 12 000 Mk. und überdies flossen in der Zeit von 1897—1902 aus Kreisfonds in die Kreisausschüsse rund 185 000 Mk., aus Distriktsfonds an die Bezirksausschüsse 92 000 Mk.

Außer diesen Staatszuschüssen hat jeder Kreisverein noch 1.30 Mk. vom Gesamtvereinsbeitrag.

Bei der Neuorganisierung 1895 hat man eine sehr einschneidende Veränderung vorgenommen, indem man dem eigentlichen Berufselemente im landwirtschaftlichen Verein ein Uebergewicht zu verschaffen versuchte. Es wurde bestimmt, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder jedes Vertretungskörpers aus Personen bestehen muß, welche die Landwirtschaft selbst ausüben oder ausgeübt haben und land- oder forstwirtschaftlich benutzten Boden ihr Eigentum nennen. Jede Gemeinde hat das Recht, einen Vertrauensmann in den betreffenden Bezirksverein abzuordnen, um dadurch mehr Leben und Interesse zu erwecken. Jedoch von der Einrichtung von Vertrauensmännern wird leider zu wenig Gebrauch gemacht. Die Mitgliederzahl ist in der fünften Periode gestiegen und zwar im Jahre 1895 von 66 539 auf 83 771 im Jahre 1900, auf 97 006 im Jahre 1904 und mit Schluß des Jahres 1905 dürfte die Zahl 100 000 erreicht worden sein. Diese 100 000 verteilen sich auf 235 Bezirksvereine. Die Neuordnung hatte also einen erfreulichen Aufschwung der Mitgliederzahl zur Folge. Infolge dessen konnte auch an die Schaffung neuer Einrichtungen gegangen werden. Eine hochbedeutsame Neugründung fällt in das erste Lebensjahr des neugeschaffenen bayrischen Landwirtschaftsrates. Am 18. Mai 1896 hat nämlich der bayrische Landwirtschaftsrat in seiner Sitzung einstimmig beschlossen, die Gründung einer eigenen Bank für die Landwirtschaft in die Hand zu nehmen. Am 2. Dezember 1896 vollzog sich dann die Gründung der bayrischen Landwirtschaftsbank, G. m. b. H., welcher sofort 27 Mitglieder des Landwirtschaftsrates als Genossen betraten.

In aller Kürze mögen nun auch noch die andern Einrichtungen des landwirtschaftlichen Vereins erörtert werden.

1. Der Verein gibt wöchentlich das Wochenblatt des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern heraus. Die Auflage betrug 1905 82 000. Unterfranken und Pfalz haben ihr eigenes Fachblatt beibehalten. Jedes Vereinsmitglied in den Kreisen: Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Schwaben erhält das Blatt unentgeltlich.

2. Die Vierteljahrsschrift des bayrischen Landwirtschaftsrates, die als neue Folge der seit 1836 monatlich erscheinenden „Zeitschrift" seit 1896 herausgegeben wird, soll als Organ landwirtschaftlicher Versuchsstationen und Lehranstalten, der Königlichen Moor-, sowie der in den letzten Jahren erst geschaffenen Königlichen agrikultur-botanischen und Königlichen Saatzuchtanstalt, zunächst deren Arbeiten und Interessen fördern. Sie bringt auch Abhandlungen wissenschaftlicher Natur, so wie die protokollarischen Verhandlungen der Plenarsitzungen des bayrischen Landwirtschaftsrates.

3. Der „haus- und landwirtschaftliche Kalender des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern" erscheint seit 1846 und hatte 1905 eine Auflage von 90 000 Stück. Besondere Mühe gab sich der Verein, um die Buchführung mehr zu verbreiten, welche, selbstverständlich in den einfachsten Formen betätigt, heutzutage in jedem Bauernhause in ihrer Bedeutung erkannt werden sollte.

An bedeutenderen Schriften sind erschienen: 1860: Die Landwirtschaft in Bayern, herausgegeben von Ministerialrat von Wolfanger und Universitätsprofessor Dr. Fraas; 1878: Das Handbuch des Großgrundbesitzes in Bayern, welches durch einen Ergänzungsband 1887 vervollständigt wurde und gegenwärtig eine Neuauflage erlebt; 1895: Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 21 Gemeinden des Königreichs Bayern.

4. Eine weitere Einrichtung ist die Auskunftstelle für landwirtschaftliches Bauwesen, welche am 1. April 1901 errichtet und seitdem bedeutend erweitert wurde. Neben der letzteren wirkt noch eine technische Hilfskraft; die Erteilung von Rat und Auskunft, Anfertigung von Plänen und Entwürfen, Beratung und Begutachtung an Ort und Stelle sind die Hauptaufgaben dieses Unternehmens.

5. Die Rechtsauskunftsstelle, welche mit der Redaktion des Wochenblattes verbunden ist, begann ihre Wirksamkeit am 1. Juni 1901. In allen, nicht nur landwirtschaftlichen Fragen wird den Mitgliedern kostenlos Rat und Auskunft erteilt, mündlich und schriftlich. Auf Anrufen werden auch Schiedssprüche gefällt, die Vertretung vor Gericht wird dagegen nicht angenommen. Diese Stelle wird besonders lebhaft benützt. Im ersten Halbjahre 1900 sind 1600 Anfragen eingelaufen.

6. Die Geschäftsstelle für Schlachtviehverkauf im Münchener Schlacht- und Viehhof wurde 1897 errichtet und hat den Zweck, den Landwirten, welche Schlachtvieh direkt an den Markt bringen wollen, eine möglichst günstige Verkaufsgelegenheit zu verschaffen. Leider wird diese überaus nützliche Einrichtung noch vielfach nicht beachtet; jedoch im Laufe der Zeit wird sie sicher gedeihen, zumal der christliche Bauernverein in einigen Kreisen schon daran geht, sie gemeinschaftlich mit dem landwirtschaftlichen Verein zu benützen.

Neben diesen Einrichtungen sind noch besondere Institutionen geschaffen worden Hand in Hand mit der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern, wie die der staatlichen Wanderlehrer, der Konsulenten für Obstbau, Fischerei, Hopfenbau, Milchwirtschaft, 17 Zuchtinspektoren als den technischen Leitern der Zuchtverbände. Das Gleiche gilt mit den staatlichen Anstalten: Moorkulturanstalt, agrikulturbotanische Anstalt, Saatzuchtanstalt, Zentralversuchsstation; in steter Fühlung bleibt der Verein mit Spezialvereinen für Milchwirtschaft, Geflügelzucht, Bienenzucht, Obstbau, Fischerei usw.

Neben diesen Einrichtungen und Arbeiten des Gesamtvereins sind auch noch die einzelnen Kreisvereine mit besonderen Anstalten und Aufgaben betraut. Hiezu gehören die landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten, Schweine- und Geflügelzuchtstationen, Zuchtbullen und Saatgutmärkte, Jungviehweiden usw. Von Zeit zu Zeit werden Lehrkurse für ältere Landwirte abgehalten, Ausstellungen und Prämierungen veranstaltet und zu allen diesen Maßnahmen werden von Staatsregierung, Kreis- und Distriktsverwaltungen noch besondere Zuschüsse genehmigt. Bei Gelegenheit der Kreis- und Wanderversammlungen werden meist Kreis- und Bezirkstierschauen veranstaltet zur Belehrung des Bauernstandes.*)

Anhang.

Landwirtschaftliche Spezialvereine.

Neben dem landwirtschaftlichen Vereine bestehen nun zur Pflege besonderer Zweige der Landwirtschaft Sondervereine und zwar nach einer Aufstellung in den Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirt

---

* Wolfanger und Dr. Fraas, die Landwirtschaft in Bayern, herausgegeben 1870, die Vierteljahrsschrift des bayrischen Landwirtschaftsrats 1906, im 11. Jahrgang, die anläßlich der landwirtschaftlichen Ausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in München herausgegebene Festschrift, endlich die Maßnahmen auf dem Gebiete der Landwirtschaft in Bayern bieten reichliches Material; hier wurde nur eine ganz kurze Zusammenstellung der wichtigsten Daten beabsichtigt; eine genauere Darstellung wäre überflüssig gewesen.

schaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903 *) in der Gesamtzahl berechnet für das Jahr 1902 auf 9262 gegen 6132 für das Jahr 1899 und 4332 für das Jahr 1896. Für das Jahr 1902 werden gezählt: 36 Pferdezuchtvereine, 930 Rindviehzuchtvereine, 177 Geflügelzuchtvereine, 471 Bienenzuchtvereine, 122 Fischereivereine, 13 Hopfenbauvereine, 34 Winzervereine und dergl., 939 Obst- und Gartenbauvereine, 362 Molkereivereine, 683 Dreschmaschinengenossenschaften, 2304 Viehversicherungsvereine, 2545 Kredit-, Darlehens-, Spar- und Vorschußvereine.

Diese 9262 Vereine für das Jahr 1902 zählen 586 628 Mitglieder gegen 403 763 Mitglieder im Jahre 1899.

Diese Vereine haben, wie ihre Namen schon besagen, die einzelnen Zweige der landwirtschaftlichen Produktion im Auge und haben also die Aufgabe, die Lage der Landwirtschaft durch technische Arbeit zu verbessern.

2.

Der christliche bayrische Bauernverein.

Bevor wir auf den christlichen bayrischen Bauernverein eingehen, werden wir die Entstehung der Bauernvereine überhaupt kurz betrachten und ihre wesentlichen Unterschiede von den sogenannten „landwirtschaftlichen Vereinen" feststellen.

Am 20. Mai 1862 **) wurde durch den „Bauernkönig" Dr. Burghard Freiherrn von Schorlemer-Alst der westfälische Bauernverein gegründet. Mit vielen Opfern an Geld und Gesundheit brachte er den Verein vorwärts, leitete ihn und vertrat ihn im Parlamente.

Der westfälische Bauernverein zählt heute eine Mitgliederzahl von 30 000 Bauern und hat viele Einrichtungen. Der Gründung des westfälischen Bauernvereins folgte die Gründung des rheinischen (1882, 8. November, zu Kempen durch Freiherrn Felix von Loë); dieser zählt heute 53 106 Mitglieder und hat ebenfalls viele Einrichtungen zu gunsten seiner Mitglieder ins Leben gerufen. Zwei Jahre später wurde in der Nachbarschaft der Triersche Bauernverein gegründet, der am 1. Juli 1906 einen Mitgliederstand von 21 000 hatte. Der hessische Bauernverein, 1883 gegründet zu Bingen am Rhein, zählt ungefähr 4000 Mitglieder. Auch in Baden wurden

*) Denkschrift, herausgegeben vom kgl. bayrischen Ministerium des Innern, München. Druck von Oldenburg 1905. Seite 479.

**) Dr. Heim und Dr. Hubbecher, der bayrische Bauernverein in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Seite 27.

Mitte der achtziger Jahre lokale Bauernvereine gegründet, die, an Zahl 16, am 12. Juli 1885 in Offenburg den mittelbadischen Bauernverein ins Leben riefen. Mit ihm verschmolz sich der Taubergründer Bauernverein im Jahre 1892 und seither führen diese den Namen: Badischer Bauernverein. Derselbe zählt heute 62 000 Mitglieder und hat verschiedene Einrichtungen, von denen die Rechtsauskunft und der Rechtsschutz besonders hervorgehoben zu werden verdienen. 1881 entstand ferner noch der nassauische (mit 9146 Mitglieder) und der schlesische Bauernverein (mit heute 22 000 Mitgliedern). In der Schweiz, Holland, Tirol, Oesterreich bestehen auch solche Bauernvereine.

Sie führen alle den Namen: Christlicher Bauernverein und unterscheiden sich von den sogenannten „landwirtschaftlichen Vereinen" in wesentlichen Punkten. Der Hauptunterschied besteht darin, daß der Bauernverein ganz besonders bestrebt ist, im Reichstag und Landtag an der Besserung der Lage der Landwirtschaft zu arbeiten. Seit Umgestaltung des landwirtschaftlichen Vereines in Bayern sucht die Leitung desselben auch die Einwirkung auf die Gesetzgebung in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen. Diese Einwirkung ist ihm jedoch nur in begutachtender Form ermöglicht. Anders ist dies beim Bauernverein: derselbe ist als politischer Verein erklärt und kann deshalb jede Art wirtschaftspolitischer Tätigkeit im Rahmen des Vereinsgesetzes ausüben. Ein anderer Hauptunterschied besteht darin, daß der landwirtschaftliche Verein nur den Betrieb der Oekonomie ins Auge faßt, Bauernverein dagegen will in ganz besonderer Weise auf die Person einwirken. Er faßt den ganzen Menschen, nicht nur als Bauer, sondern auch als Staatsbürger, als Familienvater, als christlichen Mann in den Bereich seiner Tätigkeit.

Der Bauernverein ist nicht etwa als Gegner des landwirtschaftlichen Vereins ins Leben gerufen worden, er hat nur andere Tätigkeiten und andere Zwecke, wenn freilich nicht zu leugnen ist, daß manche Einrichtungen die gleichen sind, ja, von dem andern Verein einfach herübergenommen worden sind. Es hat hie und da Reibereien gegeben zwischen beiden Organisationen, das ist aber sehr zu bedauern, denn die beiden Vereine haben doch den gleichen schönen Zweck, die Lage der Landwirte zu heben. Neid und Mißgunst sollte sie nicht trennen.

Wenn wir den bayrischen Bauernverein nun näher in seiner historischen Entwicklung und seinen Einrichtungen vorführen, ist es nötig, auf einen Verein hinzuweisen, der bereits im Jahre 1868 entstand. Es ist dies der bayrisch patriotische Bauernverein in Tuntenhausen. Graf Ludwig von Arco auf Marxrain, Expositus Taubenberger von Beyharting und Dr. v. Daller, Lyzealrektor in Freising,

sind seine Gründer; der Verein verbreitete sich anfangs recht langsam. Er ist ein rein politischer Verein, der vor allem ideale Zwecke hat, wie Schutz der Selbständigkeit Bayerns, der katholischen Kirche, ihrer Freiheit und ihrer Rechte, endlich der Volksrechte nach allen Richtungen hin. Neben diesen idealen Aufgaben sind auch reale Ziele gesteckt: Unterstützung von durch Brand verunglückten Mitgliedern, Verlosung von Büchern, Verteilung von Kalendern, Rechtsschutz und Prüfung von Haftpflichtpolicen (letzteres erst in neuester Zeit). Der Verein hatte im Jahre 1882 über 800 Mitglieder und zählt heute über 5800 Mitglieder.

Hatte man in Bayern schon seit 1868 den nur langsam sich ausdehnenden Bauernverein, so ist das eigentliche Geburtsjahr der bayrischen Bauernvereine das Notjahr 1893.

I. Unterfränkischer Kreisverein.

In Unterfranken entstand der Bauernverein in seiner jetzigen Form zuerst. Der jetzige Oberbürgermeister von Fulda, Dr. Antonin, früher Rechtsanwalt in Schweinfurt, regte bereits im Jahre 1892 die Gründung eines Bauernvereins an. Zugleich wurde Herr Burger von Zeil a. M. um Uebernahme der Vorstandschaft ersucht. Dieser lehnte aber ab und so verlief die ganze Bewegung resultatlos. Im Stillen wurde aber weiter gearbeitet und das Jahr 1893 brachte die Würzburger Katholikenversammlung; im Anschluß an diese wurde der christliche Bauernverein gegründet; in die Vorstandschaft kamen Herr Burger-Zeil, Baumann-Dettelbach, endlich Herr Burlein als Kassier; als Schriftführer fungierte Dr. Gregor Schmitt, damals Pfarrer in Donnersdorf. Der Vereinsbeitrag betrug anfänglich 50 Pfg. pro Jahr; als Organ diente die Beilage des fränkischen Volksblattes: „Der fränkische Bauer", welcher von den Mitgliedern abonniert werden konnte. Hiemit wurde sofort die kostenlose Rechtsauskunft verbunden, welche von den Rechtsanwälten Schmitt-Schweinfurt und Krampf-Würzburg gegeben wurde. Auch mit Vermittlung von Futtermitteln und Kunstdünger befaßte sich der Verein. 1896 übernahm Herr Pfarrer und Abgeordneter Gerstenberger, gegenwärtig Generalsekretär des bayrischen Bauernvereins, die Redaktion zugleich mit dem Amte des Sekretärs. 1897 wurde der Vereinsbeitrag auf eine Mark erhöht. Im August 1898 wurde in Regensburg die Vereinigung der einzelnen Kreisvereine beschlossen und Unterfranken wurde Vorort. Am 4. Okt. 1898 fand die erste Generalversammlung in Ingolstadt statt, wo der Landtags- und Reichstagsabgeordnete Dr. Heim einstimmig zum Direktor der noch nicht bestehenden Zentrale ernannt wurde. Infolge jener

Organisation hat alle Jahre ein anderer Kreisverein den Vorort. Die Mitgliederzahl des unterfränkischen Kreisvereines beträgt zur Zeit 34 000. In Würzburg befindet sich außerdem eine Filiale der Zentral genossenschaft in Ansbach, jetzt Regensburg.

II. Niederbayrischer Bauernverein.

Im Jahre 1893 hat Herr Landgerichtsrat Söldner unter Beihilfe von Männern, welche dem alten niederbayrischen Bauernvereine aus den siebziger Jahren angehörten, in einer großen Versammlung in Frontenhausen die Bauernvereinsbewegung wieder in Fluß gebracht und machte dann rasche Fortschritte, namentlich durch die kräftige Unterstützung von Männern wie Dr. Pichler, Dr. Matzinger, v. Frankenstein usw. Im Jahre 1906 zählte der niederbayrische Kreisverein 12 000 Mitglieder. Die Vereinsleitung begründete am 1. Januar 1906 ein eigenes Vereinsbureau in Landshut. Die Einrichtungen des niederbayrischen Bauernvereins sind im allgemeinen die gleichen wie die der andern Kreisvereine.

III. Oberfränkischer Kreisverein.

Dieser wurde am 18. Februar 1894 zu Forchheim im Saale des dortigen Rathauses gegründet. Die Versammlung, welche sehr zahlreich besucht war, wurde unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Petzold von Hollfeld abgehalten. Als Redner traten auf der erste Vorstand des unterfränkischen Kreisvereins, der Landtags- und Reichstagsabgeordnete Burger von Zeil am Main und der zweite Vorstand des gleichen Vereins, Landtagsabgeordneter Baumann von Dettelbach, endlich Pfarrer Göller von Herzogenaurach und noch mehrere Herren. In die Vorstandschaft wurden gewählt Herr Bürgermeister und Reichstagsabgeordneter Petzold von Hollfeld, Herr Brauereibesitzer und Reichstagsabgeordneter Stöcker von Marktzeuln, endlich als Schriftführer Pfarrer Göller, der Chorrektor Römer von Bamberg wurde Kassier. Seit 1900 sind Polster von Neunkirchen und Landrat Fritz Saffer von Frankendorf bei der Vorstandschaft. Die ersten Obmannschaften des Vereines waren in den Pfarreien Herzogenaurach, Königsfeld, Neunkirchen am Brand, Kirchehrenbach, Ebermannstadt, Pinzberg, Lautenbach, Hirschaid, Forchheim usw. Von 1740 Mitgliedern im ersten Jahre 1894 stieg die Mitgliederzahl, besonders durch die Rührigkeit Polsters und Saffers, der beiden Vorstände, endlich des Obmanns Leisner von Unterleinleiten auf 8783 im Jahre 1905, welche sich 1894 auf 54, 1905 auf 396 Obmannschaften verteilten. Das Vereinsblatt, der „Oberfränkische Bauer“ erschien zuerst vierseitig wöchentlich, vom 15. Juli 1896 ab achtseitig

monatlich; am 1. Januar 1904 wurde dasselbe mit dem wöchentlich erscheinenden „Fränkischen Bauer“ in Würzburg vereinigt. Der Vereinsbeitrag, welcher anfänglich 50 Pfg. betrug, wurde 1899 auf jährlich eine Mark erhöht.

IV. Oberpfälzischer Kreisverein.

Im März 1895 wurde in zwei großen Versammlungen zu Neilngries (3. März) und Weiden (12. März) die Gründung eines oberpfälzischen Bauernvereines beschlossen. Erster Vorstand wurde der Abgeordnete Lerzer, ihm folgte 1902 der Abgeordnete Mayer, Bauer in Schwaighausen; innerhalb eines Monats wurden bereits 45 Obmannschaften gegründet, während am Ende des Gründungsjahres bereits 107 Obmannschaften mit 3326 Mitgliedern bestanden. Der Bauernverein für Oberpfalz hatte auch ein Vereinsblatt begründet, welches als Gratisbeilage zum Regensburger Morgenblatt erschien, betitelt: Der christliche Bauer, der im Juni auch vom schwäbischen Kreisvereine als Organ genommen wurde. Von 1896 an erschien das Blatt unter dem Titel: Der bayrische Bauer. Im März 1897 schloß sich noch Mittelfranken an. Am 1. Januar 1898 gründete Schwaben und Mittelfranken ein eigenes Blatt. Am 12. März 1903 vereinigten sich die Oberpfälzer mit den Niederbauern und ließen gemeinsam den Bayrischen Bauer erscheinen. Besondere Verdienste um den oberpfälzischen Bauernverein haben sich Präses Mehler-Regensburg, Landgerichtsrat Söldner in Amberg erworben. Ab 1. Januar 1907 schlossen sich bezüglich des Vereinsblattes die Oberpfälzer an die Oberbayern und Mittelfranken an, welche „Das bayrische Bauernblatt“ (bis dorthin „Altbayrischer Bauer“) beziehen.

Die Einrichtungen sind dieselben wie die der andern Kreisvereine. Der Verein zählt jetzt 12 900 Mitglieder in ungefähr 100 Obmannschaften.

V. Mittelfränkischer Kreisverein.

Am 1. April 1895 wurde in Eichstätt der Bauernverein für die Bezirksämter Eichstätt, Weißenburg und Hilpoltstein gegründet. Bis zum Jahr 1897 bestand dieser Verein aus 54 Obmannschaften. Am 3. Mai dieses Jahres wurde der Bauernverein für den ganzen Kreis Mittelfranken ins Leben gerufen.

Zum ersten Vorsitzenden wurde Maurer-Birkhof, zum zweiten Vorsitzenden und Vorstand des Auskunftsbureaus Dr. Thom-Eichstätt gewählt. Letzterer hat sich um die Ausbreitung des Bauernvereins besonders verdient gemacht. Der Kreisverein gliedert sich in die Distriktsobmannschaften Eichstätt, Kipfenberg, Weißenburg, Ellingen, Her-

rieden, Hilpoltstein und Greding. Der Verein stieg auf mehr als 3000 Mitglieder. Dr. Thom, welcher wegen Krankheit seine Stelle niederlegen mußte, folgte Eberl, Pfarrer in Rebdorf, und diesem, ab 1. Januar 1907 Domvikar Meyer in Eichstätt. Als Vereinsorgan diente zuerst der „Bayrische Bauer", dann wurde mit Schwaben und dem nördlichen Oberbayern der „Bauer" gegründet. Seit dem 1. Juli 1906 hat Mittelfranken für seine 5000 Mitglieder den „Altbayrischen Bauer", seit 1. Januar 1907 in „Bayrisches Bauernblatt" abgeändert, als Vereinsorgan sich erwählt.

VI. Schwäbischer Kreisverein.

Der christliche Bauernverein für Schwaben und Neuburg wurde begründet im Jahre 1895 durch den Abgeordneten Dekan Wildegger sowie mehrere Geistliche, welche sich um die Bauernsache warm annahmen. Der Verein hatte seinen Sitz anfänglich in Burgheim. Am Ende des Jahres 1895 zählte der Verein bereits 900 Mitglieder. Im Jaher 1897 verpflanzte Abgeordneter für Landtag und Reichstag Pfarrer Hebel den Bauernverein von der Gegend bei Babenhausen nach Mittelschwaben. Ungefähr die Hälfte der jetzt bestehenden 400 Obmannschaften hat dieser Pfarrer gegründet. Jedes folgende Jahr brachte einen Zuwachs von 500 600 Mitgliedern. Im Jahre 1905 gründeten die beiden Sekretäre der Zentralstelle in Ansbach eine Reihe von Obmannschaften. Im Frühjahr (1. April) 1906 wurde ein eigenes Sekretariat errichtet. Vom Herbst 1905 bis Herbst 1906 ist die Zahl der Mitglieder von 7000 auf nahezu 12 000 gestiegen. Als Organ für die Mitglieder hat der schwäbisch. Kreisverein „Der Bauer" (Augsburg). Die Einrichtungen sind dieselben wie bei den übrigen Kreisvereinen. Nachahmenswert ist das Vorgehen, im Verein mit anderen Verbänden die gemeinsame Vieheinlieferung an die Schlachthöfe zu erleichtern.

VII. Oberbayerischer Kreisverein.

Kein Kreisverein des christlichen bayrischen Bauernvereins hat sich so spät entwickelt wie der oberbayrische. Kein Kreis hat aber auch eine solche Zersplitterung vorher aufzuweisen gehabt wie der oberbayrische. Nachdem am 9. Juli 1897 im Erhardihause zu Regensburg der christliche Bauernverein für das ganze Königreich Bayern gegründet war, folgte am 28. September 1897 die Gründung des oberbayrischen Kreisverbandes im katholischen Kasino in München. Derselbe umfaßte den bereits bestehenden Ingolstädter Verband (nördliches Oberbayern), den Tuntenhausener und den Altmühldorfer Verband.

Der Ingolstädter Verband wurde am 8. Februar 1899 gegründet, wo sich 19 Obmannschaften des christlichen Bauernvereins in den Gauverband Ingolstadt zusammenschlossen. Um die Verwaltung des Bauernvereins hat sich ganz besonders verdient gemacht Franz Rebaus, gegenwärtig Pfarrer in Hochdorf; 1900 zählte der Gauverband 1700 Mitglieder, 1901 1900, 1905 zählte er mehr als 3000 Mitglieder. Diese bekamen anfänglich den „Bauer" als Vereinsblatt. Rechtsauskunft erteilte der Rechtsanwalt Reisert in Augsburg. Der Tuntenhausener Verein ist bereits oben behandelt worden. In nächster Zeit schloß sich auch der Altmühldorfer Verband (an der Spitze stand Pfarrer Fastlinger) an den Kreisverband für Oberbayern an. Zuvor war jeder Verein für sich. Der oberbayrische Bauernverein war bald in eine gewisse Stagnation gekommen, obwohl die Herren Bürgermeister Schmid-Degerndorf, die Pfarrer Staber, Fastlinger, Rebaus und andere sehr eifrig tätig waren. Die Vereinsbeiträge schwankten zwischen 0—50 Pfg., der Beitrag von 1 Mk. war lange nur ein papierner. Noch im Jahre 1899 „empfiehlt man", den Jahresbeitrag auf eine Mark zu erhöhen, allein noch 1900—1903 gab es nicht zahlende Obmannschaften. Der 4. Oktober 1899 brachte den Anschluß des Kreisvereines an die „Zentralgeschäftsstelle in Ansbach". Als Einnahmen des Kreisvereins sollten von den unmittelbaren Obmannschaften 10 Pfg., von den Gauverbänden 7 Pfg. pro Mitglied gezahlt werden. Jedoch gar oft blieb es beim „sollten". Am 28. Dez. 1900 wurde die Auskunftsstelle in Ansbach selbständig und zahlen die Kreisverbände pro Jahr und Mitglied 5 Pfg. dorthin. Im April 1901 tauchte die Blattfrage als Kreisvereinssache auf. Man empfiehlt, daß der oberbayrische Kreisverein sich den „Bauer" als Organ erwähle und ab 28. Mai 1901 ist dieser das offizielle Organ des Kreisvereines. Von Interesse ist, daß auf 249 Anschreiben des Pfarrer Staber an seine Amtsbrüder (1902) nur ca. 20 Antworten eintrafen, welche zum Teil ganz ablehnend sich verhielten. Rottenbuch und Geißach — zwei Obmannschaften — waren der ganze Gewinn und die gingen wieder verloren. Bürgermeister Schmid, Offizial Osel, Pfarrer Rebaus ließen den Mut nicht sinken. Es wurden viele Versammlungen abgehalten; aber als Schmid und Osel beschlossen, nur mehr Obmannschaften zu gründen, die auch zahlen und ihr Blatt lesen und schließlich am 27. April 1903 im Gasthaus zu den drei Rosen zu München den Gauverband München gründeten, ging es wieder etwas vorwärts. Zunächst hatte der Gau München 18 Obmannschaften mit 451 Mitgliedern, schließlich im Jahre 1905 waren es etwa 60 mit rund 2400 Mitgliedern. Sonst war wieder Stille eingetreten. Einigungsbestrebungen zwischen dem Gauverband Ingolstadt und München blieben erfolglos. Endlich griff Dr. Heim in Ansbach, der Leiter der Zen-

tralgenossenschaft und der Zentralstelle des bayrischen Bauernvereins ein. Ein neues Blatt, „Der altbayrische Bauer", dessen erste Nummer am 5. Oktober 1905 erschien, brachte Leben. Dazu kam regste Agitationstätigkeit von Seite der Zentralstelle in Ansbach, deren Sekretäre fast Tag für Tag Obmannschaften gründeten. Am 8. Januar 1906 bildete sich endlich auf gleicher Basis der Kreisverein neu mit eigenem Blatte und eigenem Kreissekretär. Am 11. Juni 1906 wurde ein eigenes Kreisstatut festgestellt und der Kreisverein eingetragen. Der Altmühldorfer Verband hat sich auch angeschlossen; nur Tuntenhausen steht noch auf eigenem Boden. Sachlich gehen jedoch die Vereine zusammen; das Kreisvereinsblatt, das am meisten das Aufblühen des Bauernvereins begünstigte, ist in Tuntenhausen fakultativ; heute eilt das Blatt und die Mitgliederzahl auch hier in das dritte Tausend hinein; der Altbayrische Bauer wurde ab 1. Januar 1907 in das „Bayrische Bauernblatt" umgewandelt. Mittelfranken hat seit 1. Juli 1906, Oberpfalz seit 1. Januar 1907 ebenfalls das „Bayrische Bauernblatt" genommen, welches jetzt Organ ist für die Kreise Oberbayern, Mittelfranken und Oberpfalz. Lange brauchte der Altbayer, bis er den Einigungsgedanken aufgriff, aber einmal aufgegriffen, hält er fest an demselben.

Für die Rheinpfalz wurde die Gründung eines christlichen Bauernvereins noch nicht ins Auge gefaßt wegen der dort waltenden Schwierigkeiten.

Einigungsversuche wurden unter den einzelnen Kreisvereinen mehrmals angebahnt, jedoch zu einer Einigung und zwar sämtlicher Kreisvereine des rechtsrheinischen Bayerns kam es erst am 4. Oktober 1898, wo auf einer Versammlung in Ingolstadt der bayrische Bauernverein gegründet wurde mit dem Sitze in Regensburg mit folgendem Aufbaue: *)

Die sieben Kreisvereine des rechtsrheinischen Bayerns bilden zusammen den bayrischen Bauernverein. Jeder Kreisverein ist für sich selbständig; die Grundsätze aber, nach denen gehandelt wird, sind gemeinschaftlich, sind niedergelegt in den Statuten des allgemeinen Bauernvereins.**) Die Vorstandschaft des Gesamtvereins setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft der einzelnen Kreise. Jedes Jahr hat im Turnus ein anderer Kreisverein den Vorsitz im Bauernverein. Alle Jahre findet eine Generalversammlung des Gesamtbauernvereines und der einzelnen Kreisvereine statt. Der Mitgliederbeitrag beträgt 1 Mk. Die Kreisvereine bauen sich auf auf Distriktsobmannschaften und diese wieder auf Obmannschaften. An der Spitze einer

*) Dr. Heim und Dr. Zahnbrecher, Der bayrische Bauernverein in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. l. c. Seite 40.

**) l. c. Seite 102.

jeden Obmannschaft steht der Obmann, ein Obmannschaftsstellvertreter und, wenn nötig, ein Schriftführer.

Die einzelnen Kreisvereine zählen *) zusammen 101 500 Mitglieder und sind immerfort im Wachsen begriffen.

Die Einrichtungen des Bauernvereins bestehen in Einrichtungen der einzelnen Kreisvereine und in zentralen Einrichtungen für den Gesamtbauernverein.

Die Einrichtungen der Kreisvereine sind:

1. Die Vereinsblätter mit einer Anmeldetafel (kostenlose Insertion). 1904 erschien noch in jedem Kreise ein Blättchen; das ist jetzt besser; man hat eingesehen, daß dies doch zu viel Kosten verursacht und deswegen haben sich für den Altbayrischen Bauer (ab 1. Januar 1907 „Das bayrische Bauernblatt") die Oberbayern, Mittelfranken und Oberpfälzer entschieden. In Schwaben wird der „Bauer", in Unterfranken und Oberfranken „Der fränkische Bauer", in Niederbayern der „Bayrische Bauer" als Organ herausgegeben.

2. Kostenlose Rechtsauskunft. In manchen Kreisen (ganz besonders in Oberfranken) sind auch Vergleichsämter und Schiedsämter eingerichtet, welche die Rechtsstreitigkeiten im Guten beizulegen die schöne Aufgabe haben.

Die zentralen Einrichtungen müssen in zwei Abteilungen unterschieden werden, in die sogenannte Zentralstelle und die Zentralgenossenschaft.

Die Zentralstelle hat 1. die politische Tätigkeit in die Hand zu nehmen (Enquêten über zollpolitische Fragen, Forst- und Weiderechte, Steuergesetze usw., Dienstbotenfrage, Vieh- und Fleischnot usw.);

2. für Agitation und Ausbreitung der Bauernvereine zu sorgen;

3. die Verbreitung von Schriften zur Aufklärung in politischen und wirtschaftlichen Fragen in die Hand zu nehmen;

4. Obmännerkurse abzuhalten;

5. die Ratserteilung in Vereinsfragen, Kontrolle und Hilfe bei Versicherungsabschlüssen zu besorgen; eine eigene Ausstattungsanstalt ist ins Leben gerufen worden, um den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, Kindern eine kleine Beisteuer für ihre Versorgung geben zu können. Ganz besonderes Augenmerk wendet die Zentralstelle auf die Gründung von Genossenschaften, Lagerhäusern, Niederlagen, um dadurch die Mitglieder zu rationeller Bewirtschaftung (Kunstdünger, Futtermittel, Sämereien, bessere Maschinen) anzuspornen.

*) de dato 21. II. 07.

Neben der Zentralstelle wurde 1898 auch eine Zentralgenossenschaft*) ins Leben gerufen, welche die Vermittlung von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln (Kunstdünger, Futtermittel, Sämereien, Maschinen usw.) in die Hand nimmt.

Der Bauernverein erfreut sich großer Beliebtheit unter den Bauern. Er soll jedoch und darf nicht in Gegensatz treten zum landwirtschaftlichen Verein; **) im Gegenteil, beide Vereine sollen neben einander bestehen und sich immer mehr ausbreiten zum Wohle des gesamten Bauernstandes.

3.

Der Bund der Landwirte in Bayern.

Am 14. Dezember 1891 veröffentlichte Graf Limburg-Stirum in der Kreuzzeitung einen Artikel „Zu den Handelsverträgen.***) In diesem Artikel führt der Verfasser eine sehr energische Sprache zu gunsten der Landwirtschaft, wie sie selten früher geführt worden war. Der Reichskanzler und sein Staatssekretär beeilten sich, gegen den Grafen Limburg, welcher als preußischer Gesandter z. D. dem Disziplinargesetze unterstand, die Untersuchung einzuleiten, welche mit Dienstentlassung desselben und mit Entziehung des Ruhegehaltes endigte. Die Landwirte, welche Graf Limburg so energisch aufgerüttelt hatte, gaben bald die Antwort auf dieses Vorgehen. Ein viel schärferer Artikel erschien gegen die Regierung, in welchem aufgefordert wurde, „unter die Sozialdemokraten zu gehen und gegen die Regierung Front zu machen". Während dieser Aufruf ungeahnten Widerhall in allen Schichten des deutschen Reiches fand, war auf Anregung des Freiherrn von Wangenheim, Kl. Spiegel in Pommern, eine Anzahl von Landwirten zusammengetreten und hatte einen zweiten Aufruf erlassen, der am 28. Januar 1893 in der „Landwirtschaftlichen Tierzucht" veröffentlicht wurde. Ueberschrieben war der Aufruf: „Eine Frage an die Regierung, eine Mahnung an die deutschen Landwirte."

---

* vgl. Bayrischer Bauernverein in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Seite 70.

**) Der bayrische Bauernverein in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft l. c. Seite 12. (Einwände gegen den Bauernverein vom Verfasser). Als früherer Zentralsekretär der bayrischen Bauernvereine ist Verfasser mit besonderer Liebe bei der Schilderung dieses Vereins verweilt, zumal aus der Geschichte des Bauernvereins sehr wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen ist.

***) Von Riesenwetter, 10 Jahre wirtschaftspolitischen Kampfes. Zum 18. Februar 1903; historische Darstellung der Gründung, des Werdegangs und des bisherigen Wirkens des Bundes der Landwirte. Seite 13 ff.

In packender Sprache, in lebhafter Anschaulichkeit wurde die Lage der Landwirtschaft im deutschen Reiche geschildert und die Mittel empfohlen zur Abwendung dieser Notlage. Die Bewegung in der Landwirtschaft schwoll lawinenhaft an. Das war kein künstlich geschürtes *) sondern ein machtvoll loderndes Feuer, welches in Erscheinungsformen verschieden, aber im Grundzuge im ganzen recht gleich war, die gleichen Folgen, die Organisation des ganzen Bauernstandes im deutschen Reiche rasch beförderte. Am 4. Februar 1893 wurde in Berlin im „Klub der Landwirte" eine Versammlung abgehalten, einen Tag später wurde für die neu zu begründende Vereinigung der Name gewählt: „Bund der Landwirte". Es folgten hierauf weitere kleinere Besprechungen, bis am 18. Februar eine große Versammlung abgehalten wurde. Mehr als 15 000 Landwirte, Groß- und Kleingrundbesitzer, nahmen an dieser Versammlung teil. Die führenden Geister dieser Bewegung waren die Herren von Plötz-Döllingen, Rupprecht Raufern, von Wangenheim, Dr. v. Frege, Graf Limburg-Stirum und noch andere. In dieser Versammlung wurde nun auch das Programm festgelegt, nach welchem die neugeschaffene Partei handeln wollte, um die Lage der Landwirtschaft zu bessern. Der neuen Vereinigung erstanden im Judentum, in der Sozialdemokratie und auch im Zentrum scharfe Gegner, wiewohl einzelne Mitglieder der letzteren Partei anfänglich dem Bunde der Landwirte nicht unsympathisch gegenüberstanden.

Der Bund der Landwirte begann seine Tätigkeit unter sehr ungünstigen Bedingungen. Am 18. Februar 1893, als der Bund gegründet worden war, hatte niemand geahnt, daß in kurzer Zeit derselbe sich so rasch ausdehnen würde. Neue Räumlichkeiten, eine Bundespresse, welche bereits am 17. Februar 1894 auf die Zahl von 171 000 Zeitungen angewachsen war, „Die Korrespondenz des Bundes der Landwirte", wurden geschaffen und rüstig ging man vorwärts.

Die Organisation des Bundes baut sich von unten her auf. Den Unterbau bilden die Ortsgruppen, das heißt die in einer Ortschaft seßhaften Mitglieder. Die verschiedenen Ortsgruppen werden in einem Hauptverkehrsmittelpunkte zu einer Hauptgruppe zusammengeschlossen, über diesen steht die Bezirksabteilung, die Wahlkreiseinteilung, sodann die Provinzial- oder Landesabteilung.

Die Leitung und Vertretung des Bundes besorgen die Generalversammlung, der Ausschuß, der Bundesvorstand und das Direktorium.

---

*) Im gleichen Jahre 1893 entstanden Bauernbund, Christlicher Bauernverein, Bund der Landwirte.

Der Mitgliedbeitrag richtet sich nach der Größe des Besitzes (10 Pfg. für 1 ha) bezw. nach der Höhe der gezahlten Grundsteuer (3 Prozent). Der Mindestbetrag beträgt 2 Mk. jährlich.

Neben dem Gesamtvorstande setzt sich der Ausschuß aus Verbandsvorsitzenden und ihren Stellvertretern zusammen (für das rechtsrheinische Bayern 3, für die Pfalz 1 Vertreter).

Die ersten Männer an der Spitze waren Herr von Plötz, Herr Dr. Rösicke und Herr Professor Dr. Suchsland.

Für Bayern gilt neben diesen allgemeinen Bemerkungen über die Hauptgrundlagen noch folgendes:

Die Gesamtmitgliederzahl dürfte sich für das Reich jetzt auf 285 000 beziffern. Auf Bayern treffen davon rund 18 000, wovon 6520 das Vereinsblatt beziehen, 3 500 Mitglieder in der Pfalz und 9500 Mitglieder im rechtsrheinischen Bayern wohnen. Oberbayern besitzt 1000, Niederbayern 200, Schwaben 300, Oberpfalz 350, Oberfranken 3500, Mittelfranken 3000, Unterfranken 150 Mitglieder.

In letzter Zeit sind in Mittelfranken ca. 1000 Mitglieder, in Oberfranken 5—8000 Mitglieder beigetreten. Der Mitgliederbeitrag beträgt nunmehr 3 Mk. pro Jahr als Mindestbeitrag.

Nach der amtlichen Statistik wählten in Bayern 1907 (Reichstagswahl) für den Bund der Landwirte 27 999. —

Die Geschäftsstelle für Bayern ist in München (Geschäftsführer: Redakteur Ludwig Wengg). Sie hatte im Jahre 1905: 1960 Eingänge und 2780 Ausgänge.

Der Bund der Landwirte hat folgende Einrichtungen:

1. Das Blatt (und zwar für Bayern 6520 Exemplare,*) im ganzen deutschen Reiche 252 880).
2. Die Bibliothek mit einem Bestande von 14 111 Bänden.
3. Das Preßarchiv sammelt die Zählungsmaterialien für Agitation, für praktische Politik; das Archiv umfaßte mit Ende 1905 625 Materialien in 1740 Bänden und verwertet 180 täglich erscheinende Zeitungen des In- und Auslandes.**)
4. Verkaufsstelle des Bundes der Landwirte.
5. Abteilung für Rechts- und landwirtschaftlich-technische Auskünfte.
6. Abteilung für Versicherungswesen, wobei mit verschiedenen Gesellschaften Vergünstigungsverträge abgeschlossen sind.

---

* Geschäftsbericht des Bundes der Landwirte für das Geschäftsjahr 1905, vorgetragen in der Generalversammlung am 12. Februar 1906.

** Dieses Preßarchiv dürfte wohl eine der besten Einrichtungen sein, welche auf diesem Gebiete bestehen.

7. Abteilung für Buchführungswesen. Im Jahre 1905 wurde von 627 kleineren und mittleren Gütern die Buchführung kontrolliert und abgeschlossen.
8. Maschinenabteilung (es wurden im Jahre 1905 für 310 000 Mark Maschinen geliefert).
9. Abteilung für Vermittlung von Saatgut (266 154 kg Originalsaatgut im Jahre 1905 vermittelt).
10. Revisionsverband des Bundes der Landwirte für 362 Genossenschaften.
11. Die genossenschaftliche Zentralkasse des Bundes der Landwirte (163 Millionen Mark Umsatz im Jahre 1905).

4.

Der bayrische Bauernbund.

Der Gedanke zur Gründung eines Bauernbundes ist von Freiherrn Karl von Thüngen in Roßbach (Unterfranken) ausgegangen. Schon in den siebziger Jahren, da alle Bauern noch Anhänger des Freihandels und der Zollfreiheit waren, verkündete er die Notwendigkeit von Schutzzöllen. Durch sein „Bauernprogramm", welches Freiherr von Thüngen 1876 in tausenden von Exemplaren über ganz Deutschland verbreitete, machte er für seine Anschauungen Propaganda. Nicht mit Unrecht kann man Baron von Thüngen als einen der ersten Pioniere der deutschen Bauernbewegung ansehen; denn sein Programm zündete überall. Neben seiner schriftlichen und Versammlungstätigkeit zu gunsten des Schutzzolles ging Freiherr von Thüngen an die Gründung von Bauernvereinen. Kurz nach dem Jahre 1870 wurde der „Fränkische Bauernverein" ins Leben gerufen, dem er sein Bauernprogramm als Richtschnur gab. Aber der Verein fand nur bei den protestantischen Bauern Anklang. Als Abzweigung des Fränkischen Bauernvereins wurde der „Mittelfränkische Bauernverein" von dem Bierbrauereibesitzer Lutz in Heidenheim gegründet und dem Gutsbesitzer Beckh in Rathsberg geleitet. In Norddeutschland gründete sich der „Deutsche Bauernbund", der dann 1893 im Bund der Landwirte aufging und dessen Vizepräsident von Ploetz zum ersten Präsidenten des Bundes der Landwirte erwählt wurde, welchen Posten er bis seinem im Juli 1898 erfolgten Tode bekleidete. In den neunziger Jahren machte sich eine Bewegung gegen das Zentrum geltend, die in manchen Gegenden zum scharenweisen Abfall der Landbevölkerung von dem Zentrum führte. Im Vordergrunde des Kampfes gegen das Zentrum

stand wiederum Freiherr von Thüngen. Er gründete am 23. April 1893 in der Schrannenhalle zu Würzburg den „Fränkischen Bauernbund", zu dessen Präsidenten er erwählt wurde. Es entbrannte nun ein lebhafter politischer Kampf; Bauernbünde entstanden überall in ganz Bayern: in Niederbayern, Schwaben und Oberbayern, während der Bund der Landwirte in der Pfalz, in Oberfranken und einem Teile der Oberpfalz mit Erfolg Anhänger warb.

Trotz Mangel an Geld und genügender Organisation gelang es den Bauernbündlern in der Reichstagswahl 1893 73 000 Stimmen zusammenzubringen. In der Folge gerieten sich jedoch die Führer untereinander in die Haare und es folgten persönliche Kämpfe der widerlichsten Art, wie sie im politischen Leben ja so oft sich abspielen. Der Bauernbund fing auch an, gegen Adel und Klerus scharf zu machen und oftmals konnte man in Versammlungen die wüstesten Schimpfereien hören. Diese radikalen Elemente waren für den Bauernbund, der ganz gesunde Ideen anfänglich verfechten wollte, der Todeskeim. Als Reaktion hingegen breiteten sich die christlichen Bauernvereine in ganz Bayern mit überraschender Schnelligkeit aus.

Unter den Bauernbünden der einzelnen Kreise Bayerns bestanden oftmals unschöne Differenzen. Niederbayern, Schwaben und Franken haben sich immer gut verstanden. Die Oberbayern unter Dr. Kleitner, Eisenberger und Jehl witterten im Baron von Thüngen den preußischen Junker, die Niederbayern unter Wieland und Dr. Gäch, ebenso Dr. Sigl, Redakteur des „Bayrischen Vaterland", hielten zu Thüngen. Um die verschiedenen Bünde in einen Bund zu einigen, wurde 1895 nach Regensburg ein Bauerntag einberufen. Zutritt hatten nur „Kanitzianer" (die Anhänger des bekannten Antrages Kanitz). Die Antikanitzianer Dr. Kleitner, Eisenberger und Jehl hatten keinen Zutritt. Dr. Kleitner und Eisenberger gründeten hierauf im März 1895 in München einen „Bayrischen Bauern- und Bürgerbund", der den bayrischen Bauernbund heftig bekämpfte. 1897 vereinigten sich der „Bayrische Bauern- und Bürgerbund" in München mit dem „Bayrischen Bauernbund." Erster Präsident war Wieland, zweiter Präsident Eisenberger. Baron von Thüngen wurde auf Vorschlag Dr. Sieglş und Memmingers in Regensburg zum Präsidenten gewählt, dankte jedoch ab, um den Oberbayern unter Dr. Kleitner entgegen zu kommen und an seine Stelle trat auf Thüngens Vorschlag Wieland.

In den Reichstagswahlen 1898 hatte es der bayrische Bauernbund auf 140 000 Stimmen gebracht. Während in Franken der Bauernbund rasche Fortschritte machte, fehlte es in Schwaben und Altbayern immer noch an einer richtigen Organisation, an dem richtigen Einigungsgedanken. Kleinliche Nörgelei und Sonderbündelei machte ein festes Zusammenhalten unmöglich. In den Jahren 1900

und 1901 entbrannte zwischen Bauernbund und Bund der Landwirte, nachdem Einigungsversuche fehlgeschlagen waren, ein heftiger Kampf, der oft in sehr unschöner Weise geführt wurde. 1906 zählt der Bauernbund in allen drei Franken über 6500, in Oberbayern über 5500 Mitglieder, in Schwaben und Niederbayern ungefähr das gleiche. Die Bauernbündler, welche bei den Reichstagwahlen 1898 140 000, 1903 93 000 Stimmen aufgebracht hatten, haben hievon 1907 einen großen Teil infolge mangelhafter Organisation verloren. Nach der amtlichen Statistik wurden bei der Reichstagswahl für den Bauernbund in Bayern abgegeben 70 192 Stimmen. Hievon entfallen auf Altbayern und Schwaben 39 727und auf die drei Franken 30 465 Stimmen (Konservativ: 28 338; Bund der Landwirte: 27 999 Stimmen für sich gerechnet).

1899 hat der bayrische Bauernbund für Franken und Schwaben eine eigene Geschäftsstelle errichtet, welche für die eingeschriebenen Mitglieder einen Bauernbundskalender, verschiedene Druckschriften, unentgeltliche Auskunft in allen, auch in Rechtsfragen (jedoch keine Aufstellung von Rechtsanwälten!) in den verschiedenen Bauernbundszeitungen, Versicherungsabschlüsse mit Vergünstigungen, Vermittlung und Bezug von Düngemitteln, Futtermitteln, Kohlen, Maschinen besorgt. Im Jahre 1906 wurde z. B. von der Vermittlungsstelle für Franken und Schwaben von Düngemitteln im ganzen 60 Waggons geliefert.*)

Die Schwaben sind seit 1906 an die altbayrische Geschäftsstelle angeschlossen.

Die Tätigkeit des Bauernbundes ist also eine rein politische, agitatorische, erstreckt sich weniger auf die praktische wirtschaftliche Seite, wenn auch in letzter Zeit hier eine kleine Aenderung eingetreten ist.

5.

Der Bauernverein für Uffenheim, Windsheim und Umgebung.

Der Verein wurde am 19. März 1893 in einer großen Bauernversammlung zu Windsheim gegründet. Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt 30 Pfg. und zählt der Verein heute einige Tausend Mit-

*) In neuester Zeit ist auch eine Warenvermittlungsstelle für Altbayern und Schwaben errichtet worden.

glieder. Der Verein will die bäuerlichen Grundbesitzer in der Gegend Uffenheim-Windsheim zu einer Genossenschaft verbinden und die Mitglieder in sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht heben, sie zu einem kräftigen Bauernstande einigen, welcher sich bestrebt, den bäuerlichen Grundbesitzer zu erhalten.*) Um diesen Zweck zu erreichen, soll in Versammlungen aufklärend gewirkt, für die Bildung des Bauernstandes gesorgt und die entstehenden Streitigkeiten durch schiedliche Beilegung verhütet werden. Zur Hebung des Kredits soll das Genossenschaftswesen gepflegt und vor allem dafür gesorgt werden, daß durch Arbeit im Parlamente der Bauernstand genügend berücksichtigt wird. Beitreten kann jeder Landwirt, welcher einer christlichen Konfession angehört und Landwirtschaft treibt. Auch Interessenten können beitreten.

Die Leitung des Vereins wird von einem alle drei Jahre zu erneuernden Vorstande, einem Ausschusse und der Generalversammlung besorgt. Der Verein ist ein rein politischer Verein, welcher seine Haupttätigkeit zur Zeit der Wahlen entfaltet und keinerlei wirtschaftliche Einrichtungen (wie Genossenschaft oder ähnliches) besitzt. Der Landtagsabgeordnete Hilpert ist gegenwärtig erster Vorstand dieses Vereines.

6.
Der mittelfränkische Bauernverein.

Der mittelfränkische Bauernverein wurde am 7. Juni 1885 von dem Brauereibesitzer Lutz in Heidenheim und von dem Gutsbesitzer Friedrich Beckh in Rathsberg gegründet, um der traurigen Lage des Bauernstandes, wie sie damals bestand, abzuhelfen. Das freihändlerische Großkapital suchte natürlich der Ausbreitung des Vereins, was übrigens bei jedem Bauernverein der Fall war und noch ist, hemmend entgegenzutreten. Trotzdem hat der Verein sich ausgebreitet und heute zählt er 3115 Mitglieder, hat einen Feuerversicherungsvertrag mit der Hypothek und Wechselbank, fördert ganz besonders das Genossenschaftswesen, die Ausbreitung von Darlehenskassenvereinen. Ebenso wird der gemeinsame Ein- und Verkauf in die Hand genommen durch die mittelfränkische Kreisdarlehenskasse in Ansbach.

Laut Statuten hat der Verein seinen Sitz in Heidenheim a. H. Der Zweck des Vereins ist der gleiche wie bei den andern Bauern

*) Statuten des Bauernvereines für Uffenheim — Windsheim und Umgebung. (§ 2).

vereinen: Hebung des Bauernstandes in sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht, Erhaltung und Stärkung des bäuerlichen Grundbesitzes. Durch Versammlungen, Bildung des Bauernstandes, durch schiedsrichterliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten, Gründung von Genossenschaften, Kreditinstituten, Aufklärung des Bauernstandes usw soll dieser Zweck erreicht werden.

Die Mitglieder müssen einer der beiden Konfessionen angehören, großjährig sein und selbständigen Grundbesitz haben, sowie Landwirtschaft betreiben.

Die Leitung des Vereins besorgt ein alle drei Jahre zu erneuernder Vorstand, von denen einer die Geschäfte des Vereins nach Auftrag des Vorsitzenden führt, dem Schriftführer, Kassier und eine entsprechende Anzahl von Beisitzern beisteht und der in einer Generalversammlung gewählt werden muß. Zur Bestreitung der Vereinsausgaben zahlt jedes Mitglied durch das zur Einnahme bestimmte Ausschußmitglied einen Beitrag von jährlich mindestens 30 Pfg. zur Kasse. Ueber die Verwendung der Vereinsmittel beschließt bis zur Höhe von 50 Mk. der Vorstand, außerdem der Ausschuß.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich namentlich auf politische Arbeit, Wahlen usw., ähnlich wie dies beim Bauernbund und beim Bauernbund für Uffenheim-Windsheim der Fall ist.

Wenn man diese rege Vereinstätigkeit überblickt, muß man zugeben, daß in wenigen Bundesstaaten des Deutschen Reiches der Gedanke einer Organisation so tief im Bauernstande festgewurzelt ist, wie in Bayern, wenn leider auch zugegeben werden muß, daß nicht in vielen Bundesstaaten eine solche Zersplitterung herrscht.

II. Kapitel.

Wesen, Aufgabe und Vorteile der Landwirtschafts-Kammern; Einwände gegen dieselben.

I.

Im vorigen Kapitel haben wir darzutun versucht, welche Geschichte, Aufgaben und Einrichtungen die einzelnen landwirtschaftlichen Organisationen in Bayern haben und wir haben dabei gesehen, daß durch dieselben sehr viel zum Nutzen und Frommen der Landwirtschaft in Bayern geschehen ist. Die Landwirtschaft in Bayern würde nicht auf dieser Höhe sein, wenn nicht durch das unermüdliche Arbeiten der einzelnen Vereine, besonders des landwirtschaftlichen Vereins, so viel geschehen wäre.

Jedoch die Landwirtschaftskammern haben doch bedeutendere Vorteile und diese liegen in dem Wesen der Landwirtschaftskammern begründet.

In der neuesten Schrift über Landwirtschaftskammern *) ist der Begriff der Landwirtschaftskammern folgendermaßen definiert: Unter dem Begriffe der Landwirtschaftskammern hat man „die auf dem Wege der Gesetzgebung ins Leben gerufene, obligatorische Vertretung des Berufsstandes der Landwirte eines bestimmten Bezirkes" zu verstehen. Die beiden wesentlichen Punkte sind also der gesetzgeberische Akt bei der Einführung und die obligatorische Einführung für alle Mitglieder der landwirtschaftlichen Berufsstandes eines bestimmten Bezirkes.

II.

Was die Aufgaben der Landwirtschaftskammern anlangt, so sind dieselben sehr umfangreicher Natur. Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, daß die Landwirtschaftskammern nicht Endzweck sind, sondern daß sie Mittel zum Zweck sind, d. h. die Einführung der Landwirtschaftskammern muß als erster Schritt angesehen werden zur Besserung der Lage des Bauernstandes. Dieser Standpunkt ist besonders vertreten in den Eingaben des rheinischen Bauernvereins **)

*) Dr. Twiesselmann, ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der preußischen Landwirtschaftskammern, sowie die Anwendung der gewonnenen Resultate auf die übrigen deutschen Bundesstaaten. Tübingen, Klöres Buchhandlung 1906 Seite 45.

**) „Rheinische Volksstimme" Nr. 99. 30. IV. 1899.

an das Kgl. preußische Staatsministerium vom 6. April 1893, in welcher fünf Punkte gefordert werden, in welchen die Besserung der Lage des Bauernstandes in Angriff genommen werden soll.

Neben der Forderung der Agrargerichte, der Uebertragung aller die Landwirtschaft und den Grundbesitz betreffenden Angelegenheiten usw. wird als fünfter Punkt gefordert: „Wenn der Landwirtschaft *) wirklich geholfen werden soll, sagt Dr. v. Zoltowski, so sollen nicht bloß technische Fortschritte angestrebt werden, sondern es kommt darauf an, daß auf allen Gebieten, die mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen, einschneidende Maßregeln getroffen werden und durchgreifende Reformen ausgeführt werden. So z. B. auf den Gebieten des Verkehrswesens, des Eisenbahn- und Wegbaues, der Wasserstraßen, des Versicherungswesens, der Arbeiterfrage, des Börsen- und Marktwesens. Wenn die Landwirtschaftskammern nur Informationsbureaus für die Regierungen sein sollen, so besorgt das der landwirtschaftliche Verein viel billiger."

Die Aufgaben der Landwirtschaftskammern müssen also auf breiteste Grundlage gestellt werden, wenn sie ihr Ziel, die Hebung des ganzen Standes, erreichen sollen. Um z. B. obiger Forderung gerecht zu werden, bestimmt das preußische Landwirtschaftskammergesetz im § 2: „Die Landwirtschaftskammer hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Bestrebungen, insbesondere die weitere korporative Organisation der Landwirte zu fördern."

Die Bestimmung der Aufgaben einer Landwirtschaftskammer muß so allgemein gehalten sein, daß ein weiter Spielraum offen gelassen ist für die Tätigkeit der Kammer.

Was die Arbeiten der Kammer im einzelnen anlangt, so sind dieselben infolge der breiten Grundlage mannigfaltiger Natur.

Hauptsächlich zielen sie ab auf allseitige Interessenvertretung, auf Schulung der Landwirtschaft in allen Fragen, sowohl wirtschaftlicher wie technischer Natur. Vielfach werden diese Aufgaben die gleichen sein wie die, welche sich die freien landwirtschaftlichen Vereine gestellt hatten, seien es nun politische oder unpolitische Vereine.

Die Landwirtschaftskammern müssen also bei allen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung zur sozialen Hebung und Festigung des Bauernstandes mithelfen, mitratend, begutachtend und mitbestimmend. Um diese Mithilfe in genügender Weise gewähren zu

*) Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause. 10. Sitzung. 6. Febr. 1894. Seite 279 der Sten. Berichte.

können, muß der Bauernstand nach unten, d. h. in Bezirken, Gauen, Obmannschaften organisiert sein; über allem aber steht als einigendes Band die Landwirtschaftskammer. Dieser Ausbau nach unten ist nötig, um der Landwirtschaftskammer selbst die nötige Grundlage zu geben und ihr die Fühlung mit den Landwirten zu verschaffen. Die Kammer muß eine Hauptaufgabe ferner darin sehen, selbständig Anträge zu stellen, ohne erst auf die Aufforderung von seiten der Regierung zu warten. Die Landwirtschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden *) bei allen die Land- und Forstwirtschaft betr. Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben über Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern. Es hängt also nicht von der Staatsregierung ab, ob sie sich an die Landwirtschaftskammer um tatsächliche Mitteilungen und Gutachten wenden will; die Landwirtschaftskammern haben das Recht und die Pflicht, sich über Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung tatsächlich und gutachtlich zu äußern, und die Regierung hinwieder hat dergleichen Mitteilungen und Aeußerungen anzunehmen, wird dieselben, wenn sie mit gewichtigen Gründen unterstützt sind, auch nicht unbeachtet lassen können. Dies bezieht sich auf alle die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen.

Besonderes Gewicht muß ferner auf die Schulung des Bauernstandes gelegt werden in Winterschulen, wo Theorie und Praxis Hand in Hand geht. —

Beim Genossenschaftswesen hat sich die Tatsache ergeben, daß man viel zu rasch daran ging, und nicht auf die Verhältnisse genügend Rücksicht nahm. Hier ist langsames, sicheres Vorwärtsgehen viel besser als etwaige große Scheinerfolge.**) —

Die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Landwirtschaftskammern soll lediglich darin bestehen, daß diese zur Gründung von landwirtschaftlichen Genossenschaften, zur Schulung von Rechnern, Vorständen usw. ihre Hilfe bieten; es soll jedoch die Landwirtschaftskammer sich von jeder geschäftlichen Tätigkeit fern halten; gemeinsame Viehlieferungen, gemeinsamer Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte gehört nicht in den Rahmen der Aufgaben einer Landwirtschaftskammer. Diese Tätigkeit soll vielmehr den Genossenschaften vorbehalten werden. Es nimmt sich nicht gut aus, wenn die Landwirtschaftskammern, als staatliche Behörden, privatwirtschaftliche Tätigkeit entfalten; letzteres tun auch die Handels- und Gewerbekammern nicht,

---

* Dr. Wittig, die Landwirtschaftskammern. Berlin, Paul Parey 1895, Seite 56 ff.

** vgl. Crüger Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1905. S. 37.

ebenso die Handwerkerkammern; infolge dessen sollen auch die Landwirtschaftskammern diese geschäftliche Tätigkeit beiseite lassen. Es genügt also, wenn sie beihelfen bei Gründung von Genossenschaften, wo diese notwendig, zweckmäßig und erfolgversprechend ist. Hierin wird die Landwirtschaftskammer vor allem die Belehrung der Bauern über Genossenschaftswesen, über richtige genossenschaftliche Tätigkeit, über Pflichten des Rechners, des Vorstandes, des Aufsichtsrates usw., kurzum über alle genossenschaftlichen Fragen als Hauptaufgabe erblicken müssen.

Nicht in den Rahmen der Aufgaben einer Landwirtschaftskammer gehören nach Twiffelmann *) ferner die wissenschaftliche Forschung und Unternehmungen, welche umfangreiche wissenschaftliche Arbeiten erheischen. Solche Institute soll der Staat gleich ganz übernehmen und nicht durch die Landwirtschaftskammer verwalten lassen, zumal die staatlichen Zuschüsse meistens für derartige Institute vollständig verschlungen werden.

Wenn hier von wissenschaftlichen Instituten gesprochen worden ist, so sind damit natürlich die Kontrollstationen, Untersuchungsstationen nicht gemeint, wiewohl diese wissenschaftlich geleitet werden müssen und für die Wissenschaft von großem Werte sind, sondern nur lediglich Institute, welche der freien Forschung dienen sollen; diese werden besser in Verbindung mit Universitäten gesetzt, resp. landwirtschaftlichen oder technischen Hochschulen.

Durch Stellung von Preisaufgaben von Seiten der Landwirtschaftskammern werden manche Fragen, welche für letztere von Interesse sind, mit weniger Kostenaufwand und oft besser gelöst.

Eine weitere Aufgabe haben die Landwirtschaftskammern in der Mitwirkung bei der Börse und den Produktenmärkten. Bei der Börse haben nicht nur Händler und Kaufleute etwas zu tun, sondern auch die Landwirtschaft; denn der Rat und die Erfahrung der Produzenten darf nicht verachtet werden. Ausschüsse der Korporationen von Handel, Industrie, Landwirtschaft usw. sollen in gemeinsamen wichtigen Angelegenheiten sich gegenseitig beraten. (Beispielweise die Grundsätze, nach welchen die Preisfeststellung zu erfolgen hat.)

Neben der Interessenvertretung und Schulung des Bauernstandes haben die Landwirtschaftskammern noch Aufgaben rein technischer Natur, wie z. B. Landeskultur- und Versuchswesen, Obst- und Gartenbau, Tierzucht, Veterinär- und Seuchenwesen, Forstwirtschaft, Maschinenwesen, Bauwesen, Versicherungswesen, Rechnungswesen, Rechtsschutz, Arbeiterwesen.

*) Twiefselmann, l. c. Seite 99. Es soll hier darauf hingewiesen werden, daß die Vorwürfe, die Twiefselmann gegen solche Anstalten zu erheben scheint, ganz unberechtigt sind.

Die Landwirtschaftskammern haben die einzelnen Anstalten zu übernehmen, welche praktische Zwecke verfolgen, z. B. agrikulturchemische Kontroll- und Versuchsstation, landwirtschaftliche Versuchswirtschaften und Versuchsstationen, Moor- und Wiesenkulturstationen, Versuchsstationen für Pflanzenschutz und Pflanzenkrankheiten, milchwirtschaftliche Institute, bakteriologische Institute, Ankaufs- und Prüfungsstationen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Tierzuchtanstalten usw.*)

Wenn wir diese Aufgaben überblicken, so sehen wir, daß die Kammertätigkeit eine außerordentlich verschiedenartige und weite Gebiete umfassende ist; nicht bloß landwirtschaftlich, sondern in hervorragender Weise volkswirtschaftlich ist ihre Tätigkeit.

III.

Die Gegner von Landwirtschaftskammern wenden nun vielfach ein: Das gleiche, was die Landwirtschaftskammern leisten, das gleiche leistet mindestens ebenso erfolgreich, wenn nicht mit größerem Erfolge begleitet, ein landwirtschaftlicher Verein. Es ist nunmehr nötig, auf die Vorteile hinzuweisen, welche die Landwirtschaftskammern vor den landwirtschaftlichen freien Vereinen voraus haben.

Den landwirtschaftlichen Vereinen fehlte die richtige Autorität gegenüber der Regierung, weil durch dieselben eine Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen nur mangelhaft durchgeführt werden kann wegen ihrer Gebundenheit nach verschiedenen Richtungen hin. Die Vereine haben nicht die nötige Bewegungsfreiheit, weil sie ihr Votum in autoritativer Weise nur dann abgeben können, wenn sie von den Behörden um ihre Meinung befragt worden sind. Ferner ist**) der landwirtschaftliche Verein in Bayern durch Staatszuschüsse an die Regierung gebunden und ist hiedurch seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Beim landwirtschaftlichen Verein wird ferner das Geld,

*) Wenn, was in Bayern zum großen Teil schon der Fall ist, diese Institute bereits vom Staate übernommen sind, so ist dies umsobesser; dann in diesem Falle kann die Kammer ihre ganze Kraft auf die eigentliche Interessenvertretung legen.

**) Diese finanzielle Abhängigkeit schilderte im preußischen Abgeordnetenhause (... Sitzung v. II. ... Seite 5.5) Herr Abgeordneter Frh. v. Eiffa Wernburg treffend mit den Worten: „Kann man das einen erfreulichen Zustand nennen, daß die Zentralvereine nicht einmal imstande sind, die Kosten ihrer eigenen Geschäftsführung zu decken? Ich glaube, daß man da wirklich nicht davon sprechen kann, daß die Vereine ihre Aufgabe erfüllen. Ohne die 900000 Mark Staatssubventionen, die die landwirtschaftlichen Zentralvereine durch unsern Etat jährlich bekommen, wären sie aber gar nicht in der Lage nur das Nötige, was ihnen an landwirtschaftlichen Aufgaben obliegt, zu erfüllen."

welches als Zuschuß gegeben wird, für den und den Zweck vorgezeichnet. Gern möchte oft der landwirtschaftliche Verein für das und jenes mehr Geld ausgeben, er darf nicht, weil der Staat vorschreibt: für das und das wird das Geld gegeben. Letzterer Umstand fällt freilich weg beim christlichen Bauernverein und bei den andern mehr politischen Vereinigungen.

Die landwirtschaftlichen Vereine, welche auf Freiwilligkeit des Beitrittes fußen, haben ferner den großen Vorteil, daß sie nie und nimmer sich als Gesamtvertretung der Landwirtschaft betrachten können, mögen sie auch noch so viele Mitglieder zählen.

Der landwirtschaftliche Verein in Bayern zählt jetzt 100 000 Mitglieder, der christliche Bauernverein hat 101 500 *) Mitglieder, der Bund der Landwirte umfaßt 18 000 Mitglieder,**) der Bauernverein von Windsheim hat einige ***) Tausend Mitglieder, der Bauernbund zählt etwa 20 000 Mitglieder, der mittelfränkische Bauernverein 3415 Mitglieder.

Die Summe dieser Landwirte ist jedoch nicht die Vertretung der Landwirtschaft in Bayern. Hiebei muß noch ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß sehr viele Mitglieder des christlichen Bauernvereins auch beim landwirtschaftlichen Verein sind, ferner daß bei diesem auch Mitglieder vom Bunde der Landwirte, vom Bauernverein in Windsheim und vom Bauernbunde sind. Die Zahl ist also in ihrer Summe noch bedeutend geringer zu veranschlagen. Weder der landwirtschaftliche Verein, noch die anderen Vereine, noch alle Vereine zusammen, können also behaupten, sie wären die Vertreter der gesamten Landwirtschaft. Uebrigens wird auch immer von den Abgeordneten sowohl als auch von der Regierung sofort betont, daß auf Gutachten eines dieser Vereine kein Gewicht gelegt werden dürfe, mit der Begründung: der und jener Verein sei nicht die Vertretung der gesamten Landwirtschaft.

Ferner kommt namentlich beim landwirtschaftlichen Vereine noch ein Umstand hinzu, der wohl zu beachten ist; von den Mitgliedern des landwirtschaftlichen Vereines sind nämlich sehr viele nicht Landwirte, seien dieselben nun aus Geschäftsrücksichten, oder aus Interesse für den Bauernstand beim landwirtschaftlichen Vereine. Von der Zahl der Mitglieder des landwirtschaftlichen Vereines muß also wiederum ein Abzug gemacht werden, um die wirklichen Landwirte berechnen zu können. Ein statistischer Beweis dieser Behauptung ist leider nicht möglich. Das Mißliche an dieser Tatsache besteht nun darin, daß einer

*) Zur Zeit der Drucklegung schon an 126000. Kann jedoch bei den Berechnungen nicht mehr berücksichtigt werden.

**) Wovon 6520 mit Blattbezug.

***) Näheres konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

seits der landwirtschaftliche Verein nicht so viel Landwirte umfaßt, wie die Zahl der Mitglieder verraten könnte, ferner, und das ist ganz besonders hervorzuheben, daß bei Gutachten die Landwirte, namentlich, wenn sie Beamte sind, oftmals andere Rücksichten zu beobachten haben, als ein Landwirt sie kennt. Beamte können nicht gut gegen die Regierungsforderungen stimmen und sich gegen die Wünsche der Regierung ablehnend verhalten. Kaufleute, Wirte, Geschäftsleute usw., welche aus Geschäftsrücksichten beim landwirtschaftlichen Vereine sind, haben selbstverständlich andere Interessen, wie sie der Landwirt im Hauptberufe kennt; auf diese Weise kann es nicht selten kommen, daß das Gutachten des landwirtschaftlichen Vereines nicht dem wirklichen Standpunkte und der Anschauung der Landwirte entspricht.

Durch die Satzungen des Vereines ist es ermöglicht, Vorstandsmitglieder *), Schriftführer, Obmänner oder Vertrauensmänner durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß abzusetzen und andere an deren Stelle zu befördern; es ist dadurch dem Vereine oder der betreffenden Obmannschaft des Vereines die Stabilität genommen und ein weiterer Nachteil ergibt sich für die landwirtschaftlichen Vereine infolge der Bestimmungen des Vereinsgesetzes, das alle Versammlungen, zu welchen allgemeine oder öffentliche Einladungen ergangen sind und in welchen politische Themata behandelt werden, angemeldet werden müssen. Durch diese Anmeldepflicht sind die Vereine wieder gebunden und in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt.**)

Gegenüber diesen Nachteilen der landwirtschaftlichen Vereine haben die Landwirtschaftskammern bedeutende Vorteile. Diese Vorteile beruhen alle in der Tatsache, daß die Landwirtschaftskammern eine *gesetzlich* festgelegte Interessenvertretung der *gesamten* Landwirtschaft sind, der alle Landwirte obligatorisch angehören *müssen*.

Dadurch, daß ferner die Landwirtschaftskammern das Besteuerungsrecht haben, können sie sich selbst Geldmittel verschaffen und sich unabhängig von der Regierung machen, sich von einem höheren Drucke befreien. Durch diese Momente werden die Landwirtschaftskammern bedeutend mehr Autorität gegenüber der Regierung besitzen, dadurch aber auch ihren Gutachten bei der Regierung mehr Geltung verschaffen können, ferner größere Unternehmungen zu gunsten der Landwirtschaft selbst in die Hand nehmen können. In der Landwirtschaftskammer befinden sich *nur* Landwirte mit entscheidender Stimme, wodurch auch der Wirklichkeit entsprechende Gutachten abgegeben werden können und den landwirtschaftlichen Interessen wider

---

* Vergleiche auch Twiesselmann Seite 50.

** Hoffentlich bringt bald ein neues Vereinsgesetz für Berufsvereine hier eine Besserung.

sprechende Einflüsse ferngehalten werden. Durch Wahl der Kammermitglieder auf sechs Jahre wird auch mehr Stabilität bei Beschlußfassungen gegeben und den Kammermitgliedern, welche die Interessen der Landwirtschaft zu vertreten haben, mehr Autorität verliehen, wodurch sie ihre Stimme viel nachhaltiger zu gunsten der Landwirtschaft abgeben können. Die Landwirtschaftskammern müssen gehört werden, die landwirtschaftlichen Vereine können gehört werden; darin spricht sich schon die Bedeutung und Autorität der Kammern gegenüber den freien Vereinen aus; die Kammern sind etwas sicheres, positives, weil sie gesetzliche Grundlagen haben. Durch die viel größere Selbständigkeit und Freiheit gegenüber der Regierung werden die Landwirtschaftskammern also mehr erreichen und durchsetzen können wie die freien Organisationen, so viel dieselben auch gutes zu gunsten der Landwirtschaft bereits erreicht haben.

Was diesen größeren Einfluß, namentlich den größeren Einfluß durch die finanzielle Selbständigkeit anlangt, so kann man einen sehr guten Vergleich gebrauchen: *) „Man kann die landwirtschaftlichen Vereine nur mit dem seligen deutschen Reiche vergleichen, dessen einzelne Staaten reich und blühend waren, während die finanzielle Schwäche der Zentralgewalt eine der Hauptursachen der politischen Ohnmacht und des schließlichen Verfalles des deutschen Reiches waren. Im Gegensatze hiezu sind die Landwirtschaftskammern mit dem neuen deutschen Reiche zu vergleichen, dem die einzelnen Staaten kontributär sind, wie es die gewählten Abgeordneten des Reiches beschließen. Geld allein ist gewiß nicht alles, allein ohne Geld nützt alle Sachkenntnis, aller Opfermut, alle Bereitwilligkeit zur Arbeit auch nichts."

Durch Einführung von Landwirtschaftskammern wird auch der Landwirtschaft jene Vertretung zu teil, welche bereits Handel und Gewerbe, sowie der Handwerkerstand besitzen. Diese Interessenvertretung wird ferner die öffentliche Meinung viel mehr beeinflussen können wie die freien Vereine. Die Bedeutung dieser Interessenvertretung der Landwirtschaft gegenüber der Industrie und dem Handel hat der Abgeordnete Tiedemann **) ganz richtig in folgenden Worten gekennzeichnet: „Wenn man, wie mir das mehrfach im Leben gegangen ist, in die Lage kommt, als landwirtschaftlicher Sachverständiger bei irgend welchen Gelegenheiten, wie bei der Enquête über die Handelsverträge oder im Eisenbahnrate gehört zu werden, dann fühlt man sich der Industrie gegenüber etwas schwach. Die Industrie kommt mit vollem Geschütze an. Sie hat alles Material von ihrer Handelskammer in der Hand; unseren Landwirten fehlt das Material: Wir können es nicht von unseren Leuten bekommen."

*) Dr. Thiel, Ministerialdirektor. Deutsche landwirtschaftl. Presse, 27. XI. 97.
**) Verhandlungen des preußischen Landtages. 10. Sitzung. 6. II. 94.

Die Landwirtschaftskammern jedoch können den Handels- und Gewerbekammern, den Handwerker- und in Zukunft auch den kommenden Arbeitskammern gegenüber viel energischer auftreten.

„Das Gedeihen aller Erwerbsstände,*) nicht das einseitige Gedeihen eines Standes z. B. der Industrie, hat Vorteile und bringt gute Früchte für das Staatsleben, sondern nur das Gedeihen aller Stände in gleichem Maße. Deutschland könnte als einfacher Agrarstaat nicht die Stelle einnehmen, die es heute einnimmt, umgekehrt würde es Deutschland auch schaden, wenn es reiner Industriestaat wäre."

IV.

Gegen diese Vorteile sind nun verschiedene Einwände geltend gemacht worden, welche die Einführung der Landwirtschaftskammern als unnötig, ja als gefährlich hinstellen wollten. Der Einwand, die Landwirtschaftskammern würden nicht so viel leisten können wie die landwirtschaftlichen Vereine, ja noch weniger erreichen, dürfte wohl durch Darstellung der Vorteile der Landwirtschaftskammern entkräftet sein.

Die verschiedenen Einwände lassen sich in zwei Gruppen teilen, in solche, welche in Verbindung zu bringen sind mit den landwirtschaftlichen Vereinen und in solche, welche überhaupt prinzipiell gegen die Landwirtschaftskammern sich aussprechen. Im Folgenden versuchen wir, die einzelnen Einwände zu widerlegen.

Erste Gruppe.

„Die landwirtschaftlichen Vereine haben **) sich vielerorts gegen die Landwirtschaftskammern ausgesprochen; also wollen die Landwirte selbst die Kammern nicht."

Abgesehen davon, daß in den einzelnen Vereinen nicht „die Landwirte", d. h. die gesamte Landwirtschaft, vertreten ist, hat bei vielen Vereinen — es haben auch viele Vereine sich für die Landwirtschaftskammer ausgesprochen — die Furcht mitgespielt, „die Landwirtschaftskammern möchten das freie Vereinswesen ertöten". Diese Furcht ist aber ganz unnötig.

Die Einwände:***) die Landwirtschaftskammer sei der Tod des landwirtschaftlichen Vereinswesens, die Landwirtschaftskammer werde

*) Landwirtschaftsminister von Heyden in der 11. Sitzung der preußischen Abgeordnetenkammer vom 7. II. 1894. Seite 316.

**) Abgeordneter Puttkammer Plauth in der 10. Sitz. d. preuß. Abg. Hauses. 6. II. 94. S. 287.

***) Ministerialdirektor Dr. Thiel. Deutsche landwirtsch. Presse. 27. XI. 97.

jede Fühlung mit den landwirtschaftlichen Zentral- und Kreisvereinen verlieren, eine solche Fühlung sei auch in organischer Beziehung nicht herzustellen, die Lust an freiwilliger, gemeinnütziger Vereinstätigkeit würde, ebenso wie die Geneigtheit zur Zahlung von Vereinsbeiträgen aufhören, die Vereine würden daher zurückgehen, sie würden sterben — alle diese Einwände sind unbegründet. Die gleichen Prophezeiungen hat man in Preußen dem landwirtschaftlichen Vereinswesen gemacht und eingetroffen ist keine einzige. In Preußen haben die Landwirtschaftskammern die Geschäfte der Zentralvereine in den meisten Provinzen übernommen. Die entscheidenden Organe der Zentralvereine waren die Delegiertenversammlungen. An ihre Stelle sind die Kammern als Vertretungen aller landwirtschaftlichen Kreise getreten und wenn sie auch aus anderen Wahlkörpern hervorgehen, so üben sie doch die gleichen Rechte aus.

Das Verhältnis der landwirtschaftlichen Zweigvereine ist überall zur Zufriedenheit geregelt, sei es durch allgemeine Vereinsausschüsse oder durch besondere Kreisvereinsausschüsse oder durch Ausschüsse für besondere sachliche Aufgaben. Von einer Unlust, mit der Kammer oder deren Organen zu arbeiten, ist nirgendwo die Rede, die Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder ist eher gewachsen als vermindert. Die Beitragspflicht zur Kammer hat nur in wenigen Fällen zur Verminderung der Vereinsbeiträge geführt. Diese Entwicklung ist auch ganz natürlich; je kräftiger und einflußreicher die gemeinschaftliche Organisation ist, an welche die einzelnen Vereine sich anschließen sollen, desto größer wird auch die Neigung sein, mit diesen Zentralorganen zu arbeiten, da hier viel eher gemeinschaftliche Erfolge zu erhoffen sind, als in der Vereinigung mit einem schwachen und einflußlosen Körper. Die Landwirtschaftskammern verdrängen nicht die Vereine, sondern sie werden das Vereinswesen besonders pflegen müssen, um nicht in der Luft zu schweben, sondern ihr Fundament in diesen Vereinen zu besitzen. Die Vereine müssen herangezogen werden zur Mitarbeit, zum gemeinsamen Schaffen.

„Die Landwirtschaftskammern sind kostspielige Beamtenorganisationen."

Dagegen läßt sich nur eines sagen: Verschwendet wird nichts und daß die Vertretung a l l e r Landwirte auch mehr Beamte erfordert, daß sie größere Bureaus erfordert, ist natürlich; denn es sind ja viel mehr Aufgaben mit den Kammern verbunden.

„Künftig würden gute Kräfte ausgeschaltet." *)

Das ist nicht richtig; die guten Kräfte sind auch in der Landwirtschaftskammer notwendig und die Wähler wissen wohl, wer durch seine Tätigkeit sich um die Landwirtschaft verdient gemacht hat.

*) 10. Sitzung des preuß. Abg.-Hauses. 6. II. 94. S. 290.

„Die Landwirtschaftskammern haben in der Provinz kein Fundament."

Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Orts- und Bezirksvereine ausgelöst würden; das ist aber nicht der Fall; auf diesen fußt vielmehr die Kammer; infolge dessen ist auch dieser Einwand hinfällig.

„Die landwirtschaftlichen Vereine haben sich bewährt; sie haben viel geleistet; warum soll man an deren Stelle als Konkurrenz die Kammer setzen?"

Es ist richtig, daß sich die landwirtschaftlichen Vereine größtenteils sehr bewährt haben; ebenso ist richtig daß sie viele Arbeit zu gunsten des Bauernstandes geleistet haben. Es ist jedoch ganz gut, wenn die Vereine in gegenseitigem Wetteifer einen Druck ausüben auf die Landwirtschaftskammer und durch ihre freie Tätigkeit auch die Kammer anspornen zum Wetteifer und zur gemeinsamen Arbeit. Hiedurch wird die Stagnation und Versumpfung hintangehalten. Diese gute Wirkung kann man vor allem in Preußen beobachten.

„Zu dem Zwecke, Gutachten zu hören, waren die landwirtschaftlichen Vereine *) besser wie die Kammern."

Gegenüber diesem Einwande muß hervorgehoben werden, daß die Landwirtschaftskammern als ständige und offiziell anerkannte Beiräte der Regierung die landwirtschaftlichen Interessen bedeutend wirkungsvoller vertreten können, als die freien Vereinigungen, indem sie nicht nur gutachtlich innerhalb eines schwerfälligen Instanzenzuges gehört werden, sondern weil ihnen auch ausdrücklich die Berechtigung zugesprochen wird, ihrerseits Initiativanträge bei Behörden und gesetzgebenden Volksvertretungen zu stellen. Eine der Landwirtschaft nicht wohlgesinnte Regierung würde es sich doch wohl überlegen, Gutachten einer gesetzlichen Organisation einfach zu übergehen, wie dies bei Gutachten von Vereinen eher der Fall sein kann.

„Die landwirtschaftlichen Vereine haben die Politik beiseite gelassen, durch die Landwirtschaftskammern würde aber der Zankapfel der Politik in die Reihen der Landwirte geworfen."

In Bayern haben sich mehrere Vereine mit Politik befaßt und man kann nicht sagen, daß sie sich deswegen auf wirtschaftspolitischem Gebiete bekämpft hätten. Die Landwirtschaftskammern werden freilich Politik treiben, aber keine Parteipolitik — das wäre verwerflich — sondern nur Wirtschaftspolitik, Agrarpolitik; denn die Aufgabe der Landwirtschaftskammer besteht in der Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft und in der Förderung aller die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes bezweckenden Einrichtungen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muß die Land-

*) Dr. Twisselmann, l. c. Seite 48.

wirtschaftskammer auch Wirtschaftspolitik treiben. Die Landwirtschaftskammer wird weder Parteipolitik treiben, noch darf sie wahlpolitisch wirken, d. h. agitatorisch einen Einfluß auf die Wahlen zu den Parlamenten ausüben. Dadurch würde die Kammer Mißbrauch treiben mit ihrer Stellung. Gegen einen solchen eventuellen Mißbrauch kann man jedoch in gesetzlichen Bestimmungen leicht Vorsorge treffen.

Zweite Gruppe.

„Die Landwirtschaft ruft immer nach Staatshilfe. Selbst *) soll sie sich helfen!"

Es ist wohl kein Ruf so berechtigt wie dieser. Wenn man jedoch bedenkt, wie Industrie und Handel, Gewerbe und Handwerk ihre Kammern, gesetzliche Interessenvertretungen haben, so darf man wohl in Anbetracht der bereits geschehenen vielfachen Arbeiten auf dem Gebiete der Selbsthilfe die Landwirtschaftskammern, die gesetzliche Interessenvertretung, wie sie auch anderen Ständen zugestanden worden ist, im Interesse der Gerechtigkeit fordern. Das was dem einen recht ist, das ist dem andern billig.

„Eine Regierung kann nicht verpflichtet werden, daß sie wirklich auch **) die Wünsche der Kammern erfüllt."

Es ist allerdings selbstverständlich, daß eine Regierung nicht verpflichtet werden kann, nach der Stellungnahme einer berufsständischen Vertretung ihre Handlungen einzurichten, weil die Landwirtschaftskammern dadurch zu gesetzgebenden Körperschaften gemacht würden, was sie keineswegs sein sollen. Durch eine derartige Verpflichtung der Regierung würde allerdings für die Landwirtschaft eine Organisation mit ähnlichen Befugnissen geschaffen werden, wie sie in den Zünften des 17. und 18. Jahrhunderts für die Gewerbe bestanden." Von der Einführung solcher Kammern ist aber gar nicht die Rede. „Diese sollen durchaus Gutachten abgebende Vertretungen bleiben, denen nur das Recht gewahrt werden soll, ihren Anschauungen auch unter allen Umständen Gehör zu verschaffen."

ieren.***) Das gehört in die Zeit, wo man noch keine Parlamente ieren.*) Das gehört in die Zeit, wo man noch keine Parlamente hatte."

*) Kölnische Zeitung. 16. X. 97.

**) Dr. Twisselmann. l. c. Seite 47.

***) Der verstorbene Abg. Richter in der preuß. Abg.-Kammer. 11. Sitzung. . II. 94. Seite 317. „Es ist ein verzopfter Gedanke, heute noch die Vertretung von Berufsinteressen von amtswegen durch Gesetzgebung zu organisieren. Das ist ein Gedanke, der gehört rückwärts in eine Zeit, wo es noch kein Vereinswesen, noch eine Volksvertretung gab."

Es hat dieser Einwand sehr viel für sich. Allein die praktische Erfahrung zeigt, daß eben der Bauernstand immer rückwärts geht, daß er sich in seiner Gesamtheit nicht organisiert, die Erfahrung zeigt, daß es nötig ist, dem Bauernstande die Organisation zu seinem Besten und Vorteile aufzudrängen. Viele organisieren sich freiwillig, aber nicht alle. Die Uebrigen müssen gezwungen werden, zu ihrem Wohle gereichende Handlungen vorzunehmen, meist aus dem Grunde, weil es an Aufklärung fehlt.

„Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind nicht dabei, es ist also doch keine Gesamtinteressenvertretung."

Dieser Gedanke hat zum Teil etwas Berechtigtes an sich, zum Teile beruht er auf der falschen Voraussetzung, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter n u r in der Landwirtschaftskammer ihre Vertretung haben können. Letzteres ist jedoch unrichtig; denn wie die Notwendigkeit von Landwirtschaftskammern einleuchtend ist, so muß die Gesetzgebung über kurz oder lang sich mit der Frage der Schaffung von Arbeitskammern befassen und wenn diese einmal geschaffen sind, haben die ländlichen Arbeiter auch ihre gesetzliche Interessenvertretung. Außerdem würden durch Einverleibung der ländlichen Arbeiter in die Landwirtschaftskammer vielleicht Elemente in die Vertretung der Landwirtschaft hineinkommen, welche ganz andere Interessen haben, als die eigentlichen Landwirte.

Als letzter Einwand wird noch angeführt: „Wenn in einem Staate mehrere Landwirtschaftskammern sind, so kann es vorkommen, daß ein Teil der Landwirtschaft des betr. Staates ganz andere Interessen hat wie ein anderer. Das nördliche Bayern, die Maingegend, die Rheinpfalz, Niederbayern und das Alpenvorland haben zum Beispiel ganz verschiedenartige Interessen bezüglich der Landwirtschaft. Auf diese Weise würde durch gegenseitigen Widerspruch der einzelnen Kammern die Regierung die landwirtschaftliche Vertretung majorisieren können."

Diesem Uebelstande ist leicht abzuhelfen dadurch, daß man eine landwirtschaftliche Zentralstelle oder Zentrallandwirtschaftskammer schafft, wo alle Kammerbeschlüsse zusammenfließen und einen einzigen Beschluß geben, der die einzelnen Gegenden in gerechter Weise berücksichtigt.

Hiermit sind die hauptsächlichsten Einwände gegen die Landwirtschaftskammern dargelegt und deren Widerlegung versucht worden.

Ohne allen Mangel werden die Landwirtschaftskammern auch nicht sein, allein mit gutem Willen läßt sich schon etwas Gutes gemäß dem Sinn der neueren Zeit schaffen. —

III. Kapitel.

Landwirtschaftskammern in den einzelnen Bundesstaaten des deutschen Reiches.

Die Notwendigkeit der Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes hat man auch in anderen Ländern bereits eingesehen, wo überall landwirtschaftliche Organisationen ins Leben gerufen worden sind, sogar Landwirtschaftskammern oder ähnliche Institute sind eingeführt, wie z. B. in Frankreich.

Es würde zu weit führen, auch nicht dem Zwecke dieses Versuches entsprechen, wenn auf alle diese Organisationen näher eingegangen würde. Für uns ist es nur interessant, die Landwirtschaftskammern zu betrachten, welche in den einzelnen Bundesstaaten des deutschen Reiches bis jetzt eingeführt worden sind. Dabei wurde nach Möglichkeit das landwirtschaftliche Vereinswesen der betreffenden Bundesstaaten in den Kreis der Betrachtungen gezogen, wenn es auf die Bildung von Landwirtschaftskammern von wesentlichem Einfluß war.

An erster Stelle kommt die Landwirtschaftskammer von Bremen, welche älterer Ordnung ist, und hierauf folgen die Landwirtschaftskammern neuerer Ordnung, deren erste im Königreich Preußen eingeführt worden sind. —

1.

Landwirtschaftskammer für die freie Hansastadt Bremen. (25. IV. 1849.)

In der freien Hansestadt Bremen haben wir am frühesten eine „Landwirtschaftskammer". Bereits aus dem Jahre 1849 (25. April) finden wir einen Gesetzentwurf, betreffend „die Kammer für Landwirtschaft", der von Senat und Bürgerschaft unverändert genehmigt worden ist. Dieses Gesetz wurde dann abermals unverändert der revidierten Verfassung von 1854 beigefügt. Zusammengesetzt ist sie aus einigen Mitgliedern des Senats und 20 praktischen Landwirten; erstere ernennt der Senat, letztere werden aus und von den wahlberechtigten bremischen Landwirten gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirte, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem wenigstens 12 Katastermorgen Land, sei es in einer und derselben oder in verschiedenen Feld

marken, im bremischen Freistaat selbst bewirtschaften. Auch Zeitpächter sind wählbar und wahlberechtigt, wenn sie die gleichen Eigenschaften haben. Die Wahlen werden nach für die Wahlen in der Bürgerschaft bestehenden Bezirken vorgenommen und von einem zur Kammer gehörenden Mitglied des Senates geleitet.

Alle drei Jahre am Schlusse des Monats Juni (und zwar zuerst am 30. Juni 1852) tritt die Hälfte der Landwirte aus der Kammer. Ueber die Reihenfolge entscheidet das erstemal in der Wahlversammlung das Los. § 1 und § 22—24 geben dem Zweck der „Kammer für Landwirtschaft" näheren Ausdruck:

Sie sollte bestehen zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht. Sie müsse auf alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht im allgemeinen dienlich sein könne, fortwährend ihr Augenmerk richten, über die Mittel zu deren Förderung sowie über Beseitigung etwaiger Hindernisse beraten und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich berichten. Sie habe sich zu diesem Zwecke von dem Zustande der Landwirtschaft und den Mitteln zur Hebung derselben möglichst genau zu unterrichten. Endlich würde über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze vorab die Kammer zur Begutachtung veranlaßt. Zur Kostendeckung, sowie zu Veranstaltungen im Interesse der Landwirtschaft (Versammlungen, Ausstellungen, Erteilung von Prämien ꝛc.) würde der Kammer jährlich vom Senat ein Fond von 500 Talern zur Verfügung gestellt. Die Kammer habe ihren Sitz in der Stadt Bremen. Alle Vierteljahre habe sie wenigstens eine Sitzung zu halten. Das dem Amt nach älteste Mitglied des Senats habe den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Für den eigentlichen Geschäftsgang sei von der Kammer eine Geschäftsordnung festzustellen.

Diese Landwirtschaftskammer, welche in der revidierten Verfassung von 1854 gesetzlich anerkannt ist, wurde, sowie es mit der Handels- und Gewerbekammer schon durch die Verfassung von 1849 geschehen war, zu einem organischen Staatsinstitut erhoben und deshalb wurden noch einige allgemeine Bestimmungen über die Kammer der Landwirtschaft in die Verfassung einbezogen (vergleiche §§ 121 bis 125, jetzt im wesentlichen unverändert §§ 112 -116). Am 28. Oktober 1870 wurde das Landwirtschaftskammergesetz wiederum revidiert und einige wesentliche Punkte geändert (in §§ 21 und 29). Vorsitz und Leitung sollten regelmäßig einem von und aus den landwirtschaftlichen Mitgliedern erwählten Vorsitzer zustehen, die Mitwirkung der Kommissarien des Senats sollte im wesentlichen auf die Wahlhandlungen und was damit zusammenhängt beschränkt sein.

Damit sollte der Kammer, wie die Bürgerschaft der freien Hansestadt Bremen es gewünscht hatte, dieselbe selbständigere Stellung gegeben werden, welche die Gewerbekammer durch das Gesetz vom 30. Oktober 1863 erhalten hatte. Der auf 500 Taler festgesetzte Fond wurde auf 1000 Taler erhöht und dabei eine spezielle Verwendungsbestimmung weggelassen.

Dieser Entwurf wurde von Senat und Bürgerschaft unverändert angenommen. Durch das Gesetz vom 1. Januar 1894 wurde vor allem die Teilnahme von Senatsmitgliedern an den Sitzungen der Kammer beseitigt und ein den gegenwärtigen Verhältnissen besser entsprechendes Wahlverfahren eingeführt. Hinzugefügt wurde die Bestimmung über den Konsulenten der Landwirtschaftskammer entsprechend den schon längst vorhandenen Bestimmungen über die Syndiker der Handelskammer und den juristischen Konsulenten der Gewerbekammer. Nach dem Gesetze von 1894 sind wählbar alle diejenigen Landwirte, welche die in die Wahl der Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem noch wenigstens 3 ha Land besitzen; für die Pächter ist ferner nötig, daß die Pacht mindestens auf drei Jahre geschlossen ist.

Als Staatszuschuß werden jährlich 3500 Mark genehmigt. Das Honorar des Rechtsgelehrten, welcher die Geschäfte eines Konsulenten und Protokollführers jedesmal auf drei Jahre besorgt, wird durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt, seine Tätigkeit ist durch Geschäftsordnung geregelt.

Von einem Besteuerungsrecht der Mitglieder durch die Landwirtschaftskammer ist auch im neuesten Gesetze nicht die Rede. Dieses Gesetz ist wohl eines der besten, welche auf diesem Gebiete geschaffen worden sind, was die Freiheit der Bewegung und die Freiheit von staatlichen Einflüssen anlangt. Mangelhaft daran ist, daß kein Besteuerungsrecht geschaffen worden ist, welches der freien Bewegung noch mehr Raum gegeben hätte.

2.

Landwirtschaftskammern in Preußen. (30. VI. 1884).

Trotzdem das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preußen große Aufgaben gelöst *) hat, trotzdem diese Arbeit voll und ganz gewürdigt wurde, sagten sich alle Freunde der Landwirtschaft, das Vereinswesen

*) Vgl. Twisselmann, Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der preußischen Landwirtschaftskammern, Tübingen, 1906. S. 12 ff. Dr. Heim, Dr. Zahnbrecher, Der bayrische Bauernverein. S. 27 ff. von Kiesewetter, 10 Jahre wirtschaftpolitischen Kampfes.

genüge nicht zur vollen Entfaltung aller Kräfte der Landwirtschaft. Es sei durch das landwirtschaftliche Vereinswesen nicht möglich, die Interessen aller Landwirte in genügender Weise zu vertreten, zumal da in freien Vereinen bloß zirka ein Drittel der sämtlichen Landwirte in Preußen vertreten war. Die verschiedenen Gründe, die an anderer Stelle genauer *) angegeben sind, führten in Preußen zur Schaffung von Landwirtschaftskammern, wenn auch viele Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden waren.

Die ersten Anklänge an Landwirtschaftskammern **) finden sich in Frankreich. In Frankreich besteht nämlich seit dem Anfang der 50er Jahre in jedem Arrondissement bezw. Departement eine Landwirtschaftskammer, zu welcher jeder Friedensrichterbezirk zwei Vertreter wählt. Freilich wird dieser Landwirtschaftskammer nachgesagt, daß sie sich nicht bewährt habe. In Preußen finden wir die ersten Anklänge an die Landwirtschaftskammern in dem Landeskulturedikt vom 14. September 1811, wo bereits der Gedanke der Vereinigung aller kleineren Vereine zur Erstattung von Berichten zum Ausdruck ***) gebracht wird. Dieser Plan kam jedoch nicht zur Ausführung. Erst am 25. März 1842 wurde das Zentralbureau unter dem Namen Landesökonomiekollegium ins Leben gerufen.

1848 reichte der Zentralverein für die Provinz Sachsen der königlichen Staatsregierung ein begründetes Gutachten ein mit der Bitte um Errichtung von Landwirtschaftskammern. 1850 fand eine Versammlung sämtlicher preußischer Zentralvereine statt, es wurde ein Majoritätsbeschluß gefaßt für Errichtung von Landwirtschaftskammern. Aber auch dieser Anregung wurde von Seiten der Regierung nicht Folge gegeben. Damals war die Zeit und die Gesetzgebung der Landwirtschaft noch nicht günstig gesinnt. Später, wo Industrie und Handel so rasch und bedeutend emporblühten, wo Industrie und Handel ihre Kammern bereits †) hatten und dieselben zu ihrem Vorteile benutzten, da erwachte auch bei der Landwirtschaft wieder der Wunsch nach einer gesetzlichen Vertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes. 1848 kam ††) man daher auf den Gedanken der gesetzlichen Regelung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung zurück. Das Landesökonomiekollegium hielt über die Angelegenheit eingehende Beratungen; das Ergebnis war, daß die Staatsregierung ersucht wurde, eine Um

---

* Vgl. Kapitel II, Vorzüge der Landwirtschaftskammern vor landwirtschaftlichen freien Organisationen.

** Dr. Wittig Die Landwirtschaftskammern, Berlin 1895, S. 5.

***) Twisselmann, Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik der preußischen Landwirtschaftskammern.

† 1848 wurde für Preußen das erste Handelskammergesetz erlassen, welches am 26. II. 1870 einem neuen weichen mußte.

††) Twisselmann l. c. Seite 39.

rage bei den Zentralvereinen zu halten, wie weit die Verleihung des Besteuerungsrechtes erwünscht sei. Die meisten landwirtschaftlichen Zentralvereine sprachen sich gegen das Besteuerungsrecht aus. Die Sache ruhte deshalb wieder.

1890 brachte nun der landwirtschaftliche Zentralverein für die Provinz Sachsen die Frage des Besteuerungsrechtes neuerdings zur Sprache; von nun an wurde die Frage in Zentralvereinen, sowie im Landesökonomiekollegium lebhaft ventiliert. Das Abgeordnetenhaus nahm auf Antrag des Freiherrn von Loe, Vorstand des rheinischen Bauernvereines, am 3. und 4. Juli 1893 zu dieser Frage Stellung und war auch für Errichtung von Landwirtschaftskammern. Um diesen Wünschen nachzukommen, unterbreitete die preußische Staatsregierung dem Landtage am 18. Januar 1894 einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern, welcher die Errichtung obligatorisch machen wollte (nicht entsprechend dem Antrage des Landesökonomiekollegiums). Der Gesetzentwurf, welcher die Landwirtschaftskammer sehr unselbständig dachte, war abhängig von königlicher Verordnung, vom Provinziallandtag, von Kreistagen, die ihr sehr wenig Rechte gaben („die Kammer kann," „auf Erfordern" usw.), und wurde im Abgeordnetenhause sehr scharf kritisiert, vielfach geändert und fand keine besonders freudige Aufnahme. Die landwirtschaftliche Bevölkerung nahm ihn freilich, soweit sie das Kommende beurteilen konnte, freudig auf, weil allgemein die Meinung bestand, es würde jetzt die Staatsregierung endlich auch einmal einen Weg beschreiten, der zur Hebung und Förderung der Landwirtschaft führt.

Mit dem Prinzip, Landwirtschaftskammern *) ins Leben zu rufen, waren die politischen Parteien, welche gewohnt sind für die Interessen der Landwirtschaft einzutreten, im großen und ganzen einverstanden; allein der Lobredner der Vorlage gab es keine. An der Vorlage vermißte man eine feste und präzise Fassung, man verlangte für die Kammer bei völliger Unabhängigkeit und Selbständigkeit größere Bedeutung und Wirksamkeit, kennzeichnete das Wahlverfahren als unannehmbar und vermochte sich mit dem Besteuerungsrechte nicht zu befreunden. Der Gesetzentwurf dürfte nicht als Abschlagszahlung angesehen werden. Die Staatsregierung betonte ausdrücklich, die Errichtung von Landwirtschaftskammern als ersten Schritt zur Durchführung von Plänen, welche auf die Besserung der Lage der Landwirtschaft hinzielen, zu betrachten. Der Gesetzentwurf fand jedoch auch entschiedene heftige Gegner. Nach dem Muster von Handelskammern die Landwirtschaftskammern einzurichten, sei ein ganz verzopfter Gedanke. Das Vereinswesen sei bereits stark genug entwickelt und leiste

*) Dr. Wittig, Die Landwirtschaftskammern. Seite 11 ff.

sehr gute Dienste. Ja es wurde sogar eingewendet, die Vorlage ertö
das freie Vereinsleben, das sich durch ein Menschenalter hindurch
bewährt habe. Die Kammer würde auch nicht mehr leisten könne
wie die Vereine,*) die Leute seien schon wahlmüde usw. Eine sel
scharfe Beurteilung fand die Vorlage besonders in den beiden Kam
mern der Abgeordneten; die einen betrachteten die Kammern als Rüc
ständigkeit, als Zopf, als Vermählung des Mittelalters mit dem So
zialismus, die andern hofften von ihnen doch bessere Früchte z
ernten.**) Nach längeren Kämpfen und mit wesentlichen Aenderunge
fand das Gesetz am 22. Mai 1894 mit 213 gegen 126 Stimmen d
Zustimmung des Hauses ***) der Abgeordneten durch einen Kompr
miß der Konservativen, Freikonservativen und des größten Teils de
Nationalliberalen. Das Zentrum war im allgemeinen dem Entwur
günstig gesinnt, konnte sich aber mit den Konservativen nicht über da
Wahlrecht einigen und stimmte schließlich mit den Polen und Fre
sinnigen gegen den Entwurf. Das abgeänderte Gesetz wurde a
30. Mai vom Herrenhause angenommen und durch allerhöchste B
stätigung vom 30. Juni 1894 in Kraft gesetzt.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes, des ersten Land
wirtschaftskammergesetzes neuerer Ordnung im deutschen Reiche, sin
folgende: Auf königliche Verordnung, nach Anhörung des Provinzia
landtages, können Landwirtschaftskammern errichtet werden, welche
der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen. Im Bedürfnisfal
können für eine Provinz mehrere Landwirtschaftskammern errichte
werden. Sie müssen die Hebung der Landwirtschaft im Auge habe
hiezu alle nötigen Einrichtungen fördern, ganz besonders die weite
korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes in d
Wege leiten. Sie haben das Recht, selbständig Anträge zu stellen. S
müssen die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwir
schaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Gu
achten unterstützen. Sie müssen ferner bei Organisation des ländliche
Kredites und bei Erfüllung von anderen Aufgaben mittätig sein. D
Landwirtschaftskammern müssen den technischen Fortschritt der Lan
wirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen fördern. Die A
falten, das Vermögen, sowie Rechte und Pflichten der bestehenden lan
wirtschaftlichen Zentralvereine können sie auf Antrag derselben z
bestimmungsgemäßen Verwendung und Verwaltung übernehmen un
mit deren bisherigen lokalen Gliederungen in organischen Verban
treten. Den Landwirtschaftskammern wird eine Mitwirkung bei de

---

* Siehe Kapitel: Ueber Einwände gegen die Landwirtschaftskammern.
** Vgl. Wittig l. c. Seite 17, wo verschiedene Stellen angeführt sind.
***) Twisselmann l. c. Seite 42.

Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörse, sowie der Märkte, insbesondere Viehmärkte übertragen.

Die Satzungen werden von den Landwirtschaftskammern selbst beraten und müssen Bestimmungen enthalten über verschiedene Punkte, wie Sitz, Beitragshöhe, Zahl der Mitglieder, Geschäftsführung der Landwirtschaftskammern, Wahl des Vorstandes, Form der Bekanntmachungen usw.

Wählbar als Mitglieder der Landwirtschaftskammern sind alle deutschen Staatsangehörigen in einem Alter von mindestens 30 Jahren welche Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sind, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirtschaftskammer wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von 150 Mk. veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte. Wählbar sind ferner im Bezirk der Landwirtschaftskammern wohnende Personen, welche Eigentümer, Nutznießer oder Pächter sind, oder welche mindestens 10 Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten tätig sind oder welchen wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt ist. In jedem Wahlbezirke — in der Regel Landkreise — werden zwei Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Kreistage und zwar unter Leitung des Landrates nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Den Landwirtschaftskammern ist auf Grund einer im Gesetze selbst festgelegten Basis die Aenderung des Wahlverfahrens erlaubt. Das Alter darf auf 25 Jahre festgesetzt werden, das Wahlrecht stuft sich nach Grundsteuerreinertrag ab und ist direkt. Diese Aenderung bedarf der königlichen Genehmigung.

Die Mitglieder der Kammern werden auf sechs Jahre gewählt: alle drei Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke nach einer bestimmten Reihenfolge aus. Die Vorstände der Landwirtschaftskammern werden alle drei Jahre gewählt. Die Landwirtschaftskammern sind berechtigt, sich bis zu 1—10 ihrer Mitglieder durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirtschaft verdienten Personen zu ergänzen. Dieselben haben bloß beratende Stimme. Ausschüsse dürfen gebildet werden, welche sich wieder ihrerseits ergänzen dürfen.

Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich; Barauslagen können entschädigt werden. Für den Geschäftsgang muß eine eigene Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Vertreter der Staatsregierung sind jederzeit zum Wort zu verstatten.

Die erstehenden Kosten werden, soweit sie nicht durch Staatszuschüsse gedeckt werden können, auf die Mitglieder nach Maßgabe ihres Grundsteuerreinertrages verteilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungspräsidenten und mittels der Kreis (Steuer) Kassen an die Landwirtschaftskammern abgeführt. Die Umlagen dürfen ½ Prozent des Grundsteuerreinertrages in der Regel nicht übersteigen; nur in außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden.

Die Landwirtschaftskammern sind juristische Personen. Alle Jahre einmal müssen die Landwirtschaftskammern dem Minister bis zum 1. Mai über die Lage der Landwirtschaft ihres Bezirkes berichten. Von fünf zu fünf Jahren ist ein umfassender Bericht zu erstatten. Auf Antrag des Staatsministeriums kann eine Landwirtschaftskammer durch königliche Verordnung aufgelöst werden, worauf nach drei Monaten Neuwahlen anzuordnen sind.*)

Wegen seiner Umständlichkeit mußte dieses Gesetz zum Widerspruch und zu scharfer Kritik herausfordern. Und diese ist auch nicht ungerechtfertigt. Wir müssen**) jedoch bedenken, daß mit dem Gesetze eine völlig neue Richtung eingeschlagen worden ist, daß etwas ganz neues behandelt worden ist. An der unschönen Form des Gesetzes haben eine große Schuld die Kompromißvorschläge, dagegen ein Monstrum, wie bei der dritten Lesung ein Abgeordneter das Gesetz nannte, ist dasselbe nicht. Manch ungelöste Aufgabe harrt der Lösung durch die Satzungen; denn manche Punkte, worüber keine Einigung möglich war, wurden eben in die Satzungen verwiesen. Das Gesetz wollte eben bloß das Knochengerüste bilden, während der Ausbau den einzelnen Landwirtschaftskammern überlassen werden sollte.

Das Gesetz läßt in der Wortfassung eine knappe, präzise Fassung vermissen; im großen und ganzen lehnt sich das Gesetz an das Handelskammergesetz an, welches auch sehr der Verbesserung bedürftig ist. Ein sehr großer Fehler des Gesetzes ist der, daß man den Mitgliedern des Berufsstandes, aus denen von rechtswegen die Abgeordneten für die Landwirtschaftskammern hervorgehen sollten, das Recht genommen hat, ihre Vertreter selbst zu wählen und das Wahlrecht in die Hände der Vertreter des Kreises gelegt hat, unter denen die Landwirte nur ein Bruchteil ausmachen.***) Dabei kann man den von Landbürgermeiste

---

* Das Gesetz wurde nur in seinen wesentlichen Bestimmungen dargestellt, alle für die Darstellung weniger wesentlichen Punkte wurden weggelassen, wie auch bei Schilderung der übrigen Kammergesetze.

**) Wittig, Landwirtschaftskammern. Seite 18.

*** Zur gleichen Ansicht über die Notwendigkeit, den Kreistagen das Wahlrecht in den preußischen Landwirtschaftskammern abzunehmen, kommt auch Twissel mann Seite 76.

reien, Großindustriellen und Stadtverordneten gewählten Abgeordneten keinen Vorwurf machen, wenn sie den Landrat wählen; für diese ist der Landrat als Spitze des Kreises der selbstverständliche Repräsentant des Kreises. Ueber das Wohl der Landwirtschaft entscheiden also in Preußen nicht die Landwirte selbst, sondern in der Hauptsache die ersten Verwaltungsbeamten des Kreises. Die Landräte haben aber auf alle Stände im Kreise Rücksicht zu nehmen, sie können also nicht als Vertreter der Landwirtschaft gelten, ganz abgesehen davon, daß die Landräte noch dazu Regierungsbeamte sind, welche ja von der Regierung abhängig sind. In der rheinischen Landwirtschaftskammer sind 117 Kammermitglieder: Landwirte, Auch-Landwirte, Landwirte im Nebenamte, aber keine *) wirklichen Bauern. In den Landwirtschaftskammern sind vielfach Leute, welche kein oder nur sehr geringes Interesse an der Landwirtschaft haben. Die Folge davon ist, daß die Landwirtschaft in manchen Fragen etwas zu kurz kommt, trotzdem in Preußen Landwirtschaftskammern als gesetzliche Interessenvertretung für die Landwirtschaft bestehen. Um hierin bessernd einzugreifen, muß das aktive Wahlrecht zu den Landwirtschaftskammern den Landwirten gegeben werden, das passive Wahlrecht dürfen nur solche Landwirte ausüben, sowohl Besitzer wie Pächter, deren Einkommen aus der Landwirtschaft fließt. Um dies zu erreichen, muß den Kreistagen das Wahlrecht genommen werden und muß ein allgemeines Wahlrecht geschaffen werden für die Landwirtschaftskammern, wodurch für den Gewählten das Verantwortlichkeitsgefühl gesteigert und ein weniger geeigneter Abgeordneter durch eine bessere Kraft leichter ersetzt werden kann.**)

Ein weiterer Mangel des Gesetzes besteht darin, daß das Mindestmaß vom Grundsteuerreinertrag für die Berechtigung zum aktiven Wahlrecht nicht gesetzlich geregelt ist und zwar möglichst niedrig, damit die bäuerliche Bevölkerung im weitgehendsten Maße zur Kammertätigkeit herangezogen wird.

Besondere Beachtung verdient auch der Vorschlag,***) das Pluralwahlsystem einzuführen, um nicht bloß die Person, sondern auch den Besitz eines Landwirtes in gerechter Weise bei der Wahl heranzuziehen.†)

Als das Gesetz geschaffen war, wurde es ganz verschieden beurteilt und es schien, als ob von dem Rechte, Landwirtschaftskammern zu errichten, wenig Provinzen Gebrauch machen würden. Jedoch nach

*) Rheinische Volksstimme, 22. Sept. 1905.
**) Twisselmann l. c. Seite 77.
***) Twisselmann l. c. Seite 88.
† Dies ist namentlich in Preußen nötig, wo Großgrundbesitz, Mittel- und Kleingrundbesitz nebeneinander bestehen. Nicht nötig ist dies in Bayern, wo ja der Großgrundbesitz verschwindend klein ist.

Anhörung der Provinziallandtage wurde durch königliche Verordnung *) vom 3. August 1895 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg Sachsen, Schleswig-Holstein, die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden die ersten Landwirtschaftskammern ins Leben gerufen. Die Provinziallandtage der Provinzen Hannover, Westfalen und die Rheinprovinz verhielten sich zunächst ablehnend, folgten aber später. Am 15. März 1899 wurden die letzten Landwirtschaftskammern und zwar in Hannover und in der Rheinprovinz begründet. Hohenzollern hat noch keine Landwirtschaftskammer, sonst hat jede preußische Provinz eine, Hessen-Nassau hat für jeden Regierungsbezirk eine Landwirtschaftskammer.

Trotzdem das Gesetz anfänglich mit verschiedenen Gefühlen aufgenommen wurde, haben sich die Landwirtschaftskammern sehr beliebt gemacht und sind imstande, eine reiche Tätigkeit zu entfalten.

Die Wirksamkeit der Landwirtschaftskammern **) ist in der Hauptsache eine Fortführung und Weiterausdehnung der früher besprochenen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Zentralvereine; außerdem sind viele Arbeitsgebiete neu hinzugekommen. Besonders wertvoll für eine erfolgreiche Tätigkeit ist das Recht, beliebig Ausschüsse für irgend welche Produktionszweige zu bilden. Die Ausschüsse haben dann ferner vom Rechte, auch Nichtmitglieder der Landwirtschaftskammer in beliebiger Anzahl zu kooptieren, reichlich Gebrauch gemacht, wodurch tüchtige Männer für alle Fragen herangezogen werden konnten.

Es bestehen an den preußischen Landwirtschaftskammern hauptsächlich folgende Abteilungen, zum Teil mit entsprechenden Unterabteilungen:

1. Landeskultur- und Versuchswesen, 2. Obst- und Gartenbau, 3. Tierzucht, 4. Veterinär- und Seuchenwesen, 5. Forstwirtschaft, 6. Abteilungen für Maschinenwesen, 7. Bauabteilungen, 8. Abteilung für Volkswirtschaft, 9. Abteilung für Versicherungswesen, 10. Abteilung für Rechnungswesen, 11. Abteilung für Rechtsschutz, 12. Abteilung für Arbeiterwesen.

Außerdem bestehen für viele Zwecke besondere Anstalten, welche teils wissenschaftliche, teils praktische Ziele verfolgen, wie z. B.:

1. Agrikulturchemische Kontroll- und Versuchsstationen, 2. landwirtschaftliche Versuchswirtschaften und Versuchsstationen, 3. Moor und Wiesen-Kulturstationen, 4. Versuchsstationen für Pflanzenschutz und Pflanzenkrankheiten, 5. milchwirtschaftliche Institute, 6. bakteriologische Institute, 7. Ankaufs- und Prüfungsstationen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, 8. spezielle Tierzuchtanstalten.

*) Twisselman l. c. Seite 90.
**) Twisselmann l. c. Seite 97.

Außerdem untersteht den Landwirtschaftskammern der größte Teil der mittleren und niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten, so wie das landwirtschaftliche Wanderlehrerwesen. Die Kammertätigkeit ist also eine ziemlich ausgedehnte und hat zum Teil völlig verschiedene Gebiete in ihren Wirkungskreis aufgenommen.

Die Tätigkeit, Einrichtungen der preußischen Landwirtschaftskammern waren vielfach auch für die Kammern anderer Bundesstaaten mustergiltig und wir sehen, wie nach dem preußischen Vorbilde auch in andern deutschen Bundesstaaten Landwirtschaftskammern errichtet wurden, zum Teil ohne wesentliche Abänderungen, zum Teil in wesentlich anderer, auch besserer Gestaltung.

3.

Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Anhalt. (1. VII. 1900.)

Das Verlangen der anhaltischen Landwirte nach einer festen, auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Organisation ihres Berufsstandes und nach einer wirksamen, öffentlich rechtlich anerkannten und gesicherten Vertretung der Gesamtinteressen der Landwirtschaft durch Errichtung einer Landwirtschaftskammer hatte durch den Beschluß der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Zentralvereins d. d. Ballenstedt 1. Juni 1899 lebhaften Ausdruck gefunden. Bereits zehn Jahre vorher hatte man in Anhalt eine Handelskammer errichtet zur Vertretung der Handel- und Gewerbetreibenden. In Anhalt waren von 7500—8000 Landwirten nur ungefähr 2500 Mitglieder in landwirtschaftlichen Vereinen organisiert. Die gleichen Bedenken gegen das freie Vereinswesen und die gleichen Hoffnungen, welche man auf Landwirtschaftskammern setzt, hatten die Schaffung von solchen Kammern auch für Anhalt begleitet.*)

Der Gesetzentwurf für eine Landwirtschaftskammer in Anhalt schloß sich in vielen wesentlichen Bestimmungen an das preußische Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 an, daneben haben aber auch gewisse Vorschriften des Handelskammergesetzes Aufnahme gefunden.

Der Gesetzentwurf wurde, so wie er von der Regierung vorgelegt, auch angenommen nach ganz kurzen Verhandlungen. Wie in Preußen

*) Begründung des Gesetzentwurfes über Landwirtschaftskammern für das Herzogtum Anhalt 1900. Drucksachen Nr. 14. 1900.

haben auch in Anhalt die Landwirtschaftskammern die Aufgabe, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft des Landes wahrzunehmen, alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere körperschaftliche Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern. Die Kammer darf selbständig Anträge stellen, Gutachten abgeben, bei Organisation des ländlichen Kredits mithelfen, den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen fördern, das Vermögen der Vereine übernehmen und mit den bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband treten. Der Landwirtschaftskammer bleibt eine Mitwirkung bei Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörse sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, vorbehalten.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende: Während in Preußen Voraussetzung zur Wählbarkeit die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate und ein Alter von mindestens 30 Jahren ist, ist in Anhalt nur ein Alter von 25 Jahren gefordert worden. Es ist dies im Hinblick auf die anhaltische Handelskammer geschehen. Die Wählbarkeit ist im übrigen ganz gleich geregelt wie in Preußen. Der Zentralverein wollte die Minimalgrenze für 0.10 Mk pro Grundsteuereinheit festlegen; jedoch dies wurde für zu niedrig angesehen, es wurde deshalb der Betrag auf 0,15 Mk. pro Steuereinheit erhöht. Hätte man Preußen erreichen wollen, so hätte man $22\frac{1}{2}$ Pfg. pro Steuereinheit hernehmen müssen. Allein die Staatsregierung wollte von den Beschlüssen der Zentralvereine nicht zu sehr abgehen und hat deshalb 15 Pfg. pro Grundsteuereinheit bestimmt. Zum Zweck der Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer wird im Anschlusse an die Handelskammern das Land in fünf Wahlbezirke eingeteilt. Jeder Kreis bildet einen Wahlbezirk; insgesamt sind 30 Mitglieder zu wählen, von welchen auf den Kreis Dessau 4, Bernburg 9, Cöthen 8, Zerbst 5 und Ballenstedt 4 entfallen. Die Wahl erfolgt durch die Kreistage unter Leitung des Kreisdirektors. Die Mitglieder der Kammer werden auf sechs Jahre gewählt. Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, sich durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirtschaft verdienten Personen bis auf 35 Mitglieder zu ergänzen; die zugewählten Mitglieder dürfen nur mit beratender Stimme teilnehmen. Es dürfen auch Einzelausschüsse gebildet und mit besonderen Aufgaben betraut werden. Die Mitglieder erhalten für Erledigung einzelner Aufträge die erwachsenden baren Auslagen vergütet. Entsprechende Entschädigungen können gewährt werden. Jährlich muß mindestens eine Sitzung abgehalten werden. Die Sitzungen sind öffentlich und wird über dieselben Protokoll geführt. Die Staatskasse leistet zu den Kosten der Landwirtschaftskammer Zuschuß bis zum Höchst

betrage von 6000 Mk. Die übrigen Kosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche durch die zuständigen Steuererhebestellen erhoben werden. Einmal im Jahre muß Bericht über die Tätigkeit der Kammer und über die Lage der Landwirtschaft im Herzogtume erstattet werden. Das Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammer hat das Staatsministerium.

Die anhaltische Landwirtschaftskammer trat am 1. Juli 1900 in Tätigkeit; das Gesetz war im März des Jahres 1900 verabschiedet worden. Da der Beschluß der Generalversammlung des Zentralvereins einstimmig erfolgt war, so gab es eine Gegnerschaft gegen die Einrichtung einer Landwirtschaftskammer in Vereinskreisen nicht. Auch die Regierungskreise haben von allem Anfang an dem Unternehmen sympathisch und fördernd gegenüber gestanden.

4.

Die Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Oldenburg. (1. X. 1900.)

Da die Landwirtschaftskammer in Oldenburg sich mehr an die bereits vorhandene freie Organisation der Landwirtschaft im Herzogtume anschloß, ist es nötig, kurz die Entwicklung *) der oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaften zu behandeln.

Hier sind zwei Perioden zu unterscheiden:

1. von der Errichtung der Gesellschaft (1818) bis zum Ende des Jahres 1858,
2. von der Reorganisation (1859) bis 1900.

Die hauptsächliche Aufgabe der neugegründeten Gesellschaft sollte die Förderung der Landwirtschaft sein; sie sollte zugleich Zentralstelle für die einzelnen landwirtschaftlichen Vereine des Landes sein. Das Unternehmen war im wesentlichen ein patriotisches, dem jeder Interessent ebenfalls beitreten konnte. Die Mitgliederbeiträge waren anfänglich nicht fest normiert, sondern der Willkür eines jeden Einzelnen überlassen. 1818 hatte die Landwirtschaftsgesellschaft 69, 1859 639 Mitglieder. Bei der Neuorganisation wurde neben der allgemeinen Förderung der Landwirtschaft auch die Vertretung der Interessen des Standes der Landwirtschaft als Zweck hingestellt. Durch den Zentralvorstand wurde ein Organ geschaffen, für die Zentrale unter den

*) Begründung des Gesetzentwurfes: Landwirtschaftskammern für das Herzogtum Oldenburg betreffend. Anlagenband 46, 27. Landtag 1899/1900 Seite 4.

Vereinen und der Vertretung der Regierung gegenüber. Dem Zentralvorstande trat auch von seiten der Regierung ein ständiger Vertreter bei. Die Neuorganisation belebte den Verein wieder; von 1859 bis 1898 stieg die Zahl der Mitglieder von 639 auf 1000. So wurden auch die Einnahmen etwas größer; freilich blieb immer die wiederkehrende Klage über Geldmangel bestehen.

In den Verhandlungen des 26. Landtags wurde die Neuorganisation der Gesellschaft ernstlich in Erwägung gezogen und am 14. Jan. 1899 legte der Zentralausschuß der Staatsregierung die Grundzüge eines Gesetzentwurfes vor, welchen die Staatsregierung nach Möglichkeit bei Abfassung des Gesetzentwurfes berücksichtigt hat. Soweit tunlich wurden auch die Bestimmungen des preußischen Gesetzentwurfes berücksichtigt und eine Anlehnung an die bewährten Einrichtungen der oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft in allen Fällen dort gesucht, und durchgeführt, wo es irgendwie angängig schien. Diesen Gesetzentwurf hat die Staatsregierung am 27. Oktober 1899 dem Landtage zur verfassungsmäßigen Erledigung vorgelegt. Die Erkenntnis, daß die ungefähr 40 000 Landwirte Oldenburgs doch mehr erreichen würden, wenn sie alle organisiert würden, als wenn bloß 4000 an der Besserung der Lage des landwirtschaftlichen Berufsstandes arbeiten, hat denn nach mehrfachen Verhandlungen und Abänderungen zur glücklichen Erledigung des Gesetzes geführt.

Das Gesetz enthält folgende wesentlichen *) Hauptpunkte: Es wird für Oldenburg eine Landwirtschaftskammer errichtet mit dem Rechten einer juristischen Person und dem Sitze in Oldenburg. Die Landwirtschaftskammer ist verpflichtet, vom Staatsministerium geforderte Gutachten zu erstatten, und berechtigt, Anträge beim Staatsministerium zu stellen. Sie zählt 37 Mitglieder; und zwar 24 von den Landwirten gewählte, die nicht Mitglieder eines landwirtschaftlichen Vereines zu sein brauchen, 12 Vertreter der von der Landwirtschaftskammer anerkannten landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine, endlich den Generalsekretären. Die Zahl der ersteren zwei Gruppen kann vermehrt und vermindert werden. Der Landwirtschaftskammer tritt ein ständiger Vertreter der Regierung bei. Derselbe ist befugt, an allen Verhandlungen der Landwirtschaftskammer und der Ausschüsse mit beratender, an denen des Vorstandes mit beschließender Stimme teilzunehmen. Die Kammer kann für besondere Zwecke Sachverständige und Vertreter von Verbänden heranziehen, welche jedoch kein Stimmrecht haben. Die Regierung kann neben dem ständigen Vertreter noch mehrere Vertreter senden, welche jedoch nicht stimmberechtigt sind. Die Amtsdauer der von den Landwirten zu wählenden 24 Mitglieder er

---

* Siehe Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg XXXIII. Band vom 25. Jan. 1900 S. 81.

streckt sich auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Vertreter der Vereine werden für die Dauer einer dreijährigen Wahlperiode gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in 12 Amtsbezirken.

Persönlich stimmberechtigt sind alle selbständigen, selbstwirtschaftenden Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundbesitzes, der mindestens zu 50 Mark Grundsteuerreinertrag eingeschätzt ist oder bei geringerer Schätzung mindestens 6 Hektar land- und forstwirtschaftlich benutzten kultivierten Landes enthält. Wählbar sind alle persönlich Stimmberechtigten.

Die Wahl der Vertreter der Vereine erfolgt distriktsweise; in jedem Distrikte sind drei Vertreter zu wählen (im ganzen 12). Die Landwirtschaftskammer wählt ihren Vorsitzenden sowie Stellvertreter auf drei Jahre. Diese wird mindestens einmal im Jahre einberufen. Eine Berufung muß erfolgen, wenn das Ministerium oder mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es verlangt.

Bei Abstimmungen, bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Zur Behandlung einzelner Geschäftszweige können Sonderausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern fungieren mit Ausnahme des Generalsekretärs unentgeltlich, jedoch sind Reisekosten und Tagegelder zu gewähren.

Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Durchführung beschlossener Maßnahmen werden, soweit sie nicht durch Zuschuß oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlage erhoben und zwar nach dem Grundsteuer-Reinertrage. Die Umlage wird in ihrer Höhe jährlich von der Landwirtschaftskammer festgesetzt, darf jedoch in der Regel ½ Prozent des Grundsteuer-Reinertrages nicht überschreiten.

Das Verhältnis der landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine zur Landwirtschaftskammer wird geregelt durch gemeinsam beratene Sitzungen. Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer trat mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft. Bemerkenswert ist, daß infolge der Errichtung der Landwirtschaftskammer das Vereinswesen nicht zurückging, sondern im Gegenteil sich ganz bedeutend entwickelte; die Zahl der Vereine stieg von 50 im Jahre 1899 auf 81 im Jahre 1906 und die Zahl der Vereinsmitglieder von 4091 im Jahre 1899 auf 9592 im Jahre 1906.*)

*) Laut gütiger Mitwirkung der Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Oldenburg vom 25. November 1906.

5.

Landwirtschaftskammer des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen. (1. I. 1902.)

Wiederholt *) hatte die Staatsregierung des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen den Versuch gemacht, die verschiedenen Vereine in einem Zentralverein zusammenzuschließen, aber ohne Erfolg. Der von einer Delegiertenversammlung der landwirtschaftlichen Vereine des Fürstentums am 30. Dez. 1898 einstimmig gefaßte Beschluß, einen landwirtschaftlichen Zentralverein zu bilden, blieb unausgeführt. Bei dieser Sachlage richtete der landwirtschaftliche Bezirksverein der unteren Herrschaft — der größte des Landes — am 23. März 1901 die Bitte an die Staatsregierung, die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Fürstentum möglichst bald in die Wege zu leiten. Der Gesetzentwurf war in verschiedenen Bestimmungen den in anderen deutschen Staaten — Preußen, Oldenburg, Anhalt, Bremen — erlassenen Gesetzen nachgebildet und schließt sich eng an das Gesetz über Handelskammern vom 30. Juli 1899 an.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Der Sitz der Landwirtschaftskammer ist Sondershausen; diese hat die Aufgabe, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft des Fürstentumes wahrzunehmen und demgemäß die Behörden bei Förderung aller auf Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen durch Mitteilungen und Gutachten zu unterstützen und den technischen Fortschritt der Landwirtschaft zu fördern. Sie ist bestimmt, ein Mittel- und Stützpunkt des landwirtschaftlichen Genossenschafts- und Vereinswesens des Fürstentums zu sein.

Die Landwirtschaftskammer besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen sechs auf die Oberherrschaft und neun auf die Unterherrschaft entfallen. Die Statsregierung stellt einen Vertreter mit beratender Stimme. Wahlberechtigt und beitragspflichtig sind alle Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich benutzter, im Fürstentum gelegenen Grundstücke mit mindestens 5 Hektar Größe. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die im Fürstentum wohnen, mindestens 30 Jahre alt sind und auch persönlich wahlberechtigt sind. Zum Zweck des Wahlverfahrens werden drei Klassen gebildet; in die erste Klasse kommen diejenigen, welche mindestens 100 Hektar bewirtschaften

*) Verhandlungen des Landtages des Fürstentums Schwarzburg Sondershausen, Finanzperiode 1900/03 Seite 85.

und zwar wird je ein Wahlbezirk für die Oberherrschaft und für die Unterherrschaft eingerichtet. Die zweite Klasse umfaßt jene Landwirte, welche mindestens 20 Hektar und höchstens 100 Hektar haben; aus den fünf Amtsgerichtsbezirken des Landes wird je ein Wahlbezirk gebildet. In die dritte Klasse gehören alle übrigen Wahlberechtigten; aus den fünf Amtsgerichtsbezirken des Landes wird je ein Wahlbezirk gebildet.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit von den Wahlberechtigten durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, welche persönlich abgegeben werden müssen.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Landwirtschaftskammer beträgt sechs Jahre. Alle drei Jahre wählt die Kammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der angenommene Sekretär kann auch mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragt werden. Die Kammer muß zusammenberufen werden, wenn das Ministerium oder sechs Mitglieder der Kammer es verlangen. Alle Jahre hat die Kammer dem Ministerium, Abteilung des Innern, über die Lage der Landwirtschaft im Fürstentum während des vorausgegangenen Jahres zu berichten und außerdem Mitteilungen über ihre Tätigkeit zu veröffentlichen. Die Kammer hat die Rechte einer juristischen Person. öffentlichen. Sie hat die Rechte einer juristischen Person. Was die Kosten anbelangt, so versehen die Mitglieder die Geschäfte kostenlos; die Kammer kann beschließen, die Auslagen für Teilnahme an den Sitzungen zu ersetzen. Sie muß einen Etat aufstellen und dem Ministerium zur Bestätigung vorlegen, welches ein Beanstandungsrecht hat. Die Staatskasse leistet einen jährlichen Beitrag von 2000 Mk. Die übrigen Kosten, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckt werden können, müssen von den Wahlberechtigten nach der Größe des gesamten im Fürstentum bewirtschafteten Grundbesitzes getragen werden.

Dieses Gesetz trat mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die Wahlen hiezu erfolgten zum Schlusse des Jahres 1901. Am 5. Febr. 1902 fand die erste Sitzung statt, in der die Geschäftsordnung festgesetzt wurde. Die landwirtschaftlichen Vereine sind bestehen geblieben und finden Unterstützung durch die Kammer, indem dieselbe den Vereinen einen Wanderlehrer zu Vorträgen usw. kostenlos zur Verfügung stellt. Die Kammer hat Sitz im Eisenbahnrat, kann überhaupt ihren Einfluß zu gunsten der Landwirtschaft besser nach allen Seiten hin geltend machen, als dies die landwirtschaftlichen Vereine vermöchten.

6.

Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg. (1. V. 1902.)

Die landwirtschaftlichen Vereine sind in den 40er bis 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts gebildet worden. Sie haben sich in den 70er Jahren zu einem Zentralverein zusammengeschlossen. Dieser hat sich am 12. Januar 1903 zu gunsten seiner Rechtsnachfolgerin, der Landwirtschaftskammer, aufgelöst.

Ueber die Errichtung einer Landwirtschaftskammer ist im Landtage gar nicht viel verhandelt worden, weil die Schaffung einer Handelskammer kurz vorher gegangen und die Bildung einer Handwerkerkammer in Vorbereitung war.

Das Gesetz ist entstanden auf Grund der preußischen Bestimmungen mit starker Hinneigung zu dem Wahlverfahren im Königreich Sachsen und in Ausgestaltung der Verhältnisse im Herzogtum Sachsen. Der wesentliche Unterschied von dem preußischen Gesetz ist ein allgemeines, durch Wahlmänner ausgeübtes Wahlrecht *sämtlicher* beitragspflichtiger Landwirte. *)

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg **) betreffend, sind folgende:

Für das Herzogtum wird eine Landwirtschaftskammer mit dem Sitze in Altenburg errichtet. Diese hat die Bestimmung, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft des ganzen Landes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere körperschaftliche Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern. Die Kammer hat die Staatsregierung mit allen tatsächlichen Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Bei Fragen, welche das allgemeine Interesse betreffen, sowie bei Organisation des ländlichen Kredits und sonstigen gemeinsamen Aufgaben soll die Kammer die Interessen der Landwirtschaft wahren. Der technische Fortschritt

---

* Das Wahlverfahren ist aber nicht so gut entwickelt, wie daß hessische. In dem Umlageverfahren ist zur Zeit das braunschweigische das beste. Bei einer Neubearbeitung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern in Sachsen Altenburg würde wohl das braunschweigische und das hessische Gesetz als Grundlage benützt werden. Gütige Mitteilungen von Dr. Wagner, Sekretär der Landwirtschaftskammer.

** Gesetz betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg (Altenburg 1902.)

der Landwirtschaft soll durch zweckentsprechende Einrichtungen gefördert werden.

Für die Landwirtschaftskammer sind wählbar alle deutschen Staatsangehörigen, welche im Herzogtume ihren Wohnsitz haben und mindestens 25 Jahre alt sind, sofern sie Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Flächeninhalt von mindestens 2 Hektar mit mindestens 100 Steuereinheiten sind, welche endlich 10 Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und Bankinstituten tätig sind, oder welchen wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt ist.

Die Landwirtschaftskammer besteht aus 21 Mitgliedern, nämlich aus drei von den landwirtschaftlichen Vereinen gewählten Personen, aus 16 durch die Landwirte gewählten Mitgliedern und zwei vom Ministerium ernannten Landwirten oder der Landwirtschaft kundigen Personen. Zum Zwecke der Wahl werden drei Wahlbezirke gebildet, wobei der erste Wahlbezirk sechs, der zweite vier und der dritte wieder sechs Vertreter wählen kann. Die Bestellung der Wahlmänner erfolgt für die Stadtgemeinden durch die Stadtverordneten, für die Landgemeinden innerhalb der einzelnen Amtsbezirke durch Vertreter von Gemeinden. In jeder Gemeinde wird also ein Vertreter oder eines solchen Stellvertreter gewählt, welche jedoch Landwirte oder der Landwirtschaft kundig sein müssen. Die so gewählten Wahlmänner werden vom Landratsamt zur Wahl der auf den Bezirk entfallenden Kammermitglieder gerufen. Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel, wobei jeder Wahlmann eine Stimme hat. Der Landwirtschaftskammer ist anheimgestellt, die Aenderung des Wahlverfahrens auf einer gewissen Grundlage vorzunehmen (aktives Wahlrecht steht nur Eigentümern, Nutznießern und Pächtern zu, wenn der zu wählende Wahlmann 25 Jahre alt ist; das Wahlrecht stuft sich nach der Zahl der Grundsteuereinheiten ab).

Die Kammermitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Ueber Ausschließung, Nichtwählbarkeit bestehen die gleichen Bestimmungen, wie auch bei anderen Gesetzen.

Der von der Landwirtschaftskammer gewählte Vorstand bleibt in seinem Amte auf drei Jahre; jeder Wahlbezirk muß durch ein Kammermitglied in der Vorstandschaft vertreten sein. Die Satzungen und die Geschäftsführung rc. sind in ähnlicher Weise wie bei den übrigen Landwirtschaftskammern geregelt. Die Kammer muß Rechnung stellen und Bericht erstatten, hat die Rechte einer juristischen Persönlichkeit und unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums, Abteilung des Innern. Auf Antrag des Statsministeriums kann die Landwirtschaftskammer

durch Beschluß des Gesamtministeriums aufgelöst werden, wobei innerhalb drei Monaten Neuwahlen anzuordnen sind.

Die Landwirtschaftskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig. Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baren Auslagen werden ihnen erstattet. Die Staatskasse leistet zu den Kosten der Landwirtschaftskammer einen jährlichen Beitrag, welcher der Hälfte des jährlichen Kostenaufwandes der Landwirtschaftskammer gleichkommt, aber die Summe von 2000 Mark jährlich nicht übersteigen darf. Soweit die Kosten der Landwirtschaftskammer nicht durch den gedachten Staatsbeitrag oder sonstige Einnahmen Deckung finden, werden dieselben auf die sämtlichen Eigentümer nach dem Maßstabe der auf letzteren ruhenden Grundsteuereinheiten verteilt. Diese Beiträge zur Landwirtschaft werden als öffentliche Lasten behandelt.

Es wurde durch höchste Verordnung vom 7. April 1902 bestimmt, daß dieses Gesetz am 1. Mai 1902 in Kraft treten sollte.

7.

Landwirtschaftskammer für Hessen. (16. V. 1906.)

Wiederholt *) hatten sich die hessischen Landstände mit der Frage beschäftigt, auf welchem Wege eine korporativer Zusammenschluß der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung ermöglicht werden könnte. Wenn auch zugegeben werden mußte, daß die Vereine sich große Verdienste erworben hatten um die hessische Landwirtschaft, so trat doch bei diesen Erwägungen der Mangel einer gesetzlichen, alle Landwirte umfassenden Organisation zu tage.

Am 7. Juli 1899 **) hatte die zweite Kammer einstimmig an die Regierung das Ersuchen gestellt, um eine gesetzliche Ordnung der Angelegenheit. Da diesem Ersuchen keine Folge gegeben wurde, kam die Kammer im 31. Landtage auf das Ersuchen zurück und beantragte eine eingehende Erörterung. Veranlassung hiezu gab der mit Initiative der Abgeordneten Haas und 26 Genossen eingebrachte, die Materie regelnde Gesetzentwurf.***) Ein umfassenden, vom Abgeordneten Dr

---

* Bericht des VII. Ausschusses der hessischen Landstände (Kammer der Abgeordneten über die Regierungsvorlage. S. Drucksachen Nr. 605. 32. Landtag 1905/06.

** 30. Landtag des Großherzogtums Hessen. Landtagsprotokoll über die 114. Sitzung (Seite 1699).

***) 31. Landtag des Großherzogtums Hessen. Drucksachen Nr. 580.

Frenay namens des dritten Sonderausschusses erstattetes Referat *) legte das Bedürfnis dar nach einer selbständigen Berufsvertretung der Landwirtschaft im Rahmen der Staatsverwaltung. Die Regierung verhielt sich zuwartend; sie erklärte sich nur bereit, das Material zur weiteren Verarbeitung entgegenzunehmen. Von den Mitgliedern der zweiten Kammer bekannten sich nur wenige als prinzipielle Gegner des Antrages Haas. Die übergroße Mehrheit war mit dessen Tendenzen durchaus einverstanden, wenn auch im einzelnen verschiedene Vorbehalte gemacht wurden. Schließlich wurde die Gesetzesvorlage zum Ausdruck einer möglichst wirkungsvollen Stellungnahme in der Fassung der Ausschußanträge gegen nur wenige Stimmen angenommen. Die erste Kammer lehnte jedoch den Antrag Haas ab, womit auch die Aktion des 31. Landtages **) resultatlos verlief. Der 32. Landtag beschäftigte sich wieder mit der gleichen Frage und zwar gelang es hier, ein Resultat zu erlangen. Der Gesetzentwurf der Regierung wollte an die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Vereine anknüpfen, dieselben gewissermaßen zu Zwangsorganisationen ***) ausbauen, nicht etwa einen, sondern eine größere Anzahl von durchaus selbständigen Vertretungskörpern der Landwirtschaft errichten. Der Gesetzentwurf wollte also zunächst einen Berufsverband der sämtlichen hessischen Landwirte konstruieren (Landesverband), neben welchem selbständige Berufsverbände der Provinzen (Provinzialverbände) und Kreisverbände (Bezirksverbände) einhergehen sollten. Das Organ dieser Verbände sollten außer den Vorständen beim Landesverbande die Landwirtschaftskammer, bei den Provinzialverbänden der Provinzialausschuß, bei den Bezirksverbänden die Bezirksverbandsausschüsse sein. Nach diesen Bestimmungen hätte man also in Hessen bekommen einen Landesverband, drei Provinzialverbände und 18 Kreis- (Bezirks-) Verbände, die nach außen in die Erscheinung treten sollten durch eine Landwirtschafts-, drei Provinzial- und 18 Kreiskammern, mithin dem Wesen nach 32 Kammern. Durch eine Mehrschaffung von Bezirksverbänden in Rheinhessen würde noch die Zahl 7 hinzugekommen sein, sodaß nach dem Regierungsentwurfe schließlich 29 landwirtschaftliche selbständige Organisationen geschaffen worden wären. Selbstverständlich wäre dieser Apparat viel zu teuer und kompliziert gewesen, wäre eine Einheitlichkeit ausgeschlossen und eine Zersplitterung der Kräfte die Folge gewesen, von gegenseitigen Reibereien gar nicht zu sprechen. Der berichtende Ausschuß hat deshalb diesen Mangel zu beseitigen gesucht nach bestimmten Richtungen: Es sollte ein Berufsverband geschaffen,

*) 31. Landtag. Drucksachen Nr. 910.

**) 31. Landtag; Protokoll der 19. Sitzung der 1. Kammer vom 10. Juli 1902 Seite 207 ff.

***) Drucksachen des 32. Landtages Nr. 603 (Seite 3).

eine Landwirtschaftskammer ins Leben gerufen werden. Nicht die vorgeschlagene Organisation von unten nach oben wurde angenommen, sondern die Organisation von oben nach unten; in den Provinzen sollten Ausführungs- und Hilfsorgane der einen Landwirtschaftskammer geschaffen werden. Als Hilfsorgane wurden gedacht die Sonderausschüsse für jede Provinz, die Bezirksausschüsse und die Vertrauensmänner. Dadurch sollten die verschiedenartigen Verhältnisse jeder Provinz genügend berücksichtigt werden. Die Vereine sollten nicht erdrückt, sondern mehr belebt, durch die Landwirtschaftskammer sollte das Vereinsleben unterstützt werden. Man ging da von der ganz richtigen Voraussetzung aus, daß für das gute und segensreiche Gedeihen der Landwirtschaftskammer die freie Vereinstätigkeit unbedingt nötig sei.

Nach diesen Gesichtspunkten wurde der Gesetzentwurf behandelt und schließlich das Gesetz zustande gebracht, wie es heute besteht. In eingehendster *) Weise befaßte sich auch der Gesetzgebungsausschuß der ersten Kammer mit der Vorlage, dessen Bestreben besonders dahin ging, unter Annahme der von der zweiten Kammer gewünschten Organisation von oben nach unten den Provinzialvertretungen, welche durch eine Organisation von unten nach oben eine größere Selbständigkeit erlangt hätten, eine doch nicht allzu abhängige Stellung gegenüber der Landwirtschaftskammer zu geben.

Am 16. Mai 1906 wurde das Gesetz erlassen und trat, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelte, mit seiner Verkündigung im Regierungsblatte, im übrigen mit der erstmaligen Zusammenberufung der Landwirtschaftskammer in Kraft. Die ersten Bekanntmachungen (Wahlordnung usw.) ergingen am 16. Mai 1906 und die Wahl selbst fand statt im Herbst, wobei zu bemerken ist, daß die Wahlteilnahme eine äußerst geringe war. Die Vertrauensmänner Wahlen **) legen für die hessischen Landwirte kein günstiges Zeugnis ab, indem z. B. im ersten Bezirk Darmstadt von 235 Wahlberechtigten nur 13 abstimmten, im zweiten Bezirk von 208 nur 11. In einem anderen Bezirk erschien außer der Wahlkommission kein Mensch. Freilich muß auch in Betracht gezogen werden, daß die Wahlen während der Erntezeit vorgenommen wurden, was von der hessischen Regierung entschieden ein Mißgriff gewesen ist.

Das Gesetz enthält folgende Hauptbestimmungen:

Nach dem Gesetze über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen vom 16. Mai ds. Jahres (der

---

* Gesetz über die Landwirtschaftskammer und seine Ausführung, amtliche Handausgabe. Darmstadt 1906. Staatsverlag Seite VI.

**) Vereinsblatt des badischen Bauernvereins vom 15. Okt. 1906.

öffentlicht im Regierungsblatt Nr. 13) bilden die Landwirte des Großherzogtumes einen Berufsverband, dessen Interessen durch die neu zu errichtende Landwirtschaftskammer vertreten werden sollen. Der Interessenverband umfaßt die Eigentümer, Nutznießer und Pächter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem im Großherzogtume gelegenen Eigenvermögen an landwirtschaftlichem Betriebskapital von mindestens 3000 Mark. Hierbei wird der Wert von Hofraite und Wald nicht in Ansatz gebracht. Die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit dem Sitze in Darmstadt. Sie hat die Aufgabe, die landwirtschaftlichen Interessen einschließlich der waldwirtschaftlichen für den Privatwald zweiter Klasse, soweit eine besondere Forstverwaltung nicht eingesetzt ist, zu wahren und zu fördern. Sie hat insbesondere das Recht

1. die Gesamtinteressen des landwirtschaftlichen Berufsstandes des Herzogtums in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht wahrzunehmen,
2. aus eigener Anregung jederzeit Anträge und Vorschläge an die Regierung gelangen zu lassen,
3. die zur Hebung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und Betriebes dienlichen Einrichtungen und Veranstaltungen auf denjenigen Gebieten zu treffen und durch ihre Organe treffen zu lassen, für welche die Fürsorge vom Staate nicht unmittelbar übernommen ist,
4. Vertreter zu denjenigen Einrichtungen und Körperschaften zu bestellen, die den Interessen der Landwirtschaft dienen oder nahe stehen (Produktenbörsen, Märkte, Ausstellungen, Eisenbahnrat, deutscher Landwirtschaftsrat 2c.).

In allen wichtigeren, die Gesamtinteressen oder die Interessen einzelner Zweige der Landwirtschaft berührenden Angelegenheiten soll die Landwirtschaftskammer von der Regierung gehört werden. Alle fünf Jahre hat sie der Regierung über die gesamten landwirtschaftlichen Zustände des Landes zu berichten und ihr ebenso wie mit dem landwirtschaftlichen Berufsstande befaßten Behörden jederzeit auf Anfordern Gutachten über Gegenstände der landwirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, der Landeskultur und der Volkswirtschaft zu erstatten. Es steht der Landwirtschaftskammer frei, sich mit allen öffentlichen Behörden unmittelbar ins Benehmen zu setzen.

Die Landwirtschaftskammer besteht aus 45 Mitgliedern, von welchen je 15 in jeder Provinz aus der Zahl der Verbandsangehörigen zu wählen sind. Außerdem kann die Landwirtschaftskammer Vertreter von landwirtschaftlichen Fachvereinen und Verbänden, die ihre Tätigkeit

über das ganze Land erstrecken, im Großherzogtume wohnende Sachverständige zu außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Stimme wählen. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder darf jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der ordentlichen Mitglieder betragen. Die Landwirtschaftskammer muß jährlich mindestens einmal zusammentreten; sie muß außerdem berufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Die Landwirtschaftskammer ist beschlußfähig, wenn mindestens 23 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Satzungen der Landwirtschaftskammer, welche sie sich zu geben hat und welche der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen, hat über folgende Punkte Bestimmungen zu enthalten:

1. Ueber die Wahl des Vorstandes und die Form seiner Legitimation, seiner Einberufung, Beschlußfähigkeit und Abstimmung;
2. über die Befugnis des Vorsitzenden, des Vorstandes und seiner Stellvertreter;
3. über die Gegenstände, die der Beschlußfassung der Landwirtschaftskammer vorbehalten sind;
4. über die von der Landwirtschaftskammer vorzunehmenden Wahlen, über die Form der Zusammenberufung, die Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Landwirtschaftskammer;
5. über die Form der Bekanntmachungen;
6. über die Bestellungen und Rechtsverhältnisse der Beamten der Landwirtschaftskammer;
7. über den Wirkungskreis und Befugnisse ihrer Organe.
8. über die den Mitgliedern zu gewährende Entschädigung;
9. über die Feststellung der Wahlbezirke und Vertrauensmännerkreise sowie über die Wahl der Vertrauensmänner und Mitglieder der Landwirtschaftskammer.

Die Wahl der Mitglieder zur Landwirtschaftskammer ist indirekt und erfolgt durch die von den Verbandsangehörigen gewählten Vertrauensmännern (Wahlmänner). Zur Wahl der Vertrauensmänner werden in jeder Provinz 15 Wahlbezirke mit annähernd gleicher Zahl Verbandsangehöriger gebildet; jeder Wahlbezirk zerfällt in 15 Vertrauensmännerkreise mit annähernd gleicher Zahl Verbandsangehöriger. Jeder Vertrauensmännerkreis wählt einen Vertrauensmann. Die Wahl der Vertrauensmänner und die der Mitglieder der Landwirtschaftskammer geschieht in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Gehören mehrere Gemeinden zu einem Vertrauensmännerkreis, so wird in jeder Gemeinde besonders abgestimmt. Zur persönlichen Teil-

nahme an der Wahl der Vertrauensmänner sind nur solche Verbandsangehörige berechtigt, die zur Zeit der Wahl deutsche Reichsangehörige, männlichen Geschlechts, volljährig und in das für vollziehbar erklärte Umlageregister eingetragen sind. Werden keine Umlagen erhoben, so ist das besonders aufgestellte Verzeichnis der an sich Umlagepflichtigen maßgebend.

Ein persönlich Wahlberechtigter kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Wahlrecht unter Vormundschaft stehender Wahlberechtigter sowie von juristischen Personen wird von ihren gesetzlichen Vertretern, das Wahlrecht weiblicher Berechtigter durch Bevollmächtigte ausgeübt.

Das Wahlrecht ruht für diejenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, oder in deren Grundstück die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung eingeleitet ist.

Wählbar sind alle über 25 Jahre alten persönlich wahlberechberechtigten Verbandsangehörigen, deren Wahlrecht nicht ruht. Soweit die zu Wählenden nicht ausübende Landwirte sind, muß der Wert des ihre Verbandsangehörigkeit bedingenden Vermögens mindestens 10 000 Mark betragen.

Die Wahlen finden auf einen Zeitraum von fünf Jahren statt. Für jede Provinz wird ein Provinzialausschuß der Landwirtschaftskammer (Sitz die Provinzialhauptstadt), in jedem Wahlbezirk ein Bezirksausschuß gebildet.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich; doch wird für dieselbe außerhalb des Wohnsitzes eine Entschädigung für die baren Auslagen gewährt.

Die Landwirtschaftskammer ist befugt, Beamte mit Anspruch auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung anzustellen. Sie übt über ihre Beamten die Disziplinarbefugnis aus. Die Landwirtschaftskammer führt selbständig Rechnung und Kassenwesen und hat hiefür alljährlich einen Voranschlag aufzustellen und dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Können die von der Landwirtschaftskammer für ihr eigenes Bedürfnis und diejenigen ihrer Organe aufzubringenden Mittel nicht aus Staatszuschüssen oder sonstigen eigenen Einnahmen bestritten werden, so ist der Fehlbetrag durch Umlagen zu decken. Umlagepflichtig sind alle Verbandsangehörigen. Die Umlage darf 20 Pfg. auf 1000 Mk. des der Umlage unterliegenden Vermögens nicht übersteigen. Der Mindestbetrag, der auf einen Umlagepflichtigen entfallenden Umlage ist 50 Pfg.

Die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer führt das Ministerium des Innern. Durch landesherrliche Verordnung kann die Landwirtschaftskammer aufgelöst werden; in diesem Falle müssen Neuwahlen innerhalb sechs Monaten erfolgen.*)

8.

Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Braunschweig. (10. VI. 1906/1. IV. 1907.)

Seit dem Jahre 1832 **) besteht im Herzogtum Braunschweig eine Vertretung für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, welche bis Einführung der offiziellen Vertretung den Namen „Landwirtschaftlicher Zentralverein" führte. Wie auch anderweitig diese Vereine, von der Regierung unterstützt, sich ausbreiteten, so auch hier. Die Organisation war eine freiwillige, und baute sich auf den Amtsvereinen, der Deputiertenversammlung und dem Zentralvorstande auf. Bei der Regierungsvorlage betreffend Errichtung von Landwirtschaftskammern hat man die Amtsvereine, welche bisher auf freiwilliger Organisation beruhten, zu Zwangsorganisationen umgewandelt. Im Gesetzentwurfe hat man also bestimmt, für jeden Amtsgerichtsbezirk einen landwirtschaftlichen Amtsverein zu bilden, welcher die Aufgabe haben soll, als Organ der Landwirtschaftskammer nach Maßgabe der festgelegten Geschäftsordnung die Land- und Forstwirtschaft innerhalb ihrer Bezirke in allen Zweigen zu fördern. Der Gesetzentwurf ***) entspricht im wesentlichen den Anträgen, welche der Vorstand des landwirtschaftlichen Zentralvereins in betr. der Errichtung einer gesetzlichen Vertretung der braunschweigischen Landwirtschaft nach wiederholten Beratungen der Angelegenheit im Vorstande, in der Deputiertenversammlung und in besonders dazu bestellten Ausschüssen an das herzogliche Staatsministerium gerichtet hat. Der Gesetzentwurf behandelt in seinem ersten Teile die Amtsvereine und trifft sodann die erforderlichen Bestimmungen wegen der Landwirtschaftskammer.

Da der Gesetzentwurf, einige Paragraphen abgesehen, mit wenig wesentlichen Abänderungen angenommen worden ist, so kann

---

* Die hessische Landwirtschafts-Kammer wurde genauer geschildert, weil sie, eine der besten im deutschen Reiche ist.

** Bericht der Kommission für das innere zu dem Gesetzentwurfe betreffend die landwirtschaftlichen Amtsvereine und die Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Braunschweig. In Verhandlungen des Herzogtums Braunschweig 1906, Anlage Nr. 64.

***) Siehe oben Anlage 15a.

von einer historischen Entwicklung Abstand genommen und gleich auf die Darstellung des Gesetzes eingegangen werden.

Das Gesetz *) betreffend die landwirtschaftlichen Amtsvereine und die Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Braunschweig bildet für jeden Amtsgerichtsbezirk einen landwirtschaftlichen Amtsverein, welcher die Aufgabe hat, als Organ der Landwirtschaftskammer nach Maßgabe einer vom herzoglichen Staatsministerium zu erlassenden Geschäftsordnung für die landwirtschaftlichen Amtsvereine die Land- und Forstwirtschaft innerhalb seines Bezirkes in allen Zweigen zu fördern. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel werden den landwirtschaftlichen Amtsvereinen von der Landwirtschaftskammer nach dem Maße der dieser zu Gebote stehenden Mittel zur Verfügung gestellt.

Ordentliche Mitglieder eines Amtsvereines sind alle in seinem Bezirke wohnenden Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich von ihnen genutzter, im Herzogtum gelegener Grundstücke, welche ohne Berücksichtigung der Gebäude und Hofräume zu einem Grundsteuerkapital von mindestens 400 Mark veranlagt sind oder eine Fläche von mindestens 8 Hektar umfassen; ferner die Besitzer solcher Grundstücke, wenn die Pächter nicht zu Beiträgen herangezogen werden können, und endlich die außerhalb des Herzogtums wohnenden Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Herzogtums, bei gleicher Größe und gleichem Umfange. Das Kammergut und der Kloster-Studienfond sind hinsichtlich der von ihnen betriebenen Forsten ausgeschlossen. Im Bezirk wohnende Landwirte und Angehörige anderer Berufskreise, welche nicht zu den ordentlichen Mitgliedern gehören, können durch Beschluß des Vereins als außerordentliche Mitglieder angenommen werden. Ihr Verhältnis zum Verein wird durch Geschäftsordnung geregelt. Das Recht zur Teilnahme an den Wahlen der Mitglieder der Landwirtschaftskammer darf ihnen nicht zugesprochen werden. Die ordentlichen Mitglieder des Amtsvereines wählen ihren Vorstand, welcher die Geschäfte erledigt, die Versammlungen einberuft und leitet (mindestens zwei Hauptversammlungen der Mitglieder!), selbst.

Nach diesen Bestimmungen über die Amtsvereine trifft das Gesetz genaue Vorschriften über die Landwirtschaftskammer, die sich auf diesen Vereinen aufbaut. Für das Gebiet des Herzogtums Braunschweig wird eine Landwirtschaftskammer errichtet. Der Sitz ist in der Stadt Braunschweig. Die Landwirtschaftskammer hat die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft des Herzogtums wahrzunehmen, insbesondere auch die Behörden in der Förderung der Land- und Forstwirtschaft durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sowie dieserhalb Anträge an

sie zu stellen. In der Regel soll sie bei jeder die Landwirtschaft betreffenden wichtigen Angelegenheit gehört werden. Ebenso hat die Kammer ein Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörse, sowie der Märkte. Die Mitgliederzahl der Landwirtschaftskammer beträgt 47. 30 Mitglieder werden von den Amtsvereinen gewählt, sieben von den sieben Kreiskommunalverbänden; hiezu kommt der Generalsekretär, ferner sechs von der Landwirtschaftskammer selbst aus der Zahl der Landwirte oder anderer um die Land- und Forstwirtschaft verdienter Personen des Herzogtums hinzugewählten Personen, schließlich noch drei von dem herzoglichen Staatsministerium bestimmte Mitglieder.

Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Amtsvereine, welche nicht wegen der gewöhnlichen Gründe wahlunfähig sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, sowie solche im Bezirke des Amtsvereins wohnende, an sich nicht wahlberechtigte Personen, welche sich um die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte von den Gewählten aus. Hierauf folgen die Bestimmungen über Wahlverfahren, über Ausscheiden, Ausschließung eines Mitgliedes, welche bei allen Landwirtschaftskammern fast die gleichen sind und deshalb nicht näher erwähnt zu werden brauchen.

Wichtiger ist der Kostenpunkt. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer mit Ausnahme des Generalsekretärs versehen ihr Amt unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baren Auslagen, sowie die durch die Reisen zu den Sitzungen und den Wahlversammlungen verursachten Fahrkosten werden erstattet. Die der Landwirtschaftskammer nach Maßgabe ihres Etats für ihren gesamten Geschäftsumfang erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf die ordentlichen Mitglieder der Amtsvereine nach Maßgabe des Grundsteuerkapitals umgelegt. Der Mindestbeitrag der ordentlichen Mitglieder der Amtsvereine wird auf 2 Mk. festgesetzt. Die Beiträge werden durch die Gemeindebehörden gegen eine vom Staatsministerium festzusetzende Hebegebühr erhoben.

Die Landwirtschaftskammer wird mindestens alle Jahre einmal einberufen, kann einberufen werden, wenn das Staatsministerium oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Bestimmungen über die Wahlen des Vorstandes, des Generalsekretärs, Beschlußfähigkeit sind wiederum ähnlich wie bei anderen Kammern. Die Landwirtschaftskammer ist auch berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte, sowie aus Nichtmitgliedern der Landwirtschaftskammer, welche auch nicht ordentliche Mitglieder eines Amtsvereines zu sein

brauchen, zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Jedem Ausschusse müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder der Landwirtschaftskammer angehören.

Der landwirtschaftliche Zentralverein des Herzogtums Braunschweig geht in die Landwirtschaftskammer über. Diese übernimmt sowohl das Vermögen, die Einrichtungen und Anstalten, als auch die eingegangenen Verpflichtungen desselben. Selbstverständlich steht die Landwirtschaftskammer auch unter Aufsicht des herzoglichen Staatsministeriums. Dieses Gesetz trat, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit seiner Veröffentlichung, im übrigen am 1. April 1907 in Kraft.*)

9.

Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Baden. (12. X. 1906.)

Die Entwicklung**) der landwirtschaftlichen Interessenvertretung im Großherzogtume Baden ist aufs engste verknüpft mit der Geschichte des landwirtschaftlichen Vereins. Bereits im Jahre 1810 wurde in Karlsruhe der Versuch gemacht, eine Landwirtschaftsgesellschaft ins Leben zu rufen. Doch ließen die kriegerischen Unruhen jener Zeit diesen Gedanken nicht zur Entfaltung zu bringen. Erst nach den Miß- und Notjahren 1816 und 1817 kam es am 4. Juli 1819 in Ettlingen zur Bildung eines Vereins, welcher im Volksmund „Landesverein" genannt wurde, stellte sich die Aufgabe, durch Hebung der Viehzucht, des Ackerbaues und Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren der Landwirtschaft förderlich zu sein. Hieraus entstand dann der landwirtschaftliche Verein. 1825 erfolgte die Aufstellung von neuen Statuten. Während früher nur Landwirte beitreten konnten, welche sich einem speziellen landwirtschaftlichen Fache widmeten, dadurch also der Beitritt der Mitglieder ein überaus geringer war, konnte jetzt jeder beitreten, der einen guten Ruf genoß; besondere schriftstellerische Arbeiten brauchte jetzt keiner mehr zu machen. Es wurde der Ausbau nach unten (Kreisabteilungen) begonnen und so mehr Leben in den Verein gebracht. 1835 wurden die Statuten abermals geändert, wobei besondere Amtsvereine gebildet wurden. Bereits drei Jahre später

*) In ähnlicher Weise dürfte es sich wohl in Bayern auch entwickeln.

**) Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der 2 Kammer vom 23. Januar 1902 (Nr. 39) Seite 8.

erfolgte eine weitere Aenderung, die Schaffung von Kreisstellen und einer Zentralstelle, welche jede aus Direktion, Zentralausschuß und Zentralversammlung bestand. Es wurden also vier Kreisstellen und eine Zentralstelle geschaffen, ein sehr umständlicher Apparat. 1852 wurden die Kreisstellen aufgelöst, die Zentralstelle wurde in eine Staatsstelle umgewandelt, deren Mitglieder nicht mehr gewählt, sondern vom Großherzog ernannt wurden. Das paßte wiederum aus ganz begreiflichen Gründen nicht. Die Zentralstelle wurde als Staatsorgan wie eine künstliche Spitze gefühlt, nicht als Organ, welches auf der Grundlage eines freien Vereinslebens herausgewachsen war. 1862 wurden wiederum die Statuten geändert. 1864 trat die aus Wahlen hervorgegangene neue Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins in Tätigkeit, während die bisherige staatliche landwirtschaftliche Zentralstelle aufgehoben wurde. Allein auch diese Neuorganisation befriedigte nicht; sie hatte kein Geld, tat also sehr wenig für die Landwirtschaft. Infolgedessen nahm die Regierung die meisten Arbeiten für die Landwirtschaft wieder in die Hand; damit wurde die Zentralstelle mehr und mehr entbehrlich; die Regierung jedoch hatte an den 14 Mitgliedern des landwirtschaftlichen Zentralausschusses keine genügende Informationsquelle. Am 26. Dezember 1891 wurde nun der badische Landwirtschaftsrat errichtet, welcher an Stelle des bisherigen Zentralausschusses trat und das künftige Organ für Interessenvertretung werden sollte.

Neben dem landwirtschaftlichen Vereine *) in Baden hatten sich jedoch auf Anregung des Hofbauers Pfaff in Seelbach und des Pfarrers Gerber in Friesenheim um die Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts Bauernvereine gebildet, welche sich am 16. Juli 1885 in Offenburg zum mittelbadischen Bauernverein zusammenschlossen. Mit ihm verschmolz sich der Taubergründer Bauernverein im Jahre 1892 und von dieser Zeit an führt der Bauernverein den Titel: Badischer Bauernverein. Im Jahre 1905 zählte der Verein 59 951 Mitglieder, um die Mitte des Septembers 1906 62 000. Er hat die gleichen Einrichtungen wie der bayrische Bauernverein. Nach einer Statistik des Jahres 1897 zählte der badische Bauernverein 51 695, der landwirtschaftliche Verein 32 020 Mitglieder; der badische Bauernverein zählt also 19 675 Mitglieder mehr als der landwirtschaftliche Verein. Dies wurde schon damals als eine „auffallende Erscheinung" **) betrachtet. Der Bund der Landwirte zählte 1906 in

*) Dr. Heim und Dr. Zahnbrecher, Der bayrische Bauernverein in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Seite 35

**) P. Hoffmann, die öffentliche rechtliche Interessenvertretung der gesamten badischen Landwirtschaft in einer Landwirtschaftskammer. Karlsruhe 1901 Seite 11.

Baden 9000 Mitglieder.*) Trotzdem also in Baden 1897 beinahe 84 000 Landwirte organisiert waren, trotzdem diese beiden Organisationen sich immer mehr ausbreiteten, waren sie doch nicht als eine Gesamtinteressenvertretung zu betrachten, selbst wenn sie sich zusammengeschlossen hätten.

Die Regierung ging deshalb an die Schaffung von Landwirtschaftskammern, einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Gesamtinteressenvertretung. 1902, am 19. Januar, wurde nun von der badischen Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern.

Hiebei **) ließ sich die Regierung hauptsächlich von folgenden Gründen leiten:

Für Handel und Gewerbe, sowie für das Handwerk bestünden bereits ähnliche Einrichtungen. Der Landwirtschaftsrat sei wesentlich auf dem landwirtschaftlichen Verein aufgebaut, welcher nur 33 Prozent der landwirtschaftlichen Bevölkerung umfasse; es sei dies keine Gesamtvertretung. Bei der tiefgehenden, alle Kreise der Landwirtschaft umfassenden Bewegung sei es wünschenswert, daß ein gesetzlicher Aufbau der Interessenvertretung auf einer möglichst breiten Grundlage erfolge, um die landwirtschaftliche Bevölkerung zu möglichst eifriger Arbeit für ihre Gesamtinteressen anzuspornen. Endlich seien auch in allen preußischen Provinzen durch das Gesetz vom 30. Juni 1894 Landwirtschaftskammern geschaffen worden, mit Ausnahme Hohenzollerns, die sich im allgemeinen recht wohl zu bewähren schienen. In einer Reihe von kleineren norddeutschen Staaten seien ebenfalls bereits Landwirtschaftskammern geschaffen worden.

Die Regierung war anfänglich gegen ***) die Einführung von Landwirtschaftskammern, ebenso der Landwirtschaftsrat (1901). Trotzdem der Minister Dr. Eisenlohr das Bedürfnis nach Landwirtschaftskammern nicht anerkannt hatte, wurde von der Regierung dem Antrage von Gölers Folge geleistet und im Dezember 1901 wurde ein Gesetzentwurf über Landwirtschaftskammern dem Landwirtschaftsrate vorgelegt und mit einigen Abänderungen angenommen.†) Die Vorlage des Gesetzentwurfes an die Stände erfolgte am 23. Januar 1902, wobei die zweite Kammer wiederum Aenderungen vornahm. Sie lehnte das Umlagerecht mit großer Mehrheit ab, wollte aber das die Voraussetzung der Wählbarkeit bildende Grundsteuerkapital von

*) Badische Post. 30. V. 06.

**) Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 23. I. 1902. Nr. 39 Seite 12.

***) Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung der 1. Kammer vom 8. Juni 1906. Bericht der Sonderkommission Seite 3.

†) Aenderung betreff. Umlagerecht.

3000 Mk. auf 1500 Mk. herabsetzen. Da die erste Kammer auf die Aenderung des Gesetzentwurfs nicht einging und sich auf den Regierungsstandpunkt stellte, lehnte die zweite Kammer den Gesetzentwurf ohne Debatte einstimmig ab. Hierauf legte im Jahre 1905 die großherzogliche Regierung dem Landwirtschaftsrate einen neuen Gesetzentwurf vor und derselbe Landwirtschaftsrat, der noch vor drei Jahren das Umlagerecht abgelehnt hatte, verlangte nunmehr im Dezember des Jahres 1905 beinahe einstimmig seine Gewährung. Das Ministerium wollte den Landwirtschaftskammern das Recht, Umlagen zu erheben, zwar zuerkennen, aber nur soweit, als durch die Kammerveranstaltungen zur Förderung von technischen Fortschritten der Land- und Forstwirtschaft Betriebe eingerichtet werden sollen. Nach Paragraph 12 des Gesetzentwurfes sollten alle durch die Errichtung und die Tätigkeit der Kammern erwachsenen Kosten auf die Staatskasse übernommen werden. Die Kommission der ersten Kammer, die in sieben Sitzungen über den Gesetzentwurf beraten hat, stimmte diesem im großen und ganzen bei, verlangte aber mit aller Entschiedenheit, daß die zu errichtenden Kammern für die Kosten ihrer Arbeit selbst aufkommen sollten und zwar durch Erhebung von Beiträgen der Mitglieder in Form von Zuschlägen auf die direkten Staatssteuern. Mit diesem Standpunkt war der Gesetzentwurf auf demselben toten Punkte angelangt, wie im Jahre 1902. Nach lebhaften Debatten wurde jedoch am 7. August, am Schlusse des Landtages, das Landwirtschaftskammergesetz mit 35 gegen 27 Stimmen genehmigt. Nach Meinung der Gegner des Gesetzentwurfes war das Geschaffene bloß ein ungetaufter Landwirtschaftsrat. Unterm 28. September 1906 wurde das Gesetz über Errichtung einer Landwirtschaftskammer erlassen und trat auch sofort in Kraft.

Das Gesetz, die Landwirtschaftskammer betreffend, hat folgende Hauptbestimmungen: *)

Es wird eine Landwirtschaftskammer zur Vertretung der Land und Forstwirtschaft mit der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes errichtet. Die Aufgaben derselben bestehen darin, daß die Kammer in wirtschaftlicher und technischer Beziehung die Förderung der Landwirtschaft wahrzunehmen, die Behörden durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte zu veröffentlichen hat. Vor gesetzlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit tunlich, mit ihrer gutachtlichen Aeußerung gehört werden. Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, selbständig Anträge zu stellen, ferner befugt, bei der Verwaltung von mit der Land

* Gesetz und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, Karlsruhe, 12. Oktober 1906.

wirtschaft im Zusammenhange stehenden Einrichtungen wie Produktenbörsen, Märkten, Ausstellungen mitzuwirken, Personen zu bezeichnen, welche die Interessen und einzelne Zweige der Landwirtschaft besonders fördern, damit dieselben abgeordnet werden, endlich zur Förderung von technischen Fortschritten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten, soweit ihr das nötige Vermögen zu Gebote steht. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, vertritt die Kammer nach außen und nach innen. Diese kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und mit besonderen regelmäßigen und vorübergehenden Aufgaben betrauen. Ueber die Einrichtung und die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer werden durch Satzungen nähere Bestimmungen getroffen.

Die Mitglieder werden berufen durch die nach den Vorschriften des Gesetzes stattfindende Wahl der land- und forstwirtschaft treibenden Bevölkerung, durch Ernennung von höchstens vier land- und forstwirtschaftlichen sachverständigen Mitgliedern seitens derjenigen Zentralbehörden, welcher die Verwaltung der staatlichen Forsten und Domänen untersteht, endlich, sofern die Satzungen es gestatten, durch Zuwahl von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Landwirtschaft wohlverdienten Personen.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre. Als Mitglieder sind wählbar die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtume Baden gelegener Grundstücke, sofern für sie der selbständige Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftsarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung darstellt, ferner Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlicher genutzter, im Großherzogtume gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 Mark beträgt, endlich Personen, welche zehn Jahre Eigentümer 2c. sind oder welche zehn Jahre lang Vorstandsmitglieder oder Beamte landwirtschaftlicher Vereinigungen gewesen sind. Alter, Reichsangehörigkeit, Erlöschen der Mitgliedschaft ist ähnlich geregelt wie bei allen anderen Landwirtschaftskammern.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum andern Teil durch die mit der land- oder forstwirtschaftlichen Interessenförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt. Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden gewählt 28 Mitglieder in ebenso vielen Wahlbezirken. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Die Einteilung der Wahlbezirke und das

weitere Verfahren bei der Wahl wird durch die Satzungen spätestens bis 1912 festgelegt. Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder wird erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Satzungen festgelegt. Die Gesamtzahl der zu Wählenden darf 10 nicht übersteigen.

Die Arbeiten der Mitglieder und Ausschüsse sind ehrenamtlich, jedoch für Ausführung besonderer Aufträge, bare Auslagen und Zeitverlust wird entschädigt. Der Geschäftsgang wird in einer Geschäftsordnung festgesetzt. Die Sitzungen sind öffentlich. Ueber die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Die durch Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten werden auf Anweisung der Zentralbehörde gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten. Für eigene Veranstaltungen muß die Kammer durch Erhebung von Beiträgen aufkommen. Die Beiträge werden auf die Steuerkapitalien sämtlicher Veranlagter, landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und Waldungen umgelegt. Die Umlegung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörden. Zu einer Beitragsleistung, die 2 Pfg von 100 Mk. des umlagepflichtigen Steuerkapitals übersteigt, ist die Genehmigung der Zentralbehörde, zu einer solchen, die 4 Pfg. übersteigt, die Genehmigung der obersten Staatsbehörde erforderlich.

Am Schlusse folgen noch Bestimmungen über Kassen- und Rechnungswesen und ähnliches. Das Gesetz trat mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Infolge*) der Errichtung von Landwirtschaftskammern in Preußen und den oben genannten Staaten hat man auch anderwärts die gesetzliche, obligatorische Interessenvertretung der Landwirtschaft in Frage gezogen. So hat z. B. das Königreich Sachsen seinen Landeskulturrat, der bereits seit 9. April 1872 besteht, im Jahre 1905/6 umgestaltet, ihm eine festere Grundlage gegeben. Er besteht aus 28 ordentlichen Mitgliedern, nämlich 1. den jedesmaligen Vorsitzenden der fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine, 2. 13 ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Vereine durch Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer gewählten Personen, 3. drei vom Ministerium des Innern ernannten, der Land- und Forstwirtschaft kundigen Personen, 4. je einem von den unter 1—3 genannten Mitgliedern gewählten Vertreter a) der Volkswirtschaft, b) der Forstwirtschaft, c) der landwirtschaftlichen Lehranstalten, d) der landwirt-

*) Verhandlungen des bayrischen Landwirtschaftsrats, Sitzung vom 2. Oktober 1906. Referat des Herrn Freiherrn von Cetto.

schaftlichen Versuchsanstalten, c) des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, 5. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Gartenbau, 6. dem von den Vorgenannten gewählten Generalsekretär.

Die Wahl der unter 2 genannten 13 Mitglieder erfolgt in 13 Wahlkreisen. Stimmberechtigt und wählbar bei der Wahl dieser Mitglieder sind alle volljährigen männlichen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, sofern auf die von ihnen bewirtschafteten Flächen nach Abzug der auf Gebäuden samt Hofraume ruhenden Einheiten mindestens 120 Steuereinheiten entfallen.

Der Landeskulturrat ist berechtigt, die nicht durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckten Ausgaben durch Erhebung von Beiträgen nach Steuereinheiten zu begleichen. Den Beitragsatz bestimmt der Landeskulturrat. Somit ist auch im Königreich Sachsen die landwirtschaftliche Interessenvertretung durch Gesetz vom 30. April 1906 gesetzlich geregelt, wenn auch nicht in so festgefügter Form, wie dies bei den sonstigen Landwirtschaftskammern der Fall ist.

In Württemberg wurde im Jahre 1901 vom Abg. Gröber mit Unterstützung von 51 Mitgliedern beantragt, behufs gesetzlicher Organisation des Berufsstandes der Landwirte Landwirtschaftskammern zu errichten nach dem Vorbilde von Handwerkerkammern, welche aus unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl der Berufsgegenossen gebildet werden sollen. Dieser Antrag wurde 1901 von beiden Kammern angenommen. Eine Meinungsverschiedenheit besteht hinsichtlich der Zahl der Landwirtschaftskammern, der landwirtschaftliche Verein will eine Kammer, die Abgeordnetenkammern wollen mehrere. Im Frühjahr 1905 kam die Sache in der Abgeordnetenkammer abermals zur Sprache, die Notwendigkeit von Einführung gesetzlicher Berufsvertretung wurde anerkannt, über die Frage, ob eine oder mehrere Landwirtschaftskammern zu errichten seien, ob Landwirtschaftskammer oder reorganisierte Zentralstelle wurde noch keine Einigung erzielt.

Im Herzogtume Gotha wird auch schon seit längerem die Errichtung einer Landwirtschaftskammer angestrebt. Im April 1906 wurde der Abgeordnetenkammer ein dahin zielender Gesetzentwurf vorgelegt. In der Begründung hiezu ist besonders darauf hingewiesen, wie jetzt die breitesten Schichten der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung die Ueberzeugung von dem Werte und der Notwendigkeit einer solchen Kammer besäßen, während früher dies noch nicht so sehr festgestellt werden konnte. Der Entwurf stellt zunächst die Aufgaben fest, denen die Kammer dienen soll. Besonderen Wert muß sie legen auf die Förderung des ländlichen Vereins- und Genossenschaftswesens, auf die Hebung der Groß- und Kleinviehzucht. Nicht soll die Kammer teure Einrichtungen schaffen, wie sie die Kammern preußischer Provinzen und besonders die Provinz Sachsen besitzt. Die Träger der Landwirt-

schaftskammer sollten die Besitzer forst- und landwirtschaftlich genutzter Grundstücke von mindestens 2 Hektar Größe sein. Die Kammer sollte aus 21 von den Landwirten und je 2 vom Herzoge und dem Staate gewählten Mitgliedern bestehen. Jeder Wahlberechtigte sollte eine Stimme haben und das Wahlrecht, sowie die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen sollte mit 2 Hektaren Grundbesitz beginnen. Es sollten nur Landwirte wahlberechtigt sein, welche die Landwirtschaft als Hauptberuf ausüben. Nur dadurch würde die Kammer ein Spiegelbild der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Beitragspflicht regelt sich nach der Größe und Güte des genutzten Bodens. Um diese beiden Punkte berücksichtigen zu können, hat man sich an die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft angelehnt. Für Betriebe, in welchen regelmäßig nicht mehr als fünf versicherte Personen voll beschäftigt werden, wird von der Berufsgenossenschaft der Beitrag in der Weise festgesetzt,, daß für jeden Betrieb die Zahl der jährlich für ein Hektar erforderlichen Mannes-Arbeitstage ermittelt und auf diese Mannes-Arbeitstage die Kosten für das Jahr verteilt werden. Deshalb sind für sämtliche landwirtschaftliche Betriebe drei Hauptklassen gebildet worden, in welche die einzelnen Fluren eingereiht worden sind. Klasse I enthält die Fluren mit gutem, Klasse II die mit mittlerem, Klasse III die mit geringerem Boden. Für die Fluren in Klasse I werden für Hektar und Jahr 50, für die Fluren in Klasse II 40 und für die Fluren in Klasse III 30 Arbeitstage angesetzt und für die Forsten 10 Arbeitstage. Als höchst zulässiger Satz wird der Betrag von 25 Pfg für 1 Hektar für die Fluren mit mittlerem Boden festgehalten, diese Grenze kann für guten Boden auf 30, für die mit geringem Boden auf 20 Pfg. bestimmt werden. Der für 1 Hektar Waldboden als zulässig festgesetzte Betrag von 5 Pfg. steht mit den Berechnungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ebenfalls im Einklang.

Weiter wurde das Gesetz nicht mehr verhandelt und es besteht in Gotha bis jetzt noch keine Landwirtschaftskammer.*)

---

* Twisselmann hat mit seiner Behauptung, daß auch in Gotha eine Landwirtschaftskammer bestehe, (Seite 108) Unrecht.

Nach einer Notiz der Volkswirtschaftlichen Blätter vom 15. Mai 1907, Seite 191 ist auch für Gotha das Gesetz über Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Gotha, mit dem Sitze in Gotha einstimmig vom Landtag angenommen worden. Die Landwirtschaftskammer soll bestehen aus 21 gewählten ständigen Mitgliedern ferner aus 4 Mitgliedern, von denen der Herzog und das Staatsministerium zur Vertretung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe je 2 ernennen, endlich aus 2 Mitgliedern, die von denjenigen Gemeinden zu wählen sind, welche mindestens 30 ha Wald besitzen. Wegen der zu weit fortgeschrittenen Drucklegung konnte dieses Gesetz leider nicht mehr berücksichtigt werden.

IV. Kapitel.

Landwirtschaftskammern in Bayern.

Bevor wir näher auf die Landwirtschaftskammern in Bayern eingehen, wollen wir noch die Handels-, Gewerbe- und Handwerkerkammern für Bayern ganz kurz betrachten.

Das Institut der Handelskammern, das ist organisierter ständiger Vertretungen der Interessenten von Handel und Industrie, welche der Regierung als sachverständige Beiräte in allen diese Interessen berührenden Fragen zu dienen haben, ist französischen *) Ursprungs. Dort wurden schon Mitte des 17. Jahrunderts Handelskammern ins Leben gerufen. Viel später kam Deutschland daran. In Bayern kam der Wunsch nach Errichtung einer solchen Interessenvertretung zuerst bei den Landtagsverhandlungen von 1830 zur Geltung. Erst im Jahre 1842 wurden mit der Verordnung vom 19. September Handelskammern ins Leben gerufen. Der Handelskammer wurde die Aufgabe zuerkannt, die Regierung in der Förderung des Handels und Gewerbefleißes und in der Beseitigung der ihrem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch ihren Rat und ihre Mitwirkung zu unterstützen. Die Kammern sollten zur Hälfte aus selbständigen Mitgliedern vom Stande der Fabrikanten und Gewerbsinhaber gebildet werden, sich von zwei zu zwei Monaten zu ordentlichen Sitzungen versammeln und erhielten die Befugnis, der Kreisregierung, dem Ministerium oder dem Könige unmittelbar ihre Ansichten und Wünsche zur Förderung oder Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie vorzulegen. Im Vollzuge dieser Verordnung wurden noch im gleichen Jahre Handelskammern in München, Augsburg, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Kaiserslautern gebildet.

Diese Kammern scheinen jedoch zu sehr die Interessen des Handels und der Industrie gefördert zu haben, weshalb bald Stimmen der Unzufriedenheit laut wurden. 1848 wurde eine eigene Gewerbekammer mit dem Sitz in München ins Leben gerufen. Diese hatte aus acht Mitgliedern zu bestehen und besonders die Interessen des Gewerbestandes zu vertreten. Der Handelskammer wurde nur

*) Schreiber, allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1889, die Handels- und Gewerbekammern und die Bezirksvereine für Handel und Gewerbe betr. Einleitung.

mehr die Interessenvertretung des Handels- und Fabrikstandes überlassen. An Stelle dieser beiden Verordnungen trat 1850 eine neue, welche einerseits die drei Interessengruppen des Handels, des Gewerbes und des Fabrikantenstandes trennen und doch wieder einigen wollte. Es sollten überall in Bayern, wo das Bedürfnis vorlag, Handelskammern mit einem Gewerberate, Fabrikrate und Handelsrate ins Leben gerufen werden. Auf Grund dieser Verordnung bildeten sich noch 1850 Handelskammern in Fürth, Hof, Bamberg, Bayreuth, München, denen später solche in Amberg, Weiden, Würzburg, Kaufbeuren, Miltenberg folgten. 1868 hat man die alte Einrichtung, von der kein rechtes Leben zu verspüren war, wieder abgeändert und zwar in der Weise, daß in jedem Regierungsbezirke eine Handels- und Gewerbekammer geschaffen werden sollten, daneben aber an gewerbreichen Orten, welche nicht Sitz einer Handels- und Gewerbekammer sind, die Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräte als Bezirks-Gremien in Wirksamkeit treten sollten. Diese Verordnung hat nun bis in die neueste Zeit herein Geltung gehabt. Später hat man hauptsächlich zwei Punkte unangenehm empfunden und dies waren einerseits das Verhältnis der Bezirksgremien zu den Handels- und Gewerbekammern, andererseits das mangelhafte Wahlrecht. Als mangelhaft wurde in letzterer Beziehung empfunden, daß die Handels- und Gewerbekammern, welche doch nach der Verordnung von 1868 berufen waren, die kommerziellen und industriellen Interessen des Regierungsbezirkes wahrzunehmen, gleichwohl nur aus den am Sitze der Kammer wohnhaften Industriellen gewählt werden. Die Bezirksgremien mußten mehr Ansehen und Bedeutung erlangen, um dadurch den Regierungsbezirk mehr vertreten zu können und nicht bloß, wie bisher, der Hauptstadt eine Interessenvertretung zu geben. So wurde denn am 25. Oktober 1889 eine neue Verordnung erlassen, welche jetzt noch ihre Giltigkeit hat.*)

*) Den bayerischen Handelskammern ist kürzlich der Entwurf einer Verordnung, betr. die Handelskammern und Handelsgremien zur gutachtlichen Aeußerung mitgeteilt worden. Derselbe enthält Vorschläge für eine durchgreifende Reorganisation der Handelskammern, bei denen der wichtigste der ist, daß sowohl die Gewerbekammern, wie auch die Gewerbegremien, die bisher gleichsam als Abteilungen bei den Handelskammern bestanden, aufgelöst werden. Die Wahlen finden künftig nicht nur am Sitze der Kammer, sondern im ganzen Regierungsbezirk statt; freilich müssen die Kosten der Kammer jetzt auch vom ganzen Kreis getragen werden. Die auch nicht zur Handwerkskammer zuständigen Gewerbe (Minderkaufleute, Gastwirte, Gärtner, Fuhrleute, u. s. f.) erhalten Wahlrecht für die Handelskammer, ferner noch der Bergbau. Die erwähnten Kleingewerbetreibenden wählen jedoch gesondert, so daß also zwei Wählergruppen entstehen. Die erste Gruppe (Firmenberechtigte Kaufleute, Gesellschaften, Genossenschaften, ausgenommen Handwerker und landwirtschaftliche Genossenschaften), der Bergbau wählt mindestens zweidrittel, der Rest [1/3] gehört der zweiten Gruppe Kleingewerbetreibende) Die Wahlen sind direkt, geheim und mit relativer Mehrheit. Die Bestimmung wegen der Gremien besteht fort. Diesen Entwurf zum Gesetz zu machen, ist noch Aufgabe des Landtags.

und der Gewerbe. Für jeden Regierungsbezirk hat eine Handels- und Gewerbekammer zu bestehen. Bezirksgremien für Handel und Gewerbe werden für Orte von besonders lebhafter gewerblicher Tätigkeit errichtet.

Den Handels- und Gewerbekammern kommen folgende Obliegenheiten zu:

Sie haben den Staatsbehörden als begutachtende, sachverständige Organe in Fragen zu dienen, welche Handel, Industrie und Gewerbe betreffen. Dieselben sind, soweit tunlich, bei jeder wichtigen Angelegenheit zu hören. Sie sind zur Wahrnehmung der Interessen von Handel und Industrie, sowie Gewerbe des betreffenden Regierungsbezirkes berufen und daher befugt, die zur Förderung derselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und bei der zuständigen Behörde anzuregen. Die Kammern haben alljährlich und zwar längstens bis Ende Mai einen Bericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels, der Industrie und der Gewerbe ihres Bezirkes zu erstatten. Selbstverständlich müssen die Kammern mit den Bezirksgremien, welche in ihrem Regierungsbezirke sind, immer in Fühlung sein. Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus der Handelskammer für Handel und Industrie, endlich aus einer Gewerbekammer für die übrigen Gewerbe. Jede Abteilung wird gebildet aus dem Sitze der Kammer und den auswärtigen Mitgliedern.

Wahlberechtigt sind zur Handelskammer alle Personen, welche am Sitze der Kammer selbständig ein zur Gewerbesteuer veranlagtes Gewerbe betreiben und als Inhaber oder Teilnehmer der betreffenden Handelsfirma ins Handelsregister eingetragen sind, ferner die Vorstandschaftsmitglieder derjenigen Handelsgeschäfte betreibenden Aktiengesellschaften und eingetragener Genossenschaften, welche daselbst ihren Sitz haben. Zur Gewerbekammer sind wahlberechtigt alle übrigen Personen, welche am Sitze der Kammer selbständig ein zur Gewerbesteuer veranlagtes stehendes Gewerbe betreiben und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20 000 Einwohnern mindestens 5 Mk., mehr als 4000 bis 20 000 Einwohnern mindestens 4 Mk., 4000 und weniger Einwohnern mindestens 3 Mk. Gewerbesteuer entrichten. Für Frauen, welche selbständig ein Geschäft führen, übt der Ehemann oder Geschäftsleiter usw. das Wahlrecht aus. Wählbar sind alle im Regierungsbezirke wohnenden Männer nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre, bei welchen die sonstige Wahlberechtigung zur aktiven Wahl vorhanden ist. Die Wahl selbst ist eine unmittelbare. Die Wahlbezirke werden durch die königliche Regierung festgelegt. Die Aufstellung der

Nach den neuesten Verordnungen obliegt den Handels- und Gewerbekammern und den Bezirksgremien für Handel und Gewerbe die Förderung und Vertretung der Interessen des Handels, der Industrie

zur Wahl nötigen Wählerlisten erfolgt auf Grund der Einträge im Handelsregister. Die Wahlhandlung geschieht gesondert für jede Kammer unter der Leitung des königlichen Regierungskommissars. Relative Stimmenmehrheit genügt bei der Wahl. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre wird die Hälfte erneut; der erstmalige Austritt wird durch das Los bestimmt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Jede Abteilung der Kammer wählt aus ihrer Mitte durch einfache Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und zwar sind diese gewählt auf drei Jahre. Die Handels- und Gewerbekammer hat einen fachwissenschaftlich gebildeten Sekretär, der nicht Mitglied der Kammer ist. Diese kann Sachverständige wählen, welche bei den Sitzungen mit beratender Stimmen teilnehmen. Die am Sitze der Kammer befindlichen Mitglieder der Kammer versehen ihr Amt unentgeltlich, jedoch die auswärtigen erhalten Ersatz für ihre Barauslagen. Die Kosten der Handels- und Gewerbekammer werden durch Zuschüsse aus Kreis- und Zentralfonds für Industrie und durch Beiträge der Wahlberechtigten gedeckt. Auch die Bezirksgremien können herangezogen werden. Die erforderlichen Beiträge sind nach Verteilungsgrundsätzen, welche die Kammer festgesetzt hat, auszuschreiben und von der Kammer selbst zu erheben. Für jede Kammer wird von der Regierung ein Kommissär ernannt, welcher den Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer in der Regel beizuwohnen hat, jederzeit das Wort verlangen kann, aber kein Stimmrecht hat. Die Bezirksgremien für Handel und Gewerbe haben für die Interessen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes zu sorgen. Sie liefern das Material für die Abfassung des Jahresberichtes. Diese Gremien bestehen ebenfalls aus zwei Abteilungen für Handel und Industrie einerseits und für Gewerbe anderseits. Die Mitglieder der Bezirksgremien versehen ebenfalls ihr Amt unentgeltlich; Barauslagen und Reiseentschädigung können sie aus Distriktsfonds, Gemeindefonds und freiwilligen Beiträgen beanspruchen.

Diese Verordnung, welche hiermit in ihren wesentlichen Bestimmungen angegeben ist, trat am 1. Januar 1890 in Wirksamkeit und gilt noch heute. Handels- und Gewerbekammern bestehen für jeden Kreis und zwar in den Städten: München (Handelsabteilung 12, Gewerbeabteilung 12), Passau (12, 12), Ludwigshafen (7, 7), Regensburg (12, 12), Bayreuth (9, 9), Nürnberg (16, 16), Würzburg (11, 11), Augsburg (12, 12).

Bezirksgremien befinden sich in Oberbayern: Rosenheim, Laufen, Reichenhall (abwechselnd mit Berchtesgaden), Traunstein; in Niederbayern: Landshut, Passau, Straubing, Zwiesel; in der Pfalz: Bergzabern, Annweiler, Frankenthal, Grünstadt, Germersheim, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel,

Landau, Edenkoben, Neustadt a. H., Pirmasens, Speyer, Zweibrücken; in der Oberpfalz: Amberg, Weiden; in Oberfranken: Bamberg, Hof, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Wunsiedel; in Mittelfranken: Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Rothenburg, Schwabach, Weißenburg; in Unterfranken: Aschaffenburg, Kitzingen, Lohr, Marktbreit, Miltenberg, Schweinfurt; in Schwaben: Donauwörth, Kempten, Krumbach, Memmingen.*)

Im kurzen gilt es, nun noch auf die Handwerkerkammern hinzuweisen; die Handwerkerkammern sind für alle Kreise errichtet und zwar meist auf Grund des § 103 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Es ist darin geregelt: Name, Sitz und Bezirk für jede Handwerkerkammer, ebenso die Zahl der Mitglieder (meist 24, in Oberbayern 26), die Wahl (meist auf sechs Jahre), die Wählbarkeit, Zuwahl von Mitgliedern, Zuziehung von Sachverständigen, Aufgaben und Befugnis der Handwerkerkammern (Vertretung des Handwerkes in den Bezirken, Lehrlingswesen, Begutachtung aller Fragen, welche das Handwerk betreffen, Wünsche, Anträge zu stellen, Fachbildung), Geschäftsführung, Vorstandschaft und deren Obliegenheiten, Sekretär und dessen Aufgaben, Sitzungen der Gesamtkammer und der Ausschüsse. Besondere Erwähnung verdienen die ständigen Ausschüsse für Lehrlingswesen, Gesellenausschuß, Gesellenprüfungsausschüsse. Wie die Handels- und Gewerbekammer haben auch die Handwerkerkammern einen Regierungskommissär anzuerkennen, der jederzeit das Wort ergreifen, in alle Akten Einsicht nehmen und das aufschiebende Votum bei allen Beschlüssen gebrauchen kann. Ueber den Haushalt müssen die Kammern Rechnung stellen und der Aufsichtsbehörde diesen zur Genehmigung vorlegen. Die Kosten der Handwerkerkammern werden von der Kreisgemeinde aufgebracht. Für jede Kammer besteht eine eigene Wahlordnung, welche bei der Wahl der Mitglieder von allen Handwerkern eingehalten werden muß.

Nachdem wir jetzt die Handels-, Gewerbe- und Handwerkerkammern behandelt haben, gehen wir über zur Frage, welche Gesichtspunkte bei Errichtung von Landwirtschaftskammern giltiger Weise hat Freiherr v. Cetto-Reichertshausen**) in seinem hier in Bayern hauptsächlich in Frage kommen. — In muster-

*) Die Handels- und Gewerbekammern wurden etwas ausführlicher behandelt, weil sie manche Richtpunkte auch für Errichtung einer Landwirtschaftskammer in Bayern geben, wurden doch in allen Bundesstaaten die Handelskammern und Gewerbekammern in manchen Punkten nachgeahmt auch bei Errichtung von Landwirtschaftskammern.

**) Separatabdruck der Vierteljahrsschrift.

Referate über die Frage der Errichtung von Landwirtschaftskammern in Bayern in den Verhandlungen des bayrischen Landwirtschaftsrates, Sitzung vom 2. Oktober 1906, kurz alle Punkte berührt, welche von wesentlicher Bedeutung sind. Die letzte im Jahre 1895 erfolgte Reorganisation des landwirtschaftlichen Vereines auf Grund der revidierten Vereinssatzungen war veranlaßt worden durch eine Ministerialentschließung und war das Ergebnis dieser Verhandlungen des Generalkomitees die Aenderung der Vereinssatzungen, wonach die auf freiwilligem Beitritte der Mitglieder beruhende Grundbestimmung des Vereins dahin erweitert wurde, daß sämtliche Gemeinden des Königreiches, gleichviel ob sie dem Vereine als Mitglieder angehören oder nicht, das Recht eingeräumt wurde, Vertrauensmänner aus der Zahl derjenigen Gemeindeangehörigen, welche die Landwirtschaft betreiben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, als Mitglieder zu wählen. Dem Vereine wurde eine mehr offiziöse Stellung gegenüber der Regierung verliehen, jedoch die eingetretene Aenderung in der Stellung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung hat nicht allgemein befriedigt. Bei den letzten Landtagswahlen haben beide größere Parteien, Zentrum und Liberale, die Forderung der Errichtung von Landwirtschaftskammern auf ihr Programm gesetzt und alsbald nach dem Zusammentritt des Landtages wurde unter den Anträgen Dr. Jäger, Dr. Pichler und Genossen, betreffend die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Bayern die Förderung einer „beruflichen Organisation des Bauernstandes durch Errichtung von Landwirtschaftskammern" erhoben. Die darüber bestellten Referenten (Dr. Matzinger, Zentrum); Prieger, Bauernbund) beantragen übereinstimmend, es sei an Se. Kg. Hoheit den Prinzregenten die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten, die königliche Staatsregierung zu beauftragen, baldtunlichst dem versammelten Landtage einen Gesetzentwurf zur Errichtung von Landwirtschaftskammern vorzulegen und zwar nach folgenden Richtpunkten:

1. In den einzelnen Regierungsbezirken sollen Landwirtschaftskammern errichtet werden mit der Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechtes.
2. Aufgaben der Landwirtschaftskammern:
   a) Verpflichtung: Beirat der Staatsregierung in allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Berichterstattung über die landwirtschaftlichen Verhältnisse, Unterstützung des technischen Fortschritts der Landwirtschaft und Verwendung bezw. Verteilung der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
   b) Befugnis: Abgabe von Gutachten, aus eigener Initiative oder auf Befragen der Staatsregierung; diese

Gutachten, müssen in der Regel eingeholt und tunlichst berücksichtigt werden; Rechte der Initiative gegenüber allen öffentlichen Stellen.

3. Zusammensetzung der Kammern: Gewählte — Kooptierte Mitglieder. Erstere direkt gewählt, je ein Amtsgerichtsbezirk entsendet einen Vertreter. Wahlberechtigt sind die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines zum selbständigen Unterhalte einer Familie genügenden land- bezw. forstwirtschaftlichen Besitzes, mindestens 25 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte. Wählbar sind vorstehende Personen, wenn sie die Land- und Forstwirtschaft als Haupterwerbszweig betreiben und über 30 Jahre alt sind.

Kooptation: Die gewählten Mitglieder der Kammern sind befugt, auf die Dauer ihrer eigenen Mitgliedschaft aus den Kreisen der Landwirte oder sonstiger um die Land- und Forstwirtschaft besonders verdienter Personen weitere Mitglieder bis zu einem Drittel (nach dem Korreferenten 1/6) der Gesamtzahl der Mitglieder zu kooptieren, wobei in erster Linie die Vertreter von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften zu berücksichtigen sind. Der Referent beantragte sodann, als Zentralstelle der Landwirtschaftskammern sollte der bayrische Landwirtschaftsrat mit dem Sitze in München und denselben Rechten wie die Kammern gebildet werden, während der Korreferent die Streichung dieser Bestimmung beantragte. Weiterhin beantragte der Referent, die Mittel für die Errichtung und Verwaltung der Landwirtschaftskammern und des Landwirtschaftsrates sollten von der Staatskasse getragen werden, während der Korreferent gegen diese Bestimmung war: die Mittel für Errichtung und Verwaltung der Landwirtschaftskammern sollten durch von jeder Landwirtschaftskammer festzusetzende Beiträge der Wahlberechtigten und durch budgetmäßig zu bestimmende Zuschüsse der Staatskasse getragen werden.

Zu diesem Antrage nahm nun der bayrische Landwirtschaftsrat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 1906 Stellung *). Bereits bei der Umänderung des Jahres 1895 wurde der Plan erwogen, die in Preußen eingeführten Landwirtschaftskammern auch in Bayern einzuführen; damals jedoch wurde dieser Plan zurückgewiesen und man schritt an die Reorganisation heran. Jedoch der Gedanke, einmal angeregt, unterstützt durch die Beobachtung, daß die Landwirtschaftskammern in Preußen, anfänglich höchst unbeliebt, sich allmählich überall einbürgerten, konnte nicht mehr zur Ruhe kommen und fand

*) Vergl. Referat des Herrn Freiherrn von Cetto, abgedruckt in der Vierteljahrsschrift des bayr. landwirtschaftl. Vereins, der Obiges entnommen wurde.

seinen lebhaften Ausdruck in dem Antrage des Jahres 1906 in der Kammer der Abgeordneten. Der Hinweis auf die Tatsache, daß Handel und Gewerbe in Bayern bereits seit 20. Dezember 1868, bezw. 17. November 1876, sowie 25. Oktober 1889, das Handwerk bereits seit 11. Dezember 1899 ihre gesetzliche Berufsorganisation haben, ferner der Gedanke der Errichtung von Arbeitskammern durch Reichs- oder Landesgesetz immer mehr bei allen Parteien Anklang finden — dieser Hinweis sollte auch auf die Errichtung von Landwirtschaftskammern in Bayern günstig einwirken.

Nicht vergessen darf werden, daß gerade durch Errichtung von Landwirtschaftskammern in allen Bundesstaaten, durch Zusammenschluß derselben sei es in einer Reichslandwirtschaftskammer oder im deutschen Landwirtschaftsrate die deutsche Landwirtschaft in ganz anderem Umfange und in ganz anderer Macht vertreten würde, als es durch die freien Organisationen, welche untereinander unabhängig, nebeneinander, manchmal sogar wie feindliche Brüder arbeiten, geschehen kann. Von dieser Tatsache ausgehend, hat auch der deutsche Landwirtschaftsrat in seiner Plenarversammlung im Jahre 1901 den Gedanken der Errichtung von Landwirtschaftskammern in allen Bundesstaaten wieder verbreitet und nicht ohne Erfolg.

In einem der vorhergehenden Kapitel ist näher erörtert worden, welche freien Organisationen bestehen, welche Einrichtungen sie haben und wie viele Mitglieder denselben angehören. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß der landwirtschaftliche Verein für das Königreich Bayern über 100 000 Mitglieder, der christliche bayrische Bauernverein *) ebenfalls über 100 000 Mitglieder, der Bauernbund mit seinen ihm ähnlich gestalteten Vereinigungen (Bauernbund für Windsheim und Uffenheim, mittelfränkischer Bauernverein) ungefähr, alles in allem, 25,000 Mitglieder, endlich der Bund der Landwirte in Bayern rund 6000 Mitglieder zählt, das gäbe eine Gesamtsumme ungefähr von 230 000. Nun muß man aber in Betracht ziehen, daß viele Mitglieder des christlichen bayrischen Bauernvereines, des Bauernbundes und des Bundes der Landwirte auch beim landwirtschaftlichen Verein sind; eine Statistik hierüber besteht nicht, allein nach Schätzung darf man von der Gesamtsumme der Organisierten gewiß die Zahl von 30 000 abziehen, somit verbliebe also die Zahl 200 000 **). In Bayern gab es von 2 ha aufwärts 427 210 Betriebe; nach der Berufszählung von 1895 sind als selbständige Landwirte im Hauptberuf tätig: 432 081 Männer, 50 446 Frauen, im ganzen also 482 577 Personen, außerdem im Nebenberufe insgesamt

*) Zur Zeit der Drucklegung schon 126000.
**) Selbst diese Schätzung ist sehr ungenau.

142 394 Personen. Mit Hinzurechnung der Forstwirtschaft wurden gezählt selbständige Landwirte im Hauptberufe: 433 476 Männer, 50 481 Frauen, im ganzen also 483 957 Personen, außerdem im Nebenberufe insgesamt: 143 167 Personen, alles in allem also ungefähr 620 000 Personen.

Es sind also in Bayern ungefähr zwei Drittel der bäuerlichen Bevölkerung ohne Organisation. In dem oben erwähnten Referate des Herrn Freiherrn von Cetto ist sodann ein Vergleich gezogen zwischen den Geldmitteln einer evtl. bestehenden Landwirtschaftskammer und des landwirtschaftlichen Vereines.

Es wird hier berechnet, daß der landwirtschaftliche Verein ungefähr 240 000 Mk. als Mitgliederbeitrag erhält, während eine Landwirtschaftskammer nach Analogie des preußischen Gesetzes mit einem Besteuerungsrechte bis zu 5 Prozent der Grundsteuer durch Umlagen nach dem dermaligen Stande der Grundsteuerpflichtigen bei einem Grundsteuersoll von 11,486,164 Mark eine Umlage von 575 000 Mark erheben würde. Der christliche bayrische Bauernverein hat einen Jahresbeitrag von 1 Mark, stellen also die Beiträge nach dem jetzigen Stande des Vereins die Summe von über 100 000 Mark dar. Wenn man nun aber bedenkt, daß durch die Landwirtschaftskammer die Vereine ja nicht verdrängt, sondern wie Preußen gezeigt hat, vermehrt werden, so würde sich eine verhältnismäßig hohe Summe ergeben, mit welcher die Einrichtungen zu gunsten der Landwirtschaft vermehrt und dadurch wieder die Landwirtschaft ertragsfähiger, rentabler gemacht werden könnte, zumal eine Landwirtschaftskammer den Vorteil hätte, daß die kleineren Landwirte nicht wie es bisher beim Verein der Fall ist, gleich belastet werden, wie der reichste Großgrundbesitzer, sondern eine Verteilung der Umlagen je nach der Größe des Grundbesitzes ermöglicht würde.

Nach Vergleichung mit bereits bestehenden Berufsorganisationen kommt Herr Freiherr v. Cetto zu folgenden Leitsätzen, welche bei Errichtung von Landwirtschaftskammern in Bayern beachtet werden müßten:

1. Auch in Bayern sollte eine durch gesetzliche Grundlage befestigte allumfassende Berufsvertretung geschaffen werden; dieser Gedanke sei zeitgemäß und entspreche einem vielfach empfundenen Bedürfnis.
2. Bei Errichtung einer solchen Organisation sei besonders zu berücksichtigen eine die wirkliche Vertretung der landwirtschaftlichen Gesamtinteressen sichernde Wahleinrichtung, sowie die finanzielle Sicherstellung der künftigen Organisation durch das derselben zu erteilende Besteuerungsrecht.

3. Nach Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, bezw. der selbständigen landwirtschaftlichen Berufsangehörigen erscheine die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Königreich als genügend und sei jedenfalls aus finanziellen und administrativen Erwägungen der geplanten Einrichtung von 8 Landwirtschaftskammern vorzuziehen.

4. Ein auf sachgemäßer Arbeitsteilung beruhendes Verhältnis zwischen der neu zu schaffenden Stelle und den in den Kreisen und Bezirken bestehenden Organen des landwirtschaftlichen Vereines, außerdem den Spezialvereinen, Genossenschaftsverbänden, Bauernvereinen und dergleichen sei anzubahnen.

In der Diskussion wurden von Baron v. Pfetten vor allem 3 Punkte hervorgehoben, welche von prinzipieller Bedeutung sind. Er regte die Frage an:

1. ob die Organisation eine freiwillige bleiben, oder an ihre Stelle eine Zwangsorganisation treten soll,

2. ob die Organisation sich auf ausübende Landwirte beschränken soll oder nicht,

3. ob ein Besteuerungsrecht eingeräumt werden soll oder nicht.

Er sprach sich gegen Errichtung von Landwirtschaftskammern aus.

Freiherr v. Freyberg-Eisenberg hat als Landtagsabgeordneter den Antrag auf Errichtung von Landwirtschaftskammern unterschrieben, er spricht sich auch hier für Errichtung von Kammern aus, aber gegen die Errichtung einer Kammer; ob acht oder drei Kammern zu errichten seien, würde sich erst im Verlaufe der Spezialdiskussion zeigen. Präsident Dr. von Haag ist im allgemeinen gegen Errichtung dr Landwirtschaftskammern, ebenso auch Herr Oekonomierat Nebbel. Dagegen meint Herr Gutsbesitzer Beckh-Rathsberg, Vorstand des mittelfränkischen Bauernvereins, daß einmal die Zeit kommen würde, es liege nun einmal im Zuge der Zeit, daß auch in Bayern Landwirtschaftskammern errichtet würden. Gutsbesitzer Prieger, Korreferent des Antrages Dr. Matzinger und Genossen im Landtage, ist auch für Errichtung von Landwirtschaftskammern, ebenso Oekonomierat Steininger, welcher ganz besonders betont, daß der landwirtschaftliche Verein, falls keine Landwirtschaftskammern auf neuer Grundlage geschaffen würden, eine neue Umänderung erfahren müsse. Ebenfalls für die Errichtung von Landwirtschaftskammern ist Abgeordneter Merkenschlager, dagegen war der Ehrenpräsident des landwirtschaftlichen Vereines, Se. K. Hoheit Prinz

Ludwig von Bayern, welcher jedoch besonders betonte, daß er einer Verbesserung des landwirtschaftlichen Vereines nicht im Wege stehen würde.

Auf der 42. Wanderversammlung der bayrischen Landwirte in Freising kam die Angelegenheit wieder zur Sprache. Dr. Wohlmannstetter erstattete ein Referat über das gegenseitige Verhältnis der landwirtschaftlichen Interessenvertretungen in Bayern und deren künftige Stellung. Er war auch für Errichtung von Landwirtschaftskammern, wiewohl er ausdrücklich betonte, daß der landwirtschaftliche Verein sich sehr große Verdienste um die bayrische Landwirtschaft gesammelt habe und daß es in Anbetracht der Stellung der jetzigen Regierung zur Landwirtschaft nicht nötig sei, diese Frage schnell zu erledigen. Man könne sich ruhig Zeit lassen. Denn es eile nicht, da bis jetzt der landwirtschaftliche Verein bezw. der Landwirtschaftsrat zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen immer noch ausreiche. Baron von Pfetten sprach in der Diskussion gegen die Errichtung von Landwirtschaftskammern.

Sehr bemerkenswert waren die Ausführungen des Herrn Reichsrates Frhr. von Soden, des jetzigen Präsidenten des Landwirtschaftsrates. Reichsrat von Soden ist für Errichtung von Landwirtschaftskammern. Wie die Dinge nun einmal gelaufen seien, wäre es kaum möglich, sich zu dieser Frage ganz negativ zu verhalten. In beinahe allen anderen Staaten sei man vorgegangen, Bayern müsse jetzt auch nachkommen. Bei der neuen Organisation möge man jedoch das erhalten, was sich in Bayern in einer fast hundertjährigen Tätigkeit des landwirtschaftlichen Vereines erprobt habe, d. h. die Organisation des landwirtschaftlichen Vereines, wie sie kein anderer Staat besitze, die Organisation von unten nach oben, für die Bezirke, die Kreise, für das ganze Land. Bezüglich der Zahl der Kammern sprächen sehr viele Gründe für acht Kammern, diese aber müßten in einer Zentralstelle zusammengefaßt werden. Man müßte also die Landwirtschaftskammern an die Stelle der Kreisausschüsse setzen und durch sie die Zentrallandwirtschaftskammer an Stelle des Zentrallandwirtschaftsrates wählen lassen. Besonderes Gewicht legte Reichsrat von Soden auf die Stellung der Bezirksausschüsse. Ferner war er für Kooptation anderer Mitglieder; denn die Männer der Wissenschaft und sonst um die Landwirtschaft verdiente Herren könne man auch in der Zukunft nicht missen. Auf diese Weise würde das bewährte Gute erhalten und das notwendige Neue eingeführt werden. Die einschlägige Abteilung des bayrischen Landwirtschaftsrates habe einige grundlegende Beschlüsse im Sinne dieser seiner Ausführungen einstimmig (nur mit Ausnahme der Stimme des Herrn Barons von Pfetten) gefaßt. Herr Freiherr von

Freyberg war ebenfalls für Errichtung von acht Landwirtschaftskammern und für Beibehaltung der Bezirksausschüsse als Wahlkörper.

Herr Staatsminister von Brettreich betont die Tatsache, daß die bayrischen Verwaltungsbeamten in ihrer überwiegenden Mehrzahl für die Interessen der Landwirtschaft warm und entschieden eingetreten seien. Er wünsche, daß auch in Zukunft der innige Zusammenhang zwischen Landwirtschaft und Verwaltung bewahrt würde. Ganz besonders müsse man bei der Schaffung der neuen Organisation bestrebt sein, die Politik, welche leider Gottes auch im wirtschaftlichen Leben eine viel zu große Rolle spiele, von ihr fern zu halten. Es sei ein wesentlicher Vorzug des landwirtschaftlichen Vereins gewesen, daß hier die Politik ausgeschaltet gewesen wäre. —

Wenn Landwirtschaftskammern errichtet werden sollten, müßten sie auch für ihre Kosten aufkommen; Kammern ohne Umlagen seien untunlich. Da es nun sehr schwierig sei, die Organisation des landwirtschaftlichen Vereins aufrecht zu erhalten, würde die bayrische Staatsregierung bereit sein, unter der Voraussetzung, daß tatsächlich die überwiegende Mehrzahl der bayrischen Landwirte eine solche Aenderung will, auf diesem Gebiete mit zu arbeiten und die Sache in die Bahnen zu leiten. Man möge sich jedoch möglichst der alten Organisation anschließen. Den Landwirtschaftskammern und ihrer Zentrale sollten auch Bezirksausschüsse, auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhend, zur Seite stehen. - Dies sei wohl der Weg, auf dem sich schließlich alle zusammenfinden könnten.

Das ist bis heute der Stand der Dinge betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern in Bayern.

In Berücksichtigung der Landwirtschaftskammern anderer Bundesstaaten, der Handels-, Gewerbe- und Handwerkerkammern für Bayern, der besonderen landwirtschaftlichen Verhältnisse in Bayern mögen nun im Folgenden einige Leitsätze, die wesentlichsten Punkte betreffend, angegeben werden, nach denen in Bayern die Errichtung von Landwirtschaftskammern zu erfolgen hätte. Hiebei wird auch versucht, den bereits bestehenden Organisationen gerecht zu werden und die historische Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereinswesens in Bayern zu beachten.

Zum Zweck der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes, zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und Forstwirtschaft werden in den einzelnen Regierungsbezirken des Königreiches Landwirtschaftskammern errichtet mit der Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie haben ihren Sitz in den Kreishauptstädten.

Die Errichtung einer Kammer ist von mancher Seite befürwortet worden. Es ist ja richtig, die Errichtung einer Kammer hätte den Vorzug der einfacheren Verwaltung und der größeren Einheitlichkeit. Allein im Hinblick auf die Organisation der Kammern für Handel, Gewerbe und Handwerk, endlich im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Kreise in landwirtschaftlicher Beziehung (Unterfranken, Rheinpfalz und Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Oberpfalz usw.), auf die scharfe Ausprägung des Lokalpatriotismus in den einzelnen Regierungsbezirken, von denen jeder möglichst selbständig sein will, in Anbetracht der Erfahrungen, welche im Vereinswesen gemacht wurden hinsichtlich dieses Strebens nach Selbständigkeit jedes Kreises, wird es wohl nicht zu umgehen sein, 8 Landwirtschaftskammern zu errichten.

Es hat dies sodann auch den Vorteil, daß die Kammermitglieder durch Reisen nicht zu viel Geld benötigen, ferner schneller zusammenzuberufen sind, als wenn eine einzige Kammer, vielleicht in München sich befinden würde.

Was die Aufgabe der Landwirtschaftskammern betrifft, so soll dieselbe möglichst weit gezogen werden; es ist bereits in einem früheren Kapitel auf die Aufgaben der Landwirtschaftskammern hingewiesen worden. Die Landwirtschaftskammern sollen vor allem die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Kreises wahrnehmen, die weitere korporative Organisation, besonders auf genossenschaftlichem Gebiete fördern, selbständig Anträge stellen, an die Verwaltungsbehörden Gutachten über alle einschlägigen Fragen erstatten, welche von der Regierung auch gehört und berücksichtigt werden müssen. Der technische Fortschritt der Landwirtschaft soll durch Anstalten (Untersuchungsanstalten, Versuchsanstalten usw.), Prämiierungen, besonders Förderung aller Betriebszweige der Landwirtschaft gefördert werden. Die Landwirtschaftskammern haben überall durch Kleinarbeit (Versammlungen, Bauernblätter usw.) aufklärend über alle Fragen, welche für die Landwirtschaft von Bedeutung sind, zu wirken. Ganz besondere Aufmerksamkeit sollen sie dem Dienstbotenwesen, der ländlichen Arbeiterfrage (Arbeitsnachweis), der ländlichen Wohnungsfrage widmen, kurzum in jeder Hinsicht das Wohl und Gedeihen der Landwirtschaft im Auge behalten. Ganz besonders sollen durch Förderung der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, der bäuerlichen Sozialpolitik usw. die Landwirtschaftskammern sich auszeichnen. Selbstverständlich haben sie bei Börsen (Produktenbörsen und Viehmärkten!) das Interesse der Landwirtschaft zu wahren. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, wird es vor allem nötig sein, daß die Landwirtschaftskammer eines jeden Kreises sich mit dem betreffenden Kreisverein sowohl des landwirtschaftlichen Vereins, als auch des christlichen

bayrischen Bauernvereins sowie der übrigen Organisationen in enge Fühlung begibt.*) Auch die tätige Mitarbeit der Verwaltungsbehörden (insbesondere der Bezirksämter) wird man nicht entbehren können, man wird sie im Gegenteil dankbarst annehmen müssen. Auf diese Weise wird auch der nötige Unterbau geschaffen für die Landwirtschaftskammern und die Gefahr vermieden, daß sie in der Luft hängen. Andererseits werden die bereits bestehenden Organisationen durch Heranziehung ihrer Kräfte nicht geschädigt, sondern im Gegenteil gefördert und auf diese Weise die Organisation des Bauernstandes weiter gebildet.

Ein sehr wichtiger Punkt ist die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammern. Gerade hierin hat der Antrag Dr. Matzingers in nicht genügender Weise die bayrischen Verhältnisse berücksichtigt. Die 236 575 landwirtschaftlichen Betriebe, welche nur eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von unter 2 ha aufweisen, sind wohl in allen Teilen Bayerns als zum selbständigen Unterhalte einer Familie nicht genügend erachtet worden. Es käme also diesen Besitzern kein Wahlrecht zu. Da aber die kleinsten Betriebe 35,64 Proz. aller landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern ausmachen und erfahrungsgemäß für Produktion von Kleinvieh besonders Schweinen von Bedeutung sind, zu dem auch der Landwirtschaft einen Teil der notwendigen Arbeitskraft liefern und auf dem Lande festhalten, dürfte eine vollständige Ausschaltung dieser Betriebe vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht berechtigt sein. Wollte man durch gesetzliche Maßnahmen diese Art von Lohnarbeitern u n d Landwirten zugleich von der Vertretung in einer Landwirtschaftskammer ausschließen, so würde man auf diese Weise einen Keil in die Landbevölkerung hineintreiben, der nur schädlich wirken könnte, zumal in Anbetracht der heutigen Dienstbotennot. Bei den 165 408 Betrieben mit 2—5 ha landwirtschaftlich benutzter Grundfläche wird es sehr schwer sein, nach den einzelnen Gegenden auszuscheiden, ob ein Betrieb zum selbständigen Unterhalte einer Familie genügend ist. Hierin ergibt sich wieder die Schwierigkeit, daß gerade sehr viele Gewerbetreibende und Handwerker, welche schon bei der Handwerker- oder Gewerbekammer wahlberechtigt sind, auch nebenbei noch Landwirtschaft betreiben. In der Höhe der Gewerbesteuer könnte man vielleicht einen Grenzpunkt für Ausscheidung dieser Gewerbetreibenden finden. Finden sich somit im Antrage Dr. Matzingers bezüglich des aktiven Wahlrechtes Mängel, so ist das gleiche der Fall beim passiven Wahlrecht. Die Altersgrenze, welche hier auf 30 Jahre angegeben ist, darf ruhig auf 25 Jahre heruntergesetzt werden, da ja auch das Landtagswahlrecht dieses

*) Vorausgesetzt, daß der landwirtschaftliche Kreisausschuß nicht, was wahrscheinlich ist, in die Kammer umgewandelt wird.

Alter für die Wählbarkeit festlegt. Allein es würden beinahe 50 Prozent der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung wegfallen, da sie wegen ihres für den Unterhalt einer Familie ungenügenden Grundbesitzes schon des aktiven Wahlrechtes beraubt wären. Der größere Teil von gemischten Betrieben (Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft verbunden!) würde ebenfalls des Wahlrechtes beraubt; alle Landwirtschaft treibenden Pfarrer und Lehrer, welche Zahl namentlich in Bayern groß ist, würden des passiven Wahlrechtes beraubt werden. Durch diese Einschränkung des passiven Wahlrechts würde die Zahl der in die Landwirtschaftskammern Wählbaren auf beinahe länger bewiesen werden.

Um verschiedene Schwierigkeiten zu vermeiden, ist angeregt worden, durch die landwirtschaftlichen Vereinsorganisationen die Wahl vornehmen zu lassen nach dem Prozentsatze ihrer Vertretung in dem ganzen Königreiche. Es ist jedoch die Lösung sehr schwierig. Denn es wird nie so weit kommen, daß a l l e Landwirte sich gehen. Die praktische Durchführbarkeit wird ferner sehr erschwert.

Empfohlen wurde auch, die für jede Landwirtschaftskammer bestimmte Mitgliederzahl in drei Gruppen zu teilen: 1. Mitglieder, welche keiner Organisation angehören, 2. Mitglieder, welche dem landwirtschaftlichen Vereine, dem christlichen Bauernvereine, sowie den übrigen Vereinigungen angehören und zwar der Mitgliederzahl des betreffenden Kreises entsprechend, 3. kooptierte Mitglieder, welche sich um die Landwirtschaft besonders hohe Verdienste erworben haben. Allein dieser Vorschlag dürfte in der praktischen Durchführung nicht geringe Schwierigkeiten verursachen. Das aktive Wahlrecht muß dann vor allem von 2 Hektar heruntergesetzt werden auf mindestens ein Hektar. Die Furcht, welche im preußischen Abgeordnetenhause ausgesprochen worden ist, es möchten auf diese Weise sozialdemokratische Elemente in die Kammer eindringen, würde nur mehr gerechtfertigt dadurch, daß man eine große Anzahl von Landwirtschaftstreibenden ihres Rechtes beraubt; zumal in Bayern, wo auch in politischen Dingen die größte Freiheit bislang gewährt worden ist, würde dies sehr unangenehm empfunden werden. Wie man das Wahlrecht der Landwirte im Nebenberufe (Handwerker, Gewerbe, Pfarrer, Lehrer) regeln könnte, ohne ihnen zu sehr belasten und doch das Recht ihrer Mitarbeit zu gewähren, ist eine etwas schwierige Frage. Es dürfte sich wohl am besten die Sache so ordnen lassen, daß bei jenen Leuten, welche schon bei einer Kammer (sei es Handels-, Gewerbe oder Handwerkerkammer) als beitragspflichtige Mitglieder eingeschrieben sind, die Wählbarkeit u n d Beitragspflicht *) freigestellt

*) Jedoch beide dürften nicht getrennt sein.

würde. Jene, welche die Landwirtschaft im Nebenberuf, nicht als Haupterwerbszweig, betreiben, und bei keiner anderen Kammer wahlberechtigt sind, könnten dadurch herangezogen werden zum Wahlrecht und zur Beitragspflicht.

Auf diese Weise würde es ermöglicht sein, einerseits die Mitgliederzahl bedeutend zu erhöhen und andererseits gute Arbeitskräfte ohne zu hohe Kosten zu erlangen.

Durch Verbindung von allgemeinen mit durch die landwirtschaftlichen Vereine betätigten Wahlen würden die Nachteile der letzteren durch die Vorteile der ersteren gegenseitig ausgeglichen. Dies ist jedoch eine Frage der Praxis, sie soll nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Die Frage, ob die Wahl öffentlich oder geheim, direkt oder indirekt sein sein soll, ist nicht von prinzipieller Bedeutung, wnn auch nicht geleugnet werden soll, daß das öffentliche Wahlrecht für den freien Bauern auf freier Hufe, möge er 1000 Hektar besitzen oder 1, viel schöner, ebenso das direkte Wahlrecht einem frei denkenden Manne lieber ist als das indirekte.

Von nicht geringer Bedeutung ist die Frage, ob alle Wahlberechtigten das gleiche Wahlrecht haben sollen oder ob nach dem Besitze abgestuft werden soll. Dadurch, daß nach dem Besitze abgestuft wird, kommt ein ganz anderes Moment hinein, welches nicht geeignet ist, die Landwirte enger zu verbinden, was doch so nötig ist. Es mag ja eine gewisse Berechtigung haben für Preußen, wo Großgrundbesitz und Kleingrundbesitz einander gegenüber stehen, allein in Bayern, wo dies nicht der Fall ist, wird es das beste sein, jedem das gleiche Wahlrecht zu geben, ob er Groß- oder Kleingrundbesitzer ist. Dadurch wird das Band der Interessengemeinschaft nur umso enger geknüpft.

Wie viel Mitglieder in die Kammer zu wählen sind, ist lediglich eine Frage der Praxis. Anhalt hat 30, die preußische Provinz Westfalen 91, die Rheinprovinz 117, der Regierungsbezirk Wiesbaden 32, Oldenburg hat 37 usw. Mitglieder in der Landwirtschaftskammer.*)

Für die Mitgliederzahl ist vor allem das Verhältnis der Landwirte in den einzelnen Kreisen maßgebend. In den einzelnen Kreisen würde dann diese nach dem dem allgemeinen Verhältnis festgelegte Zahl in drei Teile geteilt, ein Teil den landwirtschaftlichen Vereinen wiederum nach Verhältnis, ein anderer Teil allgemeinen Wahlen, der dritte Teil für zu kooptierende Mitglieder festgelegt werden. Auf diese Weise wäre wohl den Wünschen der Bevölkerung und einer ge-

*) Siehe vorhergehendes Kapitel.

rechten Berücksichtigung der bereits bestehenden Organisationen Rechnung getragen.

Die Bestimmung, wie viel Mitglieder jede Kammer haben sollte, könnte auch der gesetzlichen Festlegung entzogen und satzungsgemäß der einzelnen Kammer selbst überlassen werden. Auf diese Weise würde vielleicht tagelanges Kämpfen um die Mitgliederzahl im Parlament verhindert und dadurch das Gesetz einer leichteren Erledigung näher gerückt.

Ueber die Ausschließung von Mitgliedern sollte die Kammer selbst zu beschließen haben und zwar nach den Grundsätzen, wie sie in andern Kammern sich eingebürgert haben (gerichtliches Verfahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte usw.). Wenn in den persönlichen Verhältnissen eines Mitgliedes Umstände eintreten, die dessen Wahl unmöglich machen, so soll dadurch auch das Recht der Mitgliedschaft in der Landwirtschaftskammer verwirkt werden.

Das Wahlrecht in der Kammer wird durch eine Wahlordnung geregelt, deren Festsetzung allein die Kammer überlassen bleiben soll. Es soll in dieser Wahlordnung die Wahl des Vorsitzenden, dessen Amtsdauer, Beiziehung von Sachverständigen, deren Rechte usw. bestimmt werden. Die Organisation der Landwirtschaftskammer selbst wäre besonders durch Bildung von Ausschüssen durchzuführen, wodurch eine gründliche und sachverständige Behandlung jeder Frage erst eigentlich ermöglicht wird. Diese Ausschüsse sollten sich mit regelmäßig wiederkehrenden oder mit außergewöhnlichen Aufgaben befassen und zu diesem Zwecke das Recht haben, sich bis zu einer von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch sachverständige Nichtmitglieder zu ergänzen. Ohne diese Ausschüsse, wie wir sie ja auch in den Parlamenten haben, wäre eine ersprießliche Tätigkeit der Landwirtschaftskammer gar nicht möglich. Für die Ausschüsse wäre natürlich wiederum eine gewisse Geschäftsordnung festzusetzen; so wären Ausschüsse zu bilden über das landwirtschaftliche Vereinswesen, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, die Förderung der Tierzucht, das landwirtschaftliche Maschinenwesen, die Wirtschaftspolitik (Agrarstatistik, Tarifwesen, Handel und Verkehr, Verbreitung belehrender und aufklärender Schriften, Redaktion der Zeitschrift usw.), für ländliches Arbeiterwesen (Arbeitsnachweis usw.;, Förderung der Forstwirtschaft, Rechtschutz und Agrargesetzgebung, Landeskultur- und Versuchswesen, Förderung des Obst- und Gartenbaues, der landwirtschaftlichen Industrie, der Buchführung und noch verschiedene andere Gegenstände.

Zur ersprießlichen Tätigkeit der Kammer müßte eine genaue Geschäftsordnung geschaffen werden, welche Bestimmungen über Hauptversammlung, Vorstand, Ausschüsse, Beamte, Kassenwesen,

Wahlordnung, Verhältnis der Landwirtschaftskammern zu den landwirtschaftlichen Vereinen, über Bureau und Beamte der Kammer usw. enthält.

Einige Punkte müssen noch erwähnt werden bezüglich der Staatsaufsicht der Landwirtschaftskammern in Bayern. Von sozialdemokratischer Seite, auch von Seite des Bundes der Landwirte in Preußen ist mehrmals in den Beratungen über das Landwirtschaftskammergesetz darauf hingewiesen worden, daß die staatliche Aufsicht entbehrlich sein würde. Allein auch die Landwirtschaftskammern unterstehen dem Staate und dürfen nicht als ein Glied außerhalb des Staatsgebildes betrachtet werden; es ist deshalb in Bayern dem Ministerium des Innern ein Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammern zuzugestehen. Die Kammern sind verpflichtet, jede ordentliche und außerordentliche Sitzung *) anzuzeigen. Den Vertretern der Regierung ist jederzeit das Wort zu geben und haben dieselben zu allen Beratungen der Kammern Zutritt. Bei der Abstimmung haben sie selbstverständlich kein Stimmrecht. Die Kammern müssen jährlich einen Etat aufstellen und dem Ministerium vorlegen; ferner müssen sie alljährlich einmal und zwar bis zu einem gewissen Datum Bericht erstatten über die Lage der Landwirtschaft in ihren Bezirken. Von fünf zu fünf Jahren ist ein umfassendr Gesamtbericht einzureichen.

Viel umstritten ist auch die Frage über das Auflösungsrecht. Das preußische Gesetz hat auch eine derartige Bestimmung. Es soll jedoch hier die Machtbefugnis der Regierung eingedämmt werden, und zwar möglichst weit; denn wenn die Kammer jederzeit aufgelöst werden können, so verlieren sie dadurch bedeutend an Autorität. Dadurch wird auch dokumentiert, daß die Regierung nicht jederzeit die Landwirtschaftskammern hören muß. Bei Errichtung von Landwirtschaftskammern in Bayern soll von einem Auflösungsrecht nur im dringendsten Notfalle, bei grober Gesetzesverletzung, Gebrauch gemacht werden können, wenn nicht eine völlige Beseitigung dieses Auflösungsparagraphen erreicht werden kann.

Zum Schluß noch zu einer etwas schwierigen Frage: die Kostendeckung!

Hiebei müssen wiederum ganz besonders die bayrischen Verhältnisse ins Auge gefaßt werden und nach einer Schablone arbeiten würde sich gerade bei solchen Fragen sehr wenig empfehlen. Dr. Matzinger hat in seinem Antrage an den Wirtschaftsausschuß der Abgeordnetenkammer von der Kostendeckung bemerkt: Die Mittel für Errichtung und Verwaltung der Landwirtschaftskammern und des Landwirtschaftsrates werden von der Staatskasse getragen. Dies

*) Siehe auch P. Hoffmann, die öffentlichrechtliche Interessenvertretung der gesamten badischen Landwirtschaftskammer, Karlsruhe 1901, Seite 53.

dürfte jedoch nicht angängig sein. Die Landwirtschaftskammern sind wie Handels-, Gewerbe- und Handwerkerkammern spezielle Schöpfungen zu gunsten einzelner Stände. Es ist also nicht in der Ordnung, wenn zu gunsten einzelner Stände die Gesamtheit sämtliche Kosten tragen muß. Im Gegenteil, gerade die Kosten der Errichtung und Verwaltung der Landwirtschaftskammern sollten auch den Landwirtschaftskammern aufgebürdet werden. Etwas anderes ist es mit den Zuschüssen, welche der Staat alle Jahre gegeben hat für landwirtschaftliche Zwecke, für Unternehmungen zur Hebung der Landwirtschaft. Es sollte eine Zuschußpflicht des Staates festgesetzt werden bis zu einem gewissen Betrage, allein es sollen diese Beiträge nur zur Hebung der Landwirtschaft in den betreffenden Regierungsbezirken verwendet werden.

Der Kostenpunkt soll also dadurch geregelt werden, daß der Staat sich festlegt auf Leistung eines gewissen Zuschusses und daß die dadurch nicht gedeckten Kosten durch Beiträge der wahlberechtigten Landwirte beglichen würden.

Aus *) einer Gesamtübersicht über den Aufwand, welcher der Landwirtschaft aus öffentlichen Mitteln in den letzten Jahren zugewendet worden ist, und jetzt noch zufließt, ist ersichtlich, daß 1904 und 1905 für die Landwirtschaft aus dem Ressort des Staatsministeriums des Innern gegeben worden sind: 3 534 731 Mark gegen 3 392 543 Mark in den Jahren 1902 und 1903, 949 545 Mark aus den Jahren 1880 und 1881. Aus dem Ressort des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind 1904 und 1905 740,295 Mark, 1902 und 1903 760,577 Mark, 1880 und 1881 195,192 Mk. gewährt worden, während aus dem Ressort des Finanzministeriums 1,714,830 Mark pro 1904/05, 1,708,270 Mark pro 1902/03, 702,495 Mark pro 1880/81 gegeben wurden. Daraus ist ersichtlich, daß der staatliche Aufwand von den Jahren 1880/81 bis 1904/05 um 224,26 Prozent, von 1896/97 auf 1904/1905 um 83,33 Prozent gewachsen ist.

Der Gesamtbetrag, welcher aus öffentlichen Mitteln für die Landwirtschaft geleistet worden ist, einschließlich der Hochschulen, Versuchsstationen und Zuschüssen zur Bodenzinsablösung etc., beläuft sich auf 5,989,856 Mark pro 1904/1905. Man kann wohl behaupten, daß die Regierung und der Landtag, besonders in letzter*) Zeit sich der Landwirtschaft auch kräftig angenommen haben.

Wenn wir das Jahr 1902 zu Grunde legen, so sind in den einzelnen Regierungsbezirken von den Kreisgemeinden in diesem einen Jahre 1,470,053 Mark (Oberbayern allein schon 694,450 Mark).

*) Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern, Schlußkapitel 1903 Seite 482 und statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern 1905.

von den Distriktsgemeinden im ganzen 523,098 Mark genehmigt worden, was eine Gesamtsumme von 1,993,151 Mark ausmacht. Die Aufwendungen pro Jahr berechnen sich aus staatlichen und gemeindlichen Mitteln für die Landwirtschaft auf beinahe 5 Millionen Mark.

Unter den Posten, für welche der Staat aus öffentlichen Mitteln zu gunsten der Landwirtschaft genehmigt, verdienen besonders Interesse die Beiträge für den landwirtschaftlichen Verein, welche sich seit 1900 für den Landwirtschaftsrat auf 16,000, für die Kreisausschüsse auf 96,000 Mark für je 2 Jahre belaufen; das gibt einen jährlichen Zuschuß von 56,000 Mark für 100,000 Mitglieder. Da nun in der Landwirtschaftskammer circa 500 000 Wahlberechtigte vertreten sein dürften, könnte der Zuschuß jährlich auf die Summe von 56,000 auf circa 250,000 Mark erhöht werden.

Durch diesen Zuschuß, der nach dem Verhältnis der Wahlberechtigten auf die einzelnen Landwirtschaftskammern verteilt werden müßte, nach Abzug einer größeren Summe für die Zentralstelle der Landwirtschaftskammern, könnten schon viele Ausgaben gedeckt werden.

Was nun an Ausgaben für die Landwirtschaftskammern und deren Aufgaben durch diese Zuschüsse nicht gedeckt werden kann, soll durch gesetzlich festgelegte Zwangsbeiträge der Wahlberechtigten erstattet werden und zwar abgestuft nach dem Besitze und Vermögen. Man wird einwenden, daß durch diese Zwangsbeiträge die Landwirtschaftskammern nicht beliebt würden; daß diese neue „Steuer" als Agitationsmittel von den Gegnern ausgenützt wird zur Verhetzung des Bauernstandes. Allein über die Berechtigung, über die Notwendigkeit und über die Pflicht, die Landwirtschaftskammern durch Beiträge der Mitglieder in Rücksicht auf das spezielle Standesunternehmen, die größere Freiheit der Bewegung und die Gerechtigkeit gegenüber anderen Ständen braucht wohl nicht mehr näher eingegangen zu werden. Wenn auch die Gegner einer praktischen Arbeit dies zur Verhetzung des Bauernstandes benützen und die leider oftmals vorhandene Kurzsichtigkeit, den Mangel an weitem Blick im Bauernstande ausnutzen, so kann dies doch nicht dazu führen, daß man einfach die Kosten der Verwaltung und Einrichtung der Landwirtschaftskammern auf den Staat abwälzt.

Wie viel nun von den Mitgliedern gezahlt werden soll, ist eine schwierige Frage. Im Königreich Bayern gibt es nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 156 971 Besitzer unter 1 ha, 79 604

* Ein Aufschwung der Fürsorge für Landwirtschaft datiert besonders seit dem Entstehen der bäuerlichen Organisationen des Bauernvereins und der Bauernbünde, welche im Parlament einen größeren Druck auszuüben begannen.

Besitzer von 1—2 ha, von Kleinbetrieben (2—5 ha) 165 408, von mittleren Betrieben (5—20 ha) 216 999, von großen Betrieben (20—100 ha) 44 182, von Großbetrieben (über 100 ha) 621.

Wir sehen also, daß in Bayern der Klein- und Mittelbesitz bedeutend überwiegt, sind doch 35,6 Prozent den Parzellenbetrieben (unter 2 ha), 24,9 Prozent den Kleinbetrieben, 32,7 Prozent den Mittelbetrieben, 6,7 Prozent den Großbetrieben unter 100 ha, 0,1 Prozent den Großbetrieben über 100 ha zuzuweisen.

Es wäre also in Bayern gänzlich verfehlt, durch Abstufung in verschiedene Beitragsklassen, oder gar durch Abstufung nach verschiedenen Klassen bezüglich des Wahlrechtes eine Spaltung in den Stand der Landwirte, seien es nun große oder kleine, hineinzubringen. Gerade in Bayern wird es nicht schwer fallen durch Festlegung eines bestimmten, möglichst klein genommenen Betrages für jeden Betrieb die Sache zu regeln.

Die Beiträge einfach nach der Anzahl ha zu bemessen, ist wohl nicht angängig; denn in der Pfalz zum Beispiel sind die meisten stiger Lage und Bonität in anderen Kreisen. Wir dürfen zu diesem Zwecke blos die Oberpfalz und die Rheinpfalz, Schwaben (Allgäu) und Oberbayern vergleichen. Die beiden Umstände, Größe des Besitzes und Ertragsfähigkeit, in gerechter Weise bei Berechnung des Pflichtbeitrages zu berücksichtigen, wäre nun freilich das Ideal. Inwieweit die Praxis diesem Ideale nahe rücken wird können, wird die Zukunft zeigen.

Ein Wort noch über die Forstwirtschaft und deren Vertretung in den Landwirtschaftskammern. Es ist nicht zu leugnen, daß die Interessenvertretung der Forstwirtschaft bisher in Bayern ebenso wie auch in anderen Staaten eine höchst mangelhafte war. In den Landwirtschaftskammern könnte die Forstwirtschaft durch einen Ausschuß für Forstwirtschaft vertreten sein und dadurch auch die Landwirte über die große Bedeutung der Forstwirtschaft mehr aufgeklärt werden. Von der Gesamtfläche Bayerns (5 945 736 ha) sind benutzt: landwirtschaftlich 4 294 627 ha, gärtnerisch 24 298 ha, in Weingärten und Weinbergen 22 652 ha, forstwirtschaftlich 1 339 251 ha, 173 132 ha in Oed- und Unland, 91 776 ha sonstige Fläche. Das forstwirtschaftlich benutzte Land verteilt sich über ganz Bayern auf 276 015 Betriebe mit landwirtschaftlich benutzter Fläche und 5231 ohne landwirtschaftlich benutzte Fläche, also insgesamt auf 281 246 Betriebe mit 5 658 842 ha insgesamt bewirtschafteter Fläche, wovon 2 352 647 ha forstwirtschaftlich, 3 031 561 ha landwirtschaftlich benutzt werden, das Uebrige ist Oed- und Unland. Die 378 Staats- und Kronforstbetriebe, umfassen eine Fläche von 926 173 ha. Es sind also der Privat- und Gemeinde-Waldwirtschaft überlassen 1 422 444 Hektar.

Es wäre selbstverständlich eine Ungerechtigkeit, wenn man diese forstwirtschaftlich benutzte Fläche mit ihren Betrieben aus der Vertretung ausschließen würde. Nach dem Vorbilde, welches uns andere Staaten gegeben haben, könnte man die forstwirtschaftlich benutzte Fläche zu halbem Betrage wie die landwirtschaftlich benutzten Flächen einrechnen. Die Staatswaldungen bleiben hievon ausgenommen; die staatlichen Forstbeamten haben deshalb auch kein aktives noch passives Wahlrecht. Dem Einwande, daß hiedurch tüchtige Forstbeamte, tüchtige Kräfte im Ausschusse für Forstwesen, ausgeschaltet würden, wird am besten dadurch begegnet, daß die Landwirtschaftskammern ja das Recht haben, ebenso die Ausschüsse, solche Kräfte als Sachverständige heranzuziehen zu den Ausschußberatungen.

Hiemit wollen wir auch die Frage der Kostendeckung beschließen, indem wir die Ausführungen zusammenfassen in den Satz: Die Landwirtschaftskammern sollen auf möglichst breiter Grundlage unter Beiziehung auch des Kleinbesitzes und der Waldwirtschaft geschaffen werden und alle, die wahlberechtigt sein wollen, sollen auch in gleicher Weise an den Lasten, welche die Aufgaben der Kammern verursachen, mittragen.

Wenden wir uns nun der Frage einer Zentrallandwirtschaftskammer zu. In Preußen hat man erst, nachdem die Kammern in den einzelnen Provinzen entstanden waren, zur Zusammenschließung aller Kammern in einer Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern schreiten können. Die Notwendigkeit einer Zentralisation der einzelnen Kammern leuchtet von selbst ein. Am besten dürfte diese Zentralisation geschaffen werden dadurch, daß man an den bereits bestehenden bayrischen Landwirtschaftsrat anknüpft, denselben umgestaltet und zu einer Zentralstelle der bayrischen Landwirtschaftskammern erhöht; die Vorstände der einzelnen Landwirtschaftskammern kommen alljährlich einmal zusammen und pflegen gemeinsame Beratungen; hierdurch ist der Gefahr, daß mehrere Landwirtschaftskammern die Einheitlichkeit gefährden würden, leicht und einfach begegnet. Andrerseits würde man nicht bereits geschaffene Organisationen, welche sich gut bewährt haben und sehr viel für die bayrische Landwirtschaft seit fast einem Jahrhundert geleistet haben, sei es zur Schulung, sei es zur Vertretung der Interessen der bayrischen Landwirte, einfach aufgeben und es wäre dadurch auch der historischen Entwicklung Rechnung getragen.

Die Aufstellung eines Generalsekretärs, der Sekretäre für die einzelnen Kammern, und dergleichen sind rein praktische Fragen, welche in den Rahmen dieses Versuchs nicht einbezogen werden brauchen.

Schluß.

Somit habe ich denn versucht, das mir gesteckte Ziel zu erreichen. Möge diese Frage zu gunsten unseres Bauernstandes geregelt werden und demselben aus dem neuen Gesetze viel Segen fließen! Die Hauptsache wird aber sein, daß alle Kräfte einmütig zusammenstehen, und alle Faktoren sich vereinigen, welche für die bayrische Landwirtschaft bisher so segensreiches Wirken entfaltet haben. Denn der Satz von der Einigkeit, welche stark mache, gilt nicht blos im kleinen Ortsverein, sondern noch umsomehr in den großen Verbänden; hier wiederum in erster Linie in den zu schaffenden Landwirtschaftskammern. Das Wort, das im preußischen Abgeordnetenhause am Schlusse der Debatten über das neue Gesetz gefallen ist, wird auch für Bayern Geltung haben: „Die Landwirtschaftskammern werden das sein, was sie aus sich machen".

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 3

I. Kapitel: Geschichtliche Entwicklung und Tätigkeit der landwirtschaftlichen freien Organisationen in Bayern 5

1. Der landwirtschaftliche Verein in Bayern 5

2. Der christliche bayrische Bauernverein 15

3. Der Bund der Landwirte in Bayern 24

4. Der bayrische Bauernbund 27

5. Der Bauernverein für Uffenheim, Windsheim u. Umgebung 29

6. Der mittelfränkische Bauernverein 30

II. Kapitel: Wesen, Aufgabe und Vorteile der Landwirtschaftskammern, Einwände gegen dieselben 32

III. Kapitel: Landwirtschaftskammern in den einzelnen Bundesstaaten des deutschen Reiches 45

1. Landwirtschaftskammer für die freie Hansestadt Bremen . . 45

2. Landwirtschaftskammern in Preußen 47

3. Landwirtschaftskammer für Anhalt 55

4. Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Oldenburg . . 57

5. Landwirtschaftskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen 60

6. Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg 62

7. Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen . . 64

8. Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Braunschweig . 70

9. Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Baden . . 73

IV. Kapitel: Landwirtschaftskammern in Bayern 81

Schluß 103